

Zweckdienliche Unterlage 1.16

Abwägung zum 1. Entwurf des Regionalplan Ostthüringen

Kapitel 4. Freiraumstruktur

Abwägungstabelle zum Abschnitt 4.5 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

Formulierung „Einreicher der Stellungnahme“ in der Spalte „Inhalt“: Diese Passagen werden zur Anonymisierung von Namen, Ortsinformationen und Bezeichnungen von beteiligten Personen und Institutionen vor Veröffentlichung der Abwägungstabellen im Internet i.d.R. mit der Formulierung „Einreicher der Stellungnahme“ anonymisiert.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 4.5 – Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

Ifd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
1	allgemein	27-955-001	Ich möchte aus der Sicht des Großtagebau Kamsdorf (K6) folgende Stellungnahme abgeben, die sich auf die Rohstoffsicherungskonzeption [zweckdienliche Unterlage zum Regionalplanentwurf Ostthüringen] bezieht: Seite 13, Pkt. 3.1: Im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt...Grauwacken aus, die derzeit nicht in Nutzung stehen.“ Die Aussage ist nicht korrekt, da im Großtagebau Kamsdorf seit 1999 Grauwacken zwischen Könitz und Goßwitz abgebaut werden. Da das Mengenverhältnis im Abbau schwerpunktmäßig zu den Hartgesteinen (Grauwacke und Tonschiefer) verlagert wurde, kann auch über eine Umwidmung in die Rohstoffgruppe H nachgedacht werden. Seite 23, Pkt. 7.1.: Die Lagerstätte Kamsdorf (K6) ist nicht aufgeführt als Düngekalkproduzent (dolomitischer Kalkstein, 72.000 t in 2018) und Tonschieferproduzent für die Grobkeramik (27.000 t in 2018). Da es sich nicht um unbedeutende Mengen handelt, sollte eine Erwähnung erfolgen	Kenntnisnahme Die Aussagen der Einreicher beziehen sich auf die Rohstoffsicherungskonzeption für die Änderung des Regionalplanes Ostthüringen (Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie, 2016, jetzt: Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz). Für die fachlichen Inhalte dieser Unterlagen ist der Plangeber weder verantwortlich noch kann er die Richtigkeit der Inhalte der Rohstoffsicherungskonzeption bzw. der Stellungnahmen der Einreicher fachlich beurteilen. Im Übrigen haben die Aussagen der Einreicher keine Konsequenzen hinsichtlich der Ausweisung des Vorranggebietes Rohstoffgewinnung K-5 Kamsdorf. Die besondere lagerstättenwirtschaftliche Bedeutung der Komplexlagerstätte Kamsdorf wird mit der Ausweisung als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung im Regionalplan Ostthüringen verdeutlicht.
2	allgemein	381-535-003	Bei der Lagerstätte [K-6 Kamsdorf] handelt es sich um eine Komplexlagerstätte, in der unterschiedliche Rohstoffe gewonnen werden. Dies sind silikatische Hartgesteine wie Grauwacke und Tonschiefer aber auch dolomitische Kalksteine. Der mengenmäßige Schwerpunkt der Gewinnungstätigkeit liegt im Bereich des Hartgesteins, deshalb sollte über eine Umstufung des Vorranggebietes K-6 in die Gruppe "H-Hartgestein für die Herstellung von Schotter und Splitt" nachgedacht werden. Weiterhin sollte in die raumordnerische Abwägung die besondere Bedeutung dieser Komplexlagerstätte eingestellt werden. Neben Schotter und Splitt werden in der Lagerstätte im bedeutenden	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 4.5 – Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

			Umfang dolomitische Kalksteine für die Düngemittelproduktion und Tonschieferprodukte für die grobkeramische Industrie gewonnen	
3	allgemein	381-535-001	Das Thema „Rohstoffsicherung“ ist für die rohstoffgewinnenden Unternehmen (Sand, Kies, Festgestein, Ton) von grundlegender Bedeutung, insbesondere für die Planungssicherheit in den nächsten Jahrzehnten. Weiterhin hat der Umfang, in dem Rohstoffsicherung betrieben wird, unmittelbare Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit mit Rohstoffen für die verarbeitende Steine- und Erdenindustrie (Transportbeton-, Betonwaren- und Betonfertigteile sowie Asphaltindustrie), die wir ebenfalls in unserem Verband vertreten. Besondere Bedeutung erhält die Rohstoffsicherung durch die derzeit überregional gestiegene Nachfrage nach Baurohstoffen durch die gute konjunkturelle Lage am Bau	Kenntnisnahme Die vom Einreicher benannte grundlegende Bedeutung der Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung wird durch die im Regionalplan festgeschriebenen Erfordernisse der Raumordnung verdeutlicht. Es besteht kein Abwägungserfordernis.
4	allgemein	381-535-002	Im Regionalplan Ostthüringen ist das Thema vorsorgende Rohstoffsicherung über die Ausweisung zusätzlicher „Vorranggebiete vorsorgende Rohstoffsicherung“ abzuarbeiten. Wir sehen in Anbetracht der volkswirtschaftlichen Notwendigkeit und der Maßgaben des Landesentwicklungsprogramms insbesondere Überarbeitungsbedarf bei den "Vorranggebieten für die vorsorgende Rohstoffsicherung". Der vorliegende Entwurf weist keine derartigen Vorranggebiete aus. Das Landesentwicklungsprogramm (LEP Thüringen 2025) enthält hierzu eine klare Aufgabenstellung an die Träger der Regionalplanung: "Bei der langfristig, vorsorgenden Sicherung sollen die für Thüringen besonders wichtigen Rohstoffgruppen (Kiessande, Gipssteine, Hartgesteine) und Räume mit besonderem Koordinierungsbedarf (Südharzregion, Thüringer Wald, Thüringer Schiefergebirge, Rhön, Werratal) berücksichtigt werden", die wir gegenwärtig als nicht erfüllt ansehen. Auch im Raumordnungsgesetz des Bundes wird in § 2 Absatz 2 Punkt 4 zum Thema Rohstoffsicherung nach zwei Teilaufgaben differenziert: "Es sind die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und	nicht entsprochen Im Regionalplan Ostthüringen werden keine „Vorranggebiete vorsorgende Rohstoffsicherung“ ausgewiesen. Gemäß LEP 2025, V 6.3.5, Satz 2 sollen in den Regionalplänen „Vorranggebiete vorsorgende Rohstoffsicherung“ bestimmt werden, sofern dies erforderlich ist. Die Rohstoffsicherungskonzeption für die Änderung des Regionalplanes Ostthüringen (Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie, 2016, jetzt: Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz), also die fachliche Grundlage zur Ausweisung entsprechender Gebiete für die Rohstoffgewinnung/-sicherung, enthält keine Vorschläge zur Ausweisung von „Vorranggebieten vorsorgende Rohstoffsicherung“. Gemäß LEP 2025, Begründung zu V 6.3.5 ist die fachliche Grundlage für die Ausweisung und Bemessung der „Vorranggebiete vorsorgende Rohstoffsicherung“ die rohstoffgeologische und lagerstättenwirtschaftliche Bewertung durch den Geologischen Landesdienst (Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie, jetzt: Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz).

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 4.5 – Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

			Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen." Während die Aufsuchung und Gewinnung über "Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung" gesichert werden soll, ist nach der sehr sinnvollen Systematik des LEP die vorsorgende Sicherung über "Vorranggebiete vorsorgende Rohstoffsicherung" sicherzustellen.	Auch sind im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zur Plan-aufstellung sowie der öffentlichen Auslegung/Anhörung des Plan-entwurfes von anderer Seite keine konkreten Vorschläge zur Ausweisung von „Vorranggebieten vorsorgende Rohstoff-sicherung“ erfolgt. Somit ist aus Sicht des Plangebers diese Erforderlichkeit nicht gegeben, da mit der Ausweisung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung im Regionalplan offen-sichtlich die kurz-, mittel- und langfristige Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung gewährleistet werden kann. Inwieweit der rohstoffgeologische und lagerstättenwirtschaftliche Kenntnis-stand zur Ausweisung konkreterer „Vorranggebiete vorsorgende Rohstoffsicherung“ eventuell nicht ausreichend ist kann vom Plangeber nicht beurteilt werden. Der Plangeber sieht sich auch nicht in der Lage, „Vorranggebiete vorsorgende Rohstoffsicherung“ von sich aus fachlich fundiert auszuweisen und in den Abwägungsprozess einzustellen. Es sei darauf hingewiesen, dass Vorranggebiete als Ziele der Raumordnung verbindliche Vorgaben von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Regional-planung abschließend abgewogenen Festlegungen in Raum-ordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung von Raumnutzungsansprüchen sind. Dieser hohe planerische Anspruch ist unter den gegebenen Voraussetzungen nicht erfüllbar.
5	allgemein	499-431-017	Die regionale Versorgung mit Rohstoffen, insbesondere Massenbaurohstoffen, ist nicht nur für die lokale Wirtschaft von großer Bedeutung, sondern auch ökonomisch und ökologisch vorteilhaft. Deshalb unterstützen wir das im Grundsatz 4-19 formulierte Ziel einer regionalen Rohstoff-versorgung ausdrücklich. Der in Grundsatz 4-20 formulierte Vorrang der vollständigen Nutzung bereits erschlossener Lagerstätten vor dem Neuaufschluss weiterer Lagerstätten ist grundsätzlich sinnvoll. Dennoch dürfen dadurch Neuaufschlüsse nicht grundsätzlich	entsprochen Mit den im Regionalplan festgeschriebenen raumordnerischen Erfordernissen sind auch raumverträgliche Neuaufschlüsse von Lagerstätten möglich und regionalplanerisch gewollt (siehe auch G 4-21, Z 4-4, G 4-22).

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 4.5 – Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

			behindert werden, sofern diese raumverträglich gestaltet und wirtschaftlich betrieben werden können.	
6	allgemein	761-3-030	Für den Geltungsbereich des [...] [Einreichers der Stellungnahme] gibt es keine Veränderungen bzw. keine neuen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete der Rohstoffgewinnung.	Kenntnisnahme
7	allgemein	765-365-003	In verschiedenen Abschnitten des Plans (insbesondere den Nr. 4.5 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung) sind Festlegungen enthalten, die einen Konflikt mit Erhaltungszielen verschiedener Natura 2000-Gebiete (FFH- und SPA-Gebiete) nach sich ziehen können. Ob eine inhaltliche Auseinandersetzung des Plangebers mit diesem Sachverhalt entsprechend den einschlägigen Rechtsvorschriften erfolgt ist, ist in den vorliegenden Unterlagen zum Regionalplan nur teilweise erkennbar. Diese Konflikte sind nach § 7 Abs. 6 ROG jedoch auch auf der Ebene des Regionalplans in geeigneter Weise abzu prüfen und können jedenfalls dann nicht vollständig auf die nachfolgenden Zulassungsverfahren verlagert werden, wenn die Bewältigung im späteren Zulassungsverfahren nicht gesichert werden kann und folglich die Festlegungen selbst einen nicht auflösbaren Konflikt erzeugen (können). Maßgebliche Vorschriften für den Prüfungsinhalt und -ablauf können dem Erlass der Obersten Naturschutzbehörde „Hinweise zur Umsetzung des Europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 in Thüringen“ vom 04.12.2014 (ThürStAnz 1/2015 S. 47 ff., kurz FFH-Erlass genannt) i.V. mit § 34 und § 36 BNatSchG entnommen werden. Im ersten Schritt ist eine Erheblichkeitseinschätzung zur Verträglichkeit der Festlegung mit den Erhaltungszielen der jeweiligen Natura 2000-Gebiete vorzunehmen. Wenn eine Beeinträchtigung von Erhaltungszielen in diesem Schritt nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann, ist unter Berücksichtigung der planerischen Maßstabebene eine Verträglichkeitsprüfung erforderlich. Je nach Art der Festlegung sind nachteilige Wirkungen auf die Erhaltungsziele der Gebiete auch von außen möglich, in der Verträglichkeitseinschätzung ist daher der Umgebungsschutz (s. Punkt 7.4.2.4 des FFH-Erlasses)	entsprochen Eine inhaltliche Auseinandersetzung des Plangebers hinsichtlich der Verträglichkeit regionalplanerischer Festlegungen, hier: Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung, mit Natura-2000-Gebieten hat stattgefunden. Der Prüfprozess und die Erheblichkeitseinschätzung sind gesetzes- und verfahrenskonform im Umweltbericht zum Regionalplan (eigenständiger Bestandteil der Begründung zum Regionalplan) dokumentiert. Mögliche Konflikte mit bzw. Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen der Natura-2000-Gebiete wurden somit auf der Ebene des Regionalplans in geeigneter Weise geprüft und benannt. Eine vollständige Verlagerung des Prüfprozesses auf nachfolgende Zulassungsverfahren erfolgt somit nicht.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 4.5 – Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

			einzu beziehen. Hinsichtlich der geltenden, rechtlich verbindlichen Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete wird auf die im Dezember 2018 in Kraft getretene „Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Natura 2000-Erhaltungsziele-Verordnung vom 28. November 2018“ (GVBl. Nr. 11, S. 409 ff.) verwiesen.	
8	allgemein	719-1300-007	Der Wald ist ein Vorranggebiet zur Regulierung des Temperatur- und Wasserhaushaltes. Die Rohstoffgewinnung wird diesem Zweck künftig untergeordnet. Dabei ist eine dezidierte Entnahme von Baumbestand möglich, ohne die Gesamtstruktur des Waldes flächenhaft zu vernichten. Dies lässt den Wald als Ganzes bestehen und die Eingriffe führen nicht weiter zur Vernichtung ganzer Lebenssynergien des Waldes.	Kenntnisnahme Ein konkreter und nachvollziehbarer Zusammenhang der Aussagen des Einreichers mit den unter Rohstoffsicherung/ Rohstoffgewinnung festgeschriebenen raumordnerischen Erfordernissen ist nicht erkennbar.
9	allgemein	807-349-177	(Hinweis) Bei den Rohstoffgruppen Kiessand und (silikatische) Hartgesteine zur Herstellung von Schotter und Splitt ist zu berücksichtigen, dass sie zu den in Thüringen nur begrenzt zur Verfügung stehenden Rohstoffen zählen und somit rohstoffhöfliche Areale vor Nutzungen, die einer zukünftigen Gewinnung entgegenstehen, zu schützen sind (LEP 2025, Pkt. 6.3.2: besonders wichtige Rohstoffgruppen). Die Planungsregion Ostthüringen hat außerdem bezüglich dieser beiden Rohstoffgruppen nicht nur regionale Versorgungsaufgaben, sondern beliefert auch Regionen außerhalb des Planungsgebiets und des Landes Thüringen mit diesen Rohstoffen.	Kenntnisnahme Mit den im Regionalplan festgeschriebenen Zielen und Grundsätzen der Rohstoffgewinnung/Rohstoffsicherung soll unter Berücksichtigung der Standortgebundenheit von Lagerstätten eine verbrauchernahe und räumlich ausgewogene Verteilung der Gewinnungsstandorte in der Planungsregion gesichert werden. Dem Plangeber ist bekannt, dass für bestimmte Rohstoffmengen und Rohstoffqualitäten überregionale Versorgungsbeziehungen existieren. Diese unterliegen aber eher marktwirtschaftlichen Prämissen und sind nicht Gegenstand der Regionalplanung.
10	allgemein	639-4-050	Im vorliegenden Regionalplan wurden in den Raumnutzungskarten die Trinkwasserschutzzonen nicht dargestellt. Zu beachten ist, dass sich bezüglich Pkt. 4.5 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Lagerstätten mit Trinkwasserschutzzonen überschneiden. Im SOK betrifft das die folgenden Tagebaue: 1. Der Geltungsbereich des Hauptbetriebsplanes des Diabastagebaues Kulm bei Schlegel (H8) überschneidet sich mit der Trinkwasserschutzzone (TWSZ) der öffentlich-rechtlichen	Kenntnisnahme Der Regionalplan regelt die Art des Rohstoffabbaus und die konkrete Flächenbeanspruchung durch den Rohstoffabbau nicht. Diese Parameter haben aber entscheidenden Einfluss hinsichtlich der Einschätzung einer möglichen Beeinträchtigung u. a. des Schutzgutes Wasser. Der Plangeber geht davon aus, dass im Rahmen der konkreten Abbauplanung bzw. Abbaugenehmigung der Belang des Trinkwasserschutzes gebührend, auch nach Wasserrecht, geprüft und bei Bedarf durch entsprechende Maßgaben

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 4.5 – Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

			Wasserfassungsanlage 5535-82 Hy Lobenstein 110/1985 (TB Hohlebrunn). 2. Der Diabastagebau Muckenberg (H9) überschneidet sich mit der TWSZ 5536-12 Hy Ebersdorf IE/1 981 (Schönbrunn) und 5536-113 Ky Ebersdorf 1/1958 (Schönbrunn). Bei o.g. Überschneidungen kollidieren teilweise die Interessen des Bergbaubetreibers mit den Erfordernissen der Wasserversorgung der Bevölkerung. Eine Abwägung erfolgt im Zusammenhang mit den Zulassungsverfahren zum Hauptbetriebsplan. Die Zuständigkeit liegt bei der TLUBN.	hinsichtlich Abbauart und Abbauführung berücksichtigt wurde bzw. wird. Die durch Ziele und Grundsätze der Raumordnung für bestimmte Gebiete ausgewiesenen raumbedeutsamen Funktionen und Nutzungen (u. a. Vorrang- und Vorbehaltsgebiete) heben bestehende Rechte nicht auf und ersetzen diese auch nicht. Der Einreicher weist selbst auf das Prüf- und Abwägungserfordernis im Rahmen des bergrechtlichen Genehmigungsverfahrens hin.
11	G 4-19 Neu: G 4-16	631-544-035	Grundsätzlich wird das Ziel, den Bedarf an Massenbaurohstoffen aus eigenem Aufkommen der Planungsregion zu decken, unterstützt. Im Entwurf hat sich die Zahl der Abbauflächen bzw. der Wechsel von Vorbehalt in Vorrangflächen erhöht. Es wird angeregt zu prüfen, zu erläutern und zu begründen, ob dies zeitgemäß und nachhaltig ist. Vermisst wird i. d. Z. detaillierte Aussagen und Gewichtung der Nutzung und Förderung der Kreislaufwirtschaft, insbesondere hier von mineralischen Bau- und Abbruchmaterialien als hochwertige und gütegesicherte Recyclingbaustoffe.	teilweise entsprochen Im Grundsatz G 4-19 ist auch das raumordnerische Erfordernis der Nutzung von Recyclingmaterialien im Interesse der sparsamsten Inanspruchnahme von natürlichen Ressourcen (Lagerstätten) benannt. Detailliertere Aussagen zur Nutzung und Förderung der Kreislaufwirtschaft von mineralischen Bau- und Abbruchmaterialien als hochwertige und gütegesicherte Recyclingbaustoffe sind im Regionalplan nicht möglich und unter Berücksichtigung des rahmensetzenden Ansatzes der Regionalplanung auch nicht angebracht. Hinsichtlich der Einschätzung von Möglichkeiten der Substitution von mineralischen Rohstoffen durch Recyclingmaterial wird auf die Aussagen der Rohstoffsicherungskonzeption für die Änderung des Regionalplanes Ostthüringen (zweckdienliche Unterlage zum Regionalplan, Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie, 2016, jetzt: Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz) verwiesen. Zusammengefasst wird dort die Aussage getroffen, dass entsprechende Recyclingprodukte bisher und auch künftig nur in einem sehr begrenzten Umfang primäre mineralische Baustoffe ersetzen können.
12	G 4-19 Neu: G 4-16	807-349-170	Der Grundsatz [G 4-19] „Bedarf an Massenbaurohstoffen“ soll gestrichen oder in eine Leitvorstellung umgewandelt werden. Wer ist Adressat dieser Regelung? Handelt es sich hier nicht eher um eine (rechtlich unverbindliche) Leitvorstellung des Plangebers für die künftige Entwicklung der Region, welche durch	nicht entsprochen Der Grundsatz hebt das raumordnerische und regionalplanerische Erfordernis einer nachhaltigen, mittel- bis langfristigen Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung als insgesamt bestehendes öffentliches Interesse hervor. In nachfolgenden, sachlich und teilräumlich konkretisierten,

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 4.5 – Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

			nachfolgende Ziele und Grundsätze regionalplanerisch untersetzt wird?	Planungs- und Genehmigungsverfahren soll dieses Erfordernis gebührend berücksichtigt werden. Dieser fachübergreifende Ansatz ist von Bedeutung, da die Zuständigkeiten für die Abbaugenehmigung eines Rohstoffes je nach Rohstoffart, Abbautechnologie, Lage des konkreten Abbaustandortes bei unterschiedlichen Fachbehörden liegt. Diese regionalplanerische Festlegung ist somit ein Bewertungsmaßstab für spätere Planungen und Maßnahmen auch im Sinne der Ausformung der regionalplanerisch gesicherten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung. Eine „Leitvorstellung“ würde der beabsichtigten regionalplanerischen Intention nicht gerecht werden können.
13	G 4-20 Neu: G 4-17	807-349-171	Der zweite Satz des Grundsatzes [G 4-20] „Verteilung der Gewinnungsstandorte“ soll gestrichen werden. Der letzte Satz der Begründung wäre als Ausnahmetatbestand in den Plansatz zu übernehmen, um Steuerungswirkung zu erlangen. Der zweite Satz des Grundsatzes erzeugt gegenüber LEP 2025, G 6.3.3 („möglichst vollständiger Abbau ... vorhandener Gewinnungsstellen“) sowie den gesetzlichen Regelungen des Berg- und Umweltrechts keinen Mehrwert bzw. besteht über diese hinaus wohl kein Regelungsbedarf. Der letzte Satz der Begründung bleibt in der bisherigen Form unverbindlich.	nicht entsprochen Aus Sicht des Plangebers ist der komplette Grundsatz G 4-20 mit Begründung im Regionalplan auch aus praktikablen und inhaltlichen Gründen durchaus berechtigt und notwendig. Der vom Einreicher benannte letzte Satz der Begründung stellt insbesondere auf den zweiten Satz des Grundsatzes ab. Somit ist die angestrebte und vom Einreicher angesprochene Steuerungswirkung gegeben. Die Formulierung eines „Ausnahmetatbestandes“ als Grundsatz der Raumordnung ist vom Plangeber in dieser Form nicht gewollt.
14	G 4-21 Neu: G 4-18	807-349-172	Der Grundsatz [G 4-21] zur „Zulässigkeit von Rohstoffgewinnungsvorhaben“ soll gestrichen werden. Die Genehmigung von Vorhaben der Rohstoffgewinnung erfolgt anhand entsprechender fachgesetzlicher Verfahren. Die hier beabsichtigte Regelung kann auch unter Berücksichtigung der Begründung (missverständlich) als Ausschlusswirkung aufgefasst werden. Eine solche Wirkung in Verbindung mit einem Grundsatz gibt das Raumordnungsrecht nicht her. Gegenüber welcher Stelle sollte der Bergbautreibende das besondere Versorgungserfordernis nachweisen müssen? Ist die laut Begründung gewünschte Flexibilität der Planungsinstrumente	nicht entsprochen Dass die Genehmigung von Vorhaben der Rohstoffgewinnung durch entsprechende fachgesetzliche Verfahren erfolgt ist dem Plangeber bekannt. Erfordernisse der Raumordnung (hier: Grundsatz) sollen dabei aber gebührend gewürdigt und berücksichtigt werden. Eine missverständliche Auslegung von G 4-21 im Sinne einer Ausschlusswirkung ist nicht anzunehmen, da diese nur durch ein Ziel der Raumordnung (eindeutige Kennzeichnung) erfolgen kann. G 4-21 sichert perspektivisch eine Bedarfs- und Versorgungsgerechte, gegebenenfalls über die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung hinausgehende Gewinnung von Rohstoffen. In der Begründung

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 4.5 – Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

			nicht auch ohne diese zusätzliche und missverständliche Regelung bereits vorhanden und wird durch diese gar behindert?	zu G 4-21 ist die Ausweisung dieses Grundsatzes ausführlich untersetzt. Die Aufstellung von G 4-21 erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass, bezogen auf die Rohstoffgewinnung, keine Ausweisung von Eignungsgebieten i. S. § 4 Abs. 2 ThürLPIG in Verbindung mit dem LEP Thüringen 2025 erfolgt ist, die einen außerhalb der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung lokalisierten Rohstoffabbau ausgeschlossen hätte. Grundsatz G 4-21 ist eine Ergänzung der regionalplanerisch gesicherten Gebietskulisse und bildet somit einen notwendigen Bewertungsmaßstab für konkretere Fachplanungen. Durch die abwägend einzustellende raumordnerische Vorgabe entsteht ein zusätzliches Maß an rahmensetzender Planungssicherheit für nachfolgende Verfahren. Zudem wird die nötige Flexibilität bei der Anwendung des Regionalplans bei besonderen Bedarfssituationen gewährleistet.
15	Z 4-4	1880-1-018	Summarisch ist festzuhalten, dass weitestgehend naturschutzrechtlich ausgewiesenen Schutzgebiete sowie auch wichtige Biotopvernetzungselemente in der ausgeräumten Agrarlandschaft bei den raumordnerisch bedeutsamen Vorhaben Beachtung fanden. Insbesondere die Auswirkungen auf Natura 2000 – Gebiete wurden weitestgehend dargestellt. Im Hinblick auf die Rohstoffgewinnung ist die Betrachtung von naturschutzrechtlichen Prämissen (insbesondere Schutzgebiete) nur unzureichend erfolgt. Dahingehend sollte nochmals eine genauere Betrachtung erfolgen. Zu wenig Beachtung fanden nach unserer Auffassung die Auswirkungen der Rohstoffgewinnung und der Industrieansiedlung auf Flora, Fauna und Habitate sowie bestehende geschützte Biotope. Dies muss in den jeweiligen konkreten Maßnahmen zwingend betrachtet werden. Beispielhaft sind für das Altenburger Land hier die Kiesgrube Goldschau (KIS — 11) zu benennen; hier sind bedeutende Artenfunde an Kröten in unmittelbarer Nähe des vorhandenen Abbaugebietes bekannt, welche den angrenzenden Teich als wertvolles zu schützendes Biotop herauskristallisiert. Ebenso	entsprochen Die vom Einreicher geforderte nochmalige Betrachtung von naturschutzfachlichen Prämissen (insbesondere Schutzgebiete) ist erfolgt, die benannte unzureichende diesbezügliche Befassung kann seitens des Plangebers nicht konstatiert werden. Die möglichen Auswirkungen der Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung auf Flora, Fauna, Habitate und geschützte Biotope wurde auf Ebene der Regionalplanung geprüft und bewertet. Der Regionalplan regelt die Art des Rohstoffabbaus und die konkrete Flächenbeanspruchung durch den Rohstoffabbau nicht. Diese Parameter haben aber entscheidenden Einfluss hinsichtlich der Einschätzung einer möglichen Beeinträchtigung u. a. der Schutzgüter Fauna, Flora, Habitate, Biotope. Die vom Einreicher benannten Vorranggebiete Rohstoffgewinnung stehen nach Kenntnis des Plangebers in Abbau. Der Plangeber geht davon aus, dass im Rahmen der konkreten Abbauplanung bzw. Abbaugenehmigung die Belange des Arten- und Biotopschutzes gebührend, auch hinsichtlich

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 4.5 – Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

			zwischen den Kiesabbauflächen KIS-5 und KIS-6 nördlich von Altenburg sind wertvolle Fauna-Flora-Habitate vorhanden, die einen vorrangigen Abbau von Rohstoffen entgegenstehen könnten. In diesem Bereich läuft derzeit auch die Vorbereitung für ein Ausweisungsverfahren zum Geschützten Landschaftsbestandteil. Weiterhin ist die Kiesabbaufläche im Landschaftsschutzgebiet (LSG) Kohrener Land Nähe Schömbach (KIS-17) und Neuenmöritz (KIS-18) auf Grund des Schutzstatus LSG nicht uneingeschränkt als Vorranggebiet der Rohstoffgewinnung zu betrachten. Gleiches trifft auch auf vorhandene Kiesabbauflächen in unmittelbarer Nähe eines Landschaftsschutzgebietes zu: im LSG Sprottetal bei Untschen (KIS-15) sowie im LSG Kohrener Land KIS-8 (Wilchwitz) und KIS-9 (Kraschwitz) - im letzteren Fall ist die Erweiterungsfläche des Kiesabbaus bis in das LSG hinein (Wilchwitz-Kraschwitz) als Vorranggebiet der Rohstoffgewinnung vorgesehen, was jedoch einen Interessenkonflikt mit bestehenden Normen und Regelungsgehalten des Landschaftsschutzgebietes hervorruft.	Naturschutzrecht, LSG-Verordnungen und eventuelle nachbarschaftliche Wechselbeziehungen, geprüft und bei Bedarf durch entsprechende Maßgaben hinsichtlich Abbauart und Abbauführung berücksichtigt wurden bzw. werden. Die durch Ziele und Grundsätze der Raumordnung für bestimmte Gebiete ausgewiesenen raumbedeutsamen Funktionen und Nutzungen (u. a. Vorrang- und Vorbehaltsgebiete) heben bestehende Rechte nicht auf und ersetzen diese auch nicht.
16	Z 4-4 G 4-22 Neu: G 4-19	451-327-005	Neben den Windnutzungsgebieten sind an dieser Stelle auch die Vorranggebiete Rohstoffsicherung KIS-22 Sachswitz, H-4 Cossengrün und KIS/T Ponitz/Hainichen zu nennen. Des Weiteren ist eine Abstimmung hinsichtlich des Teilraums Flemmingen sinnvoll, um negative kumulative Wirkungen (KIS-20 und t-1 und auf sächsischer Seite mehrere Abbaugebiete in Langenleuba-Oberhain/Lunzenau/Penig) zu vermeiden. Aus den geplanten Ausweisungen insgesamt im Grenzbereich zu Sachsen ergeben sich grundsätzlich Abstimmungserfordernisse mit dem Planungsverband Region Chemnitz.	entsprochen Zur Vermeidung /Minderung möglicher negativer kumulativer Wirkungen von Raumnutzungen erfolgt eine Abstimmung mit dem benachbarten Träger der Regionalplanung (hier: Regionaler Planungsverband Region Chemnitz) offiziell im Rahmen der gegenseitigen Beteiligung in den Planverfahren zur Änderung / Fortschreibung der jeweiligen Regionalpläne. Zudem besteht eine enge Abstimmung auf Arbeitsebene (Regionale Planungsstellen).
17	Begründungen Z 4-4 G 4-22 Neu: G 4-19	237-367-018 639-4-050	Ein Teil der Abbaufächen befindet sich in den Schutzzone II und III von festgesetzten Wasserschutzgebieten für öffentliche Trinkwasserversorgungsanlagen bzw. im Einzugsgebiet von öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen, für welche Wasserschutzgebiete noch in Planung sind. H-8 Schlegel [Karte]	nicht entsprochen Der Regionalplan regelt die Art des Rohstoffabbaus und die konkrete Flächenbeanspruchung durch den Rohstoffabbau nicht. Diese Parameter haben aber entscheidenden Einfluss hinsichtlich der Einschätzung einer möglichen Beeinträchtigung u. a. des Schutzgutes Wasser. Der Plangeber geht davon aus, dass im Rahmen der konkreten Abbauplanung bzw. Abbaugenehmigung der Belang des

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 4.5 – Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

			K-2 Tünschütz/Kischlitz [Karte] KIS-32 Gösen [Karte] WD-5 Probstzella [Karte] wd-1 Röttersdorf [Karte] Bergbau stellt eine erhebliche Gefährdung für die öffentliche Trinkwassergewinnung dar, weil im Zuge des Abbaus der Rohstoffe auch die natürlichen grundwasserschützenden Deckschichten beseitigt oder zumindest gemindert werden. Besonders bedenklich ist ein Abbau, bei dem Grundwasser freigelegt wird. Die Ausführungen in der Begründung und im Umweltbericht sind hinsichtlich des Konfliktes mit dem Schutz des Trinkwassers einseitig bewertet. Es wird vorgeschlagen, die Begründungen für die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete jeweils um folgenden Satz zu ergänzen: „Die Art und Intensität der Nutzung der Abbauflächen, die sich in ausgewiesenen Wasserschutzgebieten oder im Einzugsgebiet von öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen befinden, regelt das Wasserrecht.“	Trinkwasserschutzes gebührend, auch nach Wasserrecht, geprüft und bei Bedarf durch entsprechende Maßgaben hinsichtlich Abbauart und Abbauführung berücksichtigt wurde bzw. wird. Die durch Ziele und Grundsätze der Raumordnung für bestimmte Gebiete ausgewiesenen raumbedeutsamen Funktionen und Nutzungen (u. a. Vorrang- und Vorbehaltsgebiete) heben bestehende Rechte nicht auf und ersetzen diese auch nicht. Somit ist die vom Einreicher benannte Ergänzung der Begründungen zu Z 4-4 und G 4-22 entbehrlich.
18	Z 4-4	38-655-003	Vorliegender Entwurf des Regionalplanes Ostthüringens enthält Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die länderübergreifende Planungen und Maßnahmen beinhalten der und Auswirkungen auf den Planungsraum des Regionalen Entwicklungsplanes Planungsregion Halle (REP Halle), insbesondere im Burgenlandkreis, haben können. Bei weiterführenden Planungen im Zusammenhang mit der Verwirklichung dieser Erfordernisse der Raumordnung besteht Abstimmungsbedarf. Bei den weiterführenden Genehmigungsplanungen ist der Burgenlandkreis als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen	Kenntnisnahme Der Plangeber geht davon aus, dass im Rahmen von unterhalb der regionalplanerischen Ebene gesetzlich vorgeschriebenen Planungs- und Genehmigungsverfahren die Betroffenheit von entsprechenden Trägern öffentlicher Belange und Sonstiger umfassend abgestimmt, geprüft und bewertet werden.
	KIS-4 Starkenberg		Vorranggebiet Rohstoffgewinnung KIS-4 Starkenberg (Kies/Kiessand) (im REP Halle Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung „Zettweil“)	
	KIS-24 Thierschneck		Vorranggebiet Rohstoffgewinnung KIS-24 Thierschneck (Kies/Kiessand) (im REP Halle Vorbehaltsgebiet „Kieslagerstätte Molau“)	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 4.5 – Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

	KIS-26 Schkölen/Ost		Das KIS 26 grenzt an das Landschaftsschutzgebiet „Saale“.	
19	Z 4-4 G 4-22 Neu: G 4-19	764-321-011	Hinweise zu Abschnitt 4.5.1 - Z 4-4 KIS-4 Starkenberg Die Bundesländergrenzen überschreitende Lagerstätte wird in der Planungsregion Halle räumlich unmittelbar angrenzend als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung Nr. XVI Kiessand Kayna-Starkenberg-Zettweil sowie als Vorbehaltsgebiet für Rohstoffgewinnung Nr. 17 Kiessandlagerstätte Spora-Neuposa-Nißma fortgeführt. KIS-24 Thierschneck Die Bundesländergrenzen überschreitende Lagerstätte wird in der Planungsregion Halle räumlich unmittelbar angrenzend als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung Nr. XIX Kiessand Molau fortgeführt. Folgende im REP Ostthüringen festgelegten Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung, die räumlich unmittelbar an die Landesgrenze angrenzen, sind in der Planungsregion Halle nicht als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung festgelegt: - KIS-26 Schkölen / Ost - KIS-30 Böhlitz - T-2 Aga/Ost. Die fehlende angrenzende Festlegung in der Planungsregion Halle ist durch die Anwendung abweichender Festlegungskriterien begründet, u.a. zur Mindestgröße (regionale Bedeutsamkeit).	Kenntnisnahme
20	Z 4-4	711-803-001	Redaktioneller Hinweis zu Z 4-4: In der Auflistung KIS-1 bis KIS-37 sollte in Fortschreibung des rechtskräftigen RP OT die Nummerierung ab KIS-17 beibehalten werden. Statt "KIS-17 Flemmingen/Nord" wäre "KIS 17 (entfallen)" aufzulisten. Begründung: Ab KIS 18 "rutschen alle Nummern um eins nach vorn", aus dem bisherigen KIS-18 Schömbach; wird KIS-17 Schömbach und KIS-18 wird Neuenmörbitz. Mit der in Gesetzestexten üblichen Bezeichnung bleibt die Bezugnahme in anderen Planwerken, z.B. in	nicht entsprochen Im Interesse der Übersichtlichkeit und besseren Lesbarkeit des Regionalplanes werden entfallene Vorrang- und Vorbehaltsgebiete im Text nicht mehr benannt. Die Bezugnahme zu anderen Planwerken hält sich nach Kenntnis des Plangebers in Grenzen und ist handelbar. Im Übrigen müssten entfallene Vorrang- und Vorbehaltsgebiete auch in der Raumnutzungskarte als solche dargestellt werden. Dies ist methodisch und kartographisch nicht umsetzbar,

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 4.5 – Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

			Flächennutzungsplänen oder Bebauungsplänen, künftig erhalten und nachvollziehbar. Gleiches ist für andere Auflistungen zu empfehlen.	
21	Z 4-4 KIS-12 Sommeritz	1880-1-015	Das Vorranggebiet Rohstoffgewinnung KIS-12 Sommeritz wird u.a. in östliche Richtung erweitert (Gemarkung Schmölln, Flur 12). Es ist zu prüfen, ob hier gegebenenfalls eine unter Schutz stehende Waldfläche überplant wird (vgl. Abb. 5 und 6). Im Flächennutzungsplan der Stadt Schmölln (vgl. Abb. 7) wird dieser Bereich als „Wald“ dargestellt. Weiterhin werden durch die Erweiterung des Vorranggebiets Rohstoffgewinnung laut Flächennutzungsplan der Stadt Schmölln landwirtschaftliche Flächen sowie Grünland überplant.	entsprochen Der Sachverhalt wurde geprüft. Die Waldfläche wird aus dem Vorranggebiet Rohstoffgewinnung KIS-12 Sommeritz ausgegrenzt. Die Überplanung von landwirtschaftlichen Flächen und Grünland erfolgt in begrenztem Umfang nach Abwägung der unterschiedlichen Raumnutzungsansprüche. Auf die Möglichkeiten der Eingriffsminimierung bzw. Eingriffskompensation im Rahmen der nachfolgend notwendigen Genehmigungsverfahren wird hingewiesen.
22	Z 4-4 KIS-14 Thonhausen	933-399-002	Die Teilfläche des rechtlich genehmigten Feldes mit den dokumentierten Rohstoffvorräten ist (auch gemäß dem Vorschlag der Rohstoffsicherungskonzeption von 2016) in das VR KIS-14 Thonhausen zu integrieren und in der Karte zum RP Ost darzustellen. Das derzeit im Entwurf enthaltene VR - RG umfasst nicht die gesamte Größe der bergrechtlich genehmigten Bewilligung „Kiessand Thonhausen“. Stattdessen wird die Fläche östlich des Weges durch ein Vorranggebiet für Windenergie (W-3 – Thonhausen) überplant. Nach Auskunft des Betreibers der Gewinnungsstelle „Kiessand Thonhausen“ steht sogar bereits ein Windrad auf besagter Fläche. Auch in diesem südöstlichen Bereich des Bewilligungsfeldes befinden sich nachgewiesenermaßen mächtige nutzbare Kiessande [LEONHARDT, H. (1993): Geologisches Gutachten mit Vorratsberechnung Kiessand Thonhausen. – Ing.büro Lutz Otto – Bernd Liefold – Gunther Galinsky, Freiberg]. Eine Nutzung mit Windkraftanlagen bis zur Inanspruchnahme der Fläche durch den Rohstoffabbau oder nach Beendigung der Gewinnung ist dabei grundsätzlich auch innerhalb gültiger Bergbauberechtigungen möglich.	nicht entsprochen Das bergrechtliche Genehmigungsfeld „Kiessand Thonhausen“ wurde im Regionalplan Ostthüringen 2012 aus raumordnerischen und regionalplanerischen Gründen östlich der Landesstraße L 1361n nicht als Vorranggebiet Rohstoffe ausgewiesen. Die Nachbarschaft eines Vorranggebietes Windenergie und eines Vorranggebietes Rohstoffe stellen aus Sicht des Plangebers keinen unüberwindbaren Konflikt dar, da in den Genehmigungsverfahren konkret die Belange miteinander und untereinander abgestimmt werden können. Die benannte geforderte Erweiterung des Vorranggebietes Rohstoffe im Rahmen der Änderung des Regionalplanes Ostthüringen auf die Größe des bergrechtlichen Genehmigungsfeldes und somit auf den nördlichen Teil des Vorranggebietes Windenergie ist eine fachliche Forderung, der regionalplanerisch nicht entsprochen wird. Im ersten Entwurf des geänderten Abschnittes Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung des Regionalplanes Ostthüringen (Stand 2018) ist ein Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Thonhausen in der bisherigen Abgrenzung ausgewiesen. Nach Abwägung wird dem Belang der Windenergienutzung gegenüber dem Belang der Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung, bezogen auf den angesprochenen nördlichen
23	Z 4-4	807-349-173	Einige Vorschläge [aus der Rohstoffsicherungskonzeption des Geologischen Landesdienstes, 2016] blieben jedoch	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 4.5 – Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

	KIS-14 Thonhausen		unberücksichtigt, die im Folgenden nochmals vorgelegt werden (Nummerierung gem. Entwurf RP Ost): VR KIS-14 Thonhausen (S. 125): Das derzeit im Entwurf enthaltene VR RG umfasst nicht die gesamte Größe des bergrechtlich genehmigten Feldes „Kiessand Thonhausen“. Stattdessen wird die Fläche östlich des Weges durch ein Vorranggebiet für Windenergie (W-3 - Thonhausen) überplant. Nach Auskunft des Betreibers der Gewinnungsstelle „Kiessand Thonhausen“ steht sogar bereits ein Windrad auf besagter Fläche. Der im Prüfblatt 4.3 zum Vorranggebiet „W-3-Thonhausen“ unter Kriterium 4.10 angeführten Begründung Grundsätzlich besteht kein rechtlicher Anspruch darauf, bestehende Bergrechte über die entsprechenden regionalplanerischen Instrumente für die (auch perspektivische) Rohstoffgewinnung zu sichern.“, kann aus rohstoffgeologischer Sicht nicht gefolgt werden, lagern doch auch in diesem östlichen Bereich des Bewilligungsfeldes nachgewiesenermaßen mächtige nutzbare Kiessande (LEONHARDT, H. (1993): Geologisches Gutachten mit Vorratsberechnung Kiessand Thonhausen. - Ing. Büro Lutz Otto - Bernd Liefold - Gunther Galinsky, Freiberg). Diese Teilfläche des rechtlich genehmigten Feldes mit den dokumentierten Rohstoffvorräten ist gemäß dem Vorschlag der Rohstoffsicherungskonzeption von 2016 in das VR KIS-14 zu integrieren. Denkbar wäre auch eine zeitversetzte Nutzung mit Windenergieanlagen bis zur Inanspruchnahme der Fläche durch den Rohstoffabbau.	Bereich, raumordnerisch ein höheres Gewicht beigemessen. Grundsätzlich besteht kein rechtlicher Anspruch darauf, bestehende Bergrechte über die entsprechenden regionalplanerischen Instrumente für die (auch perspektivische) Rohstoffgewinnung zu sichern. Vorranggebiete Rohstoffgewinnung haben nicht den Status von Eignungsgebieten (wie die Vorranggebiete Windenergie), d.h. eine Rohstoffgewinnung außerhalb der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung ist, die entsprechenden Genehmigungen vorausgesetzt, durchaus möglich. Zwar fordert das LEP 2025 im Interesse der Gewährleistung einer langfristigen Versorgungssicherheit, Lagerstätten weitestgehend vor Überbauung zu schützen. Der Gesetzgeber fordert aber auch, der Windenergienutzung substanziell Raum zu verschaffen. Somit ist der Plangeber aufgefordert und bestrebt, unter Würdigung und Abwägung aller Belange und Kriterien geeignete Vorranggebiete Windenergie auszuweisen, ggf. auch unter Zurückstellung anderer Raumnutzungsansprüche. Der Kriterienkatalog zur Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie (siehe Anlage zum Sachlichen Teilplan Windenergie Ostthüringen) und auch der Thüringer Windenergieerlass ordnet aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen Rohstoffabbaugebiete und Bergbauberechtigungen nicht den harten bzw. weichen Tabuzonen zu. Vielmehr soll im Einzelfall geprüft werden, ob und inwieweit die Windenergienutzung damit vereinbar ist. Hinsichtlich des Schutzes von Lagerstätten vor Überbauung wird darauf verwiesen, dass auch Windenergieanlagen nicht für die Ewigkeit gebaut werden. Sollten sich die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen im Geltungszeitraum eines Regionalplanes ändern, kann darauf zu gegebener Zeit auch mit modifizierten regionalplanerischen Festsetzungen reagiert werden. Hinsichtlich der wirtschaftlichen Bedeutung der Lagerstätte sowie der Versorgungsfunktion mit Kiessanden wird auf die lagerstättenwirtschaftliche Gesamtsituation im Teilraum Schmölln verwiesen, wo mehrere größere aktive (raumordnerisch gesicherte) Abbaufelder die regionale und überregionale
--	----------------------	--	---	--

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 4.5 – Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

				Versorgung mit hochwertigen Kiessanden auch mittel- bis langfristig gewährleisten können. Das Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Thonhausen ist seit Mitte der 1990er Jahre regionalplanerisch als solches ausgewiesen, ohne dass bisher eine nennenswerte bergbauliche Inanspruchnahme erfolgt ist. Auch im nördlichen Teilbereich des Vorranggebietes Windenergie wurde zwischenzeitlich eine Windenergieanlage im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahrens genehmigt, was ohne Einverständnis des Rechtsinhabers der Bergbauberechtigung sicher nicht möglich gewesen wäre.
24	Z 4-4 KIS-21 Zschorta	792-978-004	Alle baulichen Veränderungen (z.B. Rohstoffabbau etc.) im Freileitungsbereich sind mit der [...] zur Prüfung und Stellungnahme einzureichen. (z.B. KIS 21 östlich Weida).	Kenntnisnahme Der Plangeber geht davon aus, dass im Rahmen von unterhalb der regionalplanerischen Ebene gesetzlich vorgeschriebenen Planungs- und Genehmigungsverfahren die Betroffenheit von entsprechenden Trägern öffentlicher Belange und Sonstiger umfassend abgestimmt, geprüft und bewertet werden.
25	Z 4-4 KIS-22 Sachswitz	141-323-010	Nachfolgendes Vorranggebiet befindet sich direkt an bzw. in unmittelbarer Nachbarschaft zur Grenze der Planungsregion Chemnitz. Auf die sich an der Regionsgrenze in der Region Chemnitz befindenden regionalplanerischen Festlegungen wird nachfolgend hingewiesen. KIS-22 Sachswitz Im Regionalplan Südwestsachsen ist ein Vorranggebiet Natur und Landschaft (Arten- und Biotopschutz) sowie ein Vorranggebiet Hochwasser (Überschwemmungsbereich) festgelegt. Im Entwurf des Regionalplans Region Chemnitz wird ein Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz, ein Vorranggebiet Hochwasser (Überschwemmungsbereich) und ein Vorbehaltsgebiet Hochwasser (Risikobereich) festgelegt.	Kenntnisnahme Die regionalplanerischen Festsetzungen des Regionalplanes Südwestsachsen bzw. des Entwurfes des Regionalplanes Region Chemnitz sind dem Plangeber bekannt. Im Bereich zwischen dem Vorranggebiet Rohstoffgewinnung KIS-22 Sachswitz und der Regionsgrenze ist im Regionalplan Ostthüringen überwiegend ein Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung ausgewiesen. Mögliche Beeinträchtigungen der vom Einreicher benannten regionalplanerischen Festsetzungen auf sächsischer Seite durch die Festlegung des Vorranggebietes Rohstoffgewinnung KIS-22 Sachswitz (Lagerstätte in Abbau) im Regionalplan Ostthüringen waren und sind nicht zu erwarten. Der Regionalplan regelt die Art des Rohstoffabbaus und die konkrete Flächenbeanspruchung durch den Rohstoffabbau nicht. Diese Parameter haben aber entscheidenden Einfluss hinsichtlich der Einschätzung einer möglichen Beeinträchtigung von Fauna und Flora bzw. Hochwasserrisiko. Der Plangeber geht davon aus, dass im Rahmen der konkreten Abbauplanung bzw. Abbaugenehmigung diese Belange gebührend geprüft und bei

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 4.5 – Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

				Bedarf durch entsprechende Maßgaben hinsichtlich Abbauart und Abbauführung berücksichtigt wurden bzw. werden.
26	Z 4-4 KIS-37 Kirchhasel	823-3055-001	Die Auslegung des Regionalplan-Entwurfs hat uns gezeigt, dass Sie aus der regionalplanerischen Sicht unserem Antrag bezüglich des Feldes „Kirchhasel“ mit der Ausweisung des Vorranggebietes Rohstoffe KIS-37 (Kirchhasel) weitestgehend gefolgt sind. Der antragsgegenständlichen Ausweisung des Vorbehaltsgebietes „Kirchhasel-Südost“ und des Vorbehaltsgebietes „Etzelbach-West“ wurde zum Teil durch die Ausweisung des Vorbehaltsgebietes kis-15 im Regionalplan entsprochen. Die flächenmäßige Reduzierung des Vorbehaltes für die Rohstoffgewinnung begründet sich im Westen (Kirchhasel-Südost) mit der Trassenfreihaltung B 88 und im Osten mit dem Vorranggebiet HW-25.	Kenntnisnahme
27	Z 4-4 KIS-37 Kirchhasel	823-3055-002	Es wird beantragt, das Vorranggebiet KIS-37 (nördlich der Bahnlinie) um das im Antrag des Einreichers vom 17. März 2017 bezeichnete Vorbehaltsgebiet „Kirchhasel-Südost“ zu erweitern. Dabei kann die Ausweisung unter dem Vorbehalt stehen, dass Gewinnung und Wiedernutzbarmachung im Bereich der Trassenfreihaltung bis zu einem, mit dem Straßenbauamt zu vereinbarendem, Stichtag erfolgen muss. 1. Trassenfreihaltung für die Ortsumgehung Kirchhasel B 88 1.1. Sachverhalt Die geplante südliche Ortsumgehung Kirchhasel verläuft über das beantragte Vorbehaltsgebiet „Kirchhasel-Südost. Dadurch wird ein nicht unerheblicher Kiessandvorrat dauerhaft blockiert, ein späterer Abbau wird damit auf sehr lange Sicht unmöglich gemacht. Dieser, auf der Raumnutzungskarte dargestellte Teilabschnitt der B 88 von der Ortslage Kirchhasel-Ost bis in das Zentrum von Rudolstadt ist im Textteil des Regionalplans wie folgt erläutert: [... aus Z 3-2 zitiert] 1.2. Gegenwärtiger Status der Rohstoffsicherung Die planerischen Aktivitäten der langfristigen Rohstoffsicherung durch [...] [den Einreicher der Stellungnahme] schließt neben der frühzeitigen Beteiligung im Rahmen der Regionalplan-	nicht entsprochen Mit der Ausweisung des nördlich der Bahnlinie um ca. 37 ha vergrößerten Vorranggebietes Rohstoffgewinnung KIS-37 Kirchhasel erfolgt eine ausgewogene und angemessene regionalplanerische Sicherung der Kiessandlagerstätte. Damit ist auch die Fortführung der Abbautätigkeit am Standort zur mittelfristigen Deckung des Rohstoffbedarfs regionalplanerisch gesichert. Dies entspricht auch dem Grundsatz G 4-20 E-RP OT hinsichtlich der Sicherung einer verbrauchsnahe und räumlich ausgewogenen Verteilung der Gewinnungsstandorte sowie dem Vorzug des vollständigen Abbaus der Rohstoffe im Bereich vorhandener Gewinnungsstellen bzw. deren Erweiterung gegenüber dem Aufschluss neuer Lagerstätten. Die beantragte nochmalige Erweiterung des Vorranggebietes Rohstoffgewinnung VR-KIS 37 Kirchhasel um das sogenannte Vorbehaltsgebiet Kirchhasel-Südost (ca. 63 ha) erfolgt nicht. In diesem Teilbereich sind andere Raumnutzungsansprüche (insbesondere Trassensicherung OU Kirchhasel B 88) relevant, die auf der Ebene der Regionalplanung nicht vollumfänglich und abschließend, als Voraussetzung der Ausweisung eines Vorranggebietes als Ziel der Raumordnung, abgewogen werden

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 4.5 – Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

		Fortschreibungen zugleich die Belange des Eigentumsrechts an Grund und Boden mit längerem zeitlichem Vorlauf ein. Dies ist auf Grund der aktuellen Gesetzeslage zwingend erforderlich, da seit der Bergrechtsangleichung der mineralische Rohstoff Kiessand als Eigentümerbodenschatz gilt, der Erwerb einer Bergbauberechtigung nicht mehr möglich ist und das Bundesberggesetz nur im speziellen Fall des § 3 Abs. 4 greift. Deshalb ist die Ausübung des Gewinnungsrechts durch [...] [den Einreicher der Stellungnahme] nur über die Einigung mit dem Grundeigentümer möglich, was wiederum einer frühzeitigen vertraglichen Regelung bedarf. [...] [Der Einreicher der Stellungnahme] hat deshalb Gewinnungsrechte in Form von Kauf- und Pachtverträgen für rohstoffhöfliche Flurstücke in diesem Bereich bereits realisiert. 1.3. Mögliche Konfliktlösung Die Trassenfreihaltung für die Ortsumgehung Kirchhasel in Vorbereitung der „B 88 Ostanbindung Rudolstadt und Ortsumfahrung Zeutsch“ weist einen langen Planungshorizont aus. Deshalb existiert zwischen dem geplanten Ausbau der B 88 und den Zielen der Rohstoffsicherung nicht grundsätzlich ein Widerspruch, wenn der zeitliche Aspekt berücksichtigt wird. Für die Auskiesung des durch die Trassenfreihaltung blockierten Lagerstättenteils benötigt der Bergbauunternehmer eine Zeitspanne von 4 bis 6 Jahren, einschließlich Wiedernutzbarmachung. Damit würde den Zielen der Raumordnung gemäß Grundsatz G 4-20 entsprochen, der besagt: [... aus G 4-20 zitiert] [...] [Der Einreicher der Stellungnahme] verfügt über die erforderlichen Kapazitäten und das entsprechende Know-how, die Wiedernutzbarmachungsziele im Bereich der Trassenfreihaltung so zu definieren, dass die Nachnutzung auf die speziellen Anforderungen des Verkehrswegebbaus ausgelegt wird. Die Rückverfüllung der ausgekieseten Lagerstättenbereiche erfolgt dann so, dass der Unterbau der B 88 Ortsumfahrung hergestellt wäre. Dies ergibt bei komplexer Betrachtung des Sachverhalts einen volkswirtschaftlichen Gewinn, da sich die Aufwendung für den Straßenbau signifikant verringern (nicht tragfähige Schichten wären beseitigt, der Erdbau in diesem	können. Die Ausweisung eines „Vorranggebietes mit dem Vorbehalt der Festlegung eines mit dem Straßenbauamt zu vereinbarenden Stichtages hinsichtlich Gewinnung und Wiedernutzbarmachung im Bereich der Trassenfreihaltung“ ist planungsrechtlich fragwürdig und auf der Ebene der Regionalplanung nicht realisierbar. Mit der Ausweisung eines erheblich vergrößerten Vorbehaltsgebietes Rohstoffgewinnung kis-15 Kirchhasel eröffnet der Plangeber die Möglichkeit, im Rahmen eines Raumordnungsverfahrens oder anderer Planungsverfahren zu klären, ob bzw. unter welchen Voraussetzungen und Erfordernissen ein Rohstoffabbau in dem Gebiet unter Berücksichtigung der weiteren Nutzungsinteressen (u.a. Hochwasserschutz, Landwirtschaft, Trassensicherung) raumverträglich erfolgen kann. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass Vorranggebiete Rohstoffgewinnung keine Eignungsgebiete im Sinne einer absoluten Ausschlusswirkung sind. Die Vorranggebiete Hochwasserrisiko wurden gemäß Vorgaben des Landesentwicklungsprogrammes Thüringen 2025 (V 6.4.4) auf der Grundlage der gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiete (§ 76 Abs. 2 WHG) ausgewiesen. Damit sind dem Abwägungsspielraum des Plangebers dahingehend Grenzen gesetzt. Der Aspekt, dass durch die Gewinnung von Rohstoffen in Flussauen der Retentionsraum an sich verändert, aber nicht zwangsläufig reduziert oder beeinträchtigt wird, ist dem Plangeber bekannt. Unter Berücksichtigung der vorhandenen Abbaustellen in der Saaleaue sowie weiterer regionalplanerisch festgelegter Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung in diesem Teilraum wird für das antragsgegenständliche Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung „Eitzelbach-West“ die Ausweisung des Vorranggebietes Hochwasserrisiko beibehalten.
--	--	--	---

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 4.5 – Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

			Abschnitt entfielen) und der regionalen Wirtschaft gingen die mineralischen Rohstoffe unter der zukünftigen B 88 nicht verloren. Für die Herbeiführung einer diesbezüglichen vertraglichen Regelung mit der Straßenbaubehörde erklärt sich [...] [der Einreicher der Stellungnahme] bereit, sofern das aus regionalplanerischer Sicht erforderlich ist. 2. Hochwasserschutz HW-25 2.1. Sachverhalt Das Vorranggebiet Hochwasserrisiko HW-25 Saale / Eichicht bis Zeutsch berührt zum überwiegenden Teil Flächen südlich der Bahnlinie (Anlage 1). Im Bereich des antragsgegenständlichen Vorbehaltsgebietes Rohstoffe Etzelbach-West“ (Antrag vom 17. März 2017) greift es jedoch großflächig auf Bereiche nördlich der Bahnlinie über. Dies führte bei der regionalplanerischen Gebietsbewertung zum Ausschluss für eine Rohstoff Sicherungsfläche. Eine Parallelnutzung der Kiessandlagerstätte wird damit ausgeschlossen. 2.2. Bisherige Regelungen bei Überschneidung Hochwasserschutz/Rohstoffgewinnung Der regionalplanerische Ansatz bei derartigen Überschneidungen war bisher zielorientiert, denn er schloss die Rohstoffgewinnung in Hochwasserschutzgebieten nicht aus. Das Vorranggebiet KIS-37 südlich der Bahnlinie befindet sich vollständig im Vorranggebiet Hochwasserrisiko HW 25, das Vorranggebiet KIS-36 (Uhlstädt — vgl. Anlage 3) liegt mit dem Großteil seiner Fläche auf der HW-25. Die Gewinnungstätigkeit war jedoch seitens der Zulassungsbehörden mit entsprechenden Auflagen verbunden, die den Hochwasserschutzzielen Rechnung trugen und tragen. Auch im Falle des antragsgegenständlichen Vorbehaltsgebietes „Etzelbach-West“ sollte dies möglich sein. Im Falle des im Regionalplan-Entwurf ausgewiesenen Vorranggebietes KIS-36 (Uhlstädt) erfolgt die Gewinnung auf Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses (PFB) des Thüringer Landesbergamtes (Bescheid Nr. 948/2011). Der Beschluss beinhaltet u.a. die Genehmigung nach § 78 Abs. 4 Wasserhaushaltsgesetz	
--	--	--	--	--

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 4.5 – Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

			(WHG) für bergbauliche Arbeiten im Überschwemmungsgebiet der Saale (hier: HW-25). In der Nebenbestimmung 2.2. des PFB wird das in der Beteiligung der Träger Öffentlicher Belange erzielte Einvernehmen, speziell des Thüringer Landesverwaltungsamtes — Wasserwirtschaft, durch Auflagen präzisiert, damit der Kiessandabbau dem vorbeugenden Hochwasserschutz nicht entgegensteht. 2.3. Alternative Lösung gemäß Regionalplan gilt als Zielvorgabe für Vorranggebiete Hochwasserrisiko: [... aus Z 4-2 zitiert] Dass die Rohstoffgewinnung hier mit dem verfolgten Ziel des Hochwasserschutzes vereinbar ist, belegen die über Jahrzehnte im Abbau stehenden Lagerstättenbereiche in der Saaleaue. Diese bieten bei Hochwasserereignissen mit ihren offenen Nassgewinnungsflächen zusätzlichen Retentionsraum, was zu positiven Effekten im Abflussgeschehen führt. Insofern reduziert der Rohstoffabbau das Hochwasserrisiko im betreffenden Saale-Abschnitt. Entsprechend der bisherigen raumplanerischen Praxis wäre der Lagerstattenteil Etzelbach-West“ als Vorbehaltsgebiet Rohstoffe kis-15 auszuweisen (Anlage 2). 3. Alternative Lösung für die Lagerstätte Kirchhasel Bei Ihrer weiteren planerischen Tätigkeit sollten Sie auch nicht unberücksichtigt lassen, dass im Vorranggebiet KIS-37 südlich der Bahntrasse die Gewinnungsarbeiten sehr weit fortgeschritten sind und lediglich der Flächenanteil südlich der Saale noch Abbau gestattet. Diese Restvorräte können den regionalen Bedarf für den Geltungszeitraum des neu gefassten Regionalplans nicht abdecken. Es ist deshalb zwingend erforderlich, angrenzende Lagerstättenbereiche, wie von uns am 17. März 2017 beantragt, für die Rohstoffgewinnung zu sichern. Gelingt dies nicht, wird die Kiessandproduktion am Standort Kirchhasel innerhalb des Geltungszeitraums des neuen Regionalplans zum Erliegen kommen. Daraus ergeben sich in der Konsequenz wesentlich längere Transportwege zu den Verbrauchern. Das wiederum ist mit erhöhten Verkehrsbelastungen und einer negativen Umweltbilanz im Vergleich zur gegenwärtigen Situation verbunden. Als alternative Lösungsvariante steht wegen des abgeschlossenen Abbaus der Verzicht auf Ausweisung des Vorrangs Rohstoffe	
--	--	--	---	--

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 4.5 – Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

			zwischen Bahntrasse im Norden und Saale im Süden (Anlage 4). Die laufenden Arbeiten zur Wiedernutzbarmachung und der Bestand des Kieswerkes Unterhasel in diesem Bereich stünden dem nicht entgegen. In der Flächenbilanz würde sich diese Alternative im Vergleich zu dem im Entwurf zum Regionalplan ausgewiesenen Vorrang und Vorbehalt für Rohstoffe nur unwesentlich auswirken. Derzeit sind für KIS-37 ca. 109,00 ha (auf drei Teilflächen) und für den Vorbehalt kis-15 ca. 62,79 ha ausgewiesen. Durch den Verzicht auf ca. 44,54 ha Vorrangfläche zwischen Bahnlinie und Saale stünden nach unserem alternativen Vorschlag für Vorrang 129,47 ha (auf zwei Teilflächen) und für Vorbehalt 52,67 ha perspektivisch zur Verfügung (vgl. Tabelle [siehe Stellungnahme]). In Summe der Rohstoffflächen auf der Lagerstätte Kirchhasel stehen ca. 171,79 ha im Regionalplanentwurf gegen 182,14 ha nach unserer alternativen Variante. Es wird deshalb beantragt, die Ausweisung von Vorrang und Vorbehalt Rohstoffe auf der Lagerstätte Kirchhasel entsprechend unseres Alternativ-Vorschlages gem. Anlage 4 in den Regionalplan Ostthüringen aufzunehmen.	
28	Z 4-4 S-1 Großbocka	673-257-013	Das Gebiet S-1 Großbocka soll im Plan dargestellt, der Sandgewinnung dienen. Wir beantragen dieses Gebiet aus dem Plan zu streichen. Die begonnene Schürfung inmitten landwirtschaftlicher Fläche hat bisher zu keiner Ausbeutung des Rohstoffes geführt. Die Grube liegt seit 20 Jahren ungenutzt. Der hier gewonnene Sand wird in der Region von seiner Qualität her nicht zur Weiterverarbeitung gebraucht. Alle wirtschaftlichen Betätigungen zum Abbau wurden bisher immer eingestellt.	nicht entsprochen Die Ausweisung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffe basiert auf der Rohstoffsicherungskonzeption des Geologischen Landesdienstes (Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, 2016) für die Gewährleistung einer mittel- und langfristigen Versorgungssicherheit der Planungsregion Ostthüringen mit Rohstoffen und entspricht damit den Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms 2025, V 6.3.5. Das Vorranggebiet Rohstoffgewinnung S-1 Großbocka ist ein wesentlicher Bestandteil des regionalen Gesamtkonzeptes zur Sicherung und Gewinnung von Rohstoffen (bestehende Bergbauberechtigung, relativ gesicherte Lagerstättenkenntnis). Die Standortgebundenheit der Rohstoffe erfordert insbesondere die regionalplanerische Sicherung gewinnungsgerechter Gebiete. Der Regionalplan regelt die Art des Rohstoffabbaus und die konkrete Flächenbeanspruchung des Rohstoffabbaus aber nicht. Hinsichtlich Qualität und mögliche Weiterverarbeitung des Rohstoffs der Lagerstätte

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 4.5 – Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

				muss sich der Plangeber auf die fachliche Einschätzung des Geologischen Dienstes beziehen.
29	Z 4-4 S-10 Lausnitz	1891-1293-001	[Antrag auf Ausweisung der "Wurmb'sche Ebene" als Vorranggebiet Sand S-10 - Lausnitz] Erweiterung des derzeitigen Sandtagebaus bei Lausnitz (Neustadt an der Orla) der Fa. Jörg Zoller nach Nordwesten (s. zweite Anlage) in Richtung Mariengrund (+ in Richtung der Bezeichnung "Sandgrube ... "). Dieser Bereich befindet sich im Eigentum des Forstbetriebs Lausnitz (s. Anlage 1 mit Flur und Flurstücks-Nr.) und wird "Wurmb'sche Ebene" genannt. Diese Ebene enthält nach Angaben von Herrn Jörg Zöller umfangreiche Vorkommen von hochwertigen Pegmatitsanden, die abbauwürdig sind. Dieser Antrag beinhaltet daher, diese Ebene als "Vorranggebiet Sand S-10-Lausnitz" durch ihre Behörde ausweisen zu lassen. Ziel ist es, dieses Gebiet zusammen mit der Fa. Jörg Zoller in einigen Jahren abzubauen. Herr Jörg Zoller befürwortet ausdrücklich eine Erweiterung seines Sandtagebaus nach Nordwesten in unser Gebiet hinein. Mir ist klar, dass es sich bei diesen Anträgen um eine erste Verlautbarung meinerseits handelt. Weitere Nachträge werden sicher erforderlich sein.	teilweise entsprochen Erweiterung des Vorbehaltsgebietes s-2 Lausnitz in nordwestliche Richtung um ca. 20 ha. Eine Ausweisung der gesamten benannten Fläche der Flur 10 (ca. 90 ha) als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung kann nicht erfolgen. Vorranggebiete als Ziele der Raumordnung müssen schlüssig begründet und abschließend für einen bestimmten Raumnutzungsanspruch abgewogen sein. Dafür fehlen im konkreten Fall die entsprechenden fachlichen Unterlagen. Das avisierte potentielle Abbaugelände für Sand ist in der Rohstoffsicherungskonzeption für die Änderung des Regionalplanes Ostthüringen (TLUG Jena, Geologischer Dienst 2016, jetzt TLUBN, Abt. 8), die eine wesentliche fachliche Grundlage für die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Rohstoffgewinnung im Regionalplan ist, nicht zur Ausweisung als Vorrang- und Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung benannt. Somit fehlt eine fachliche Beurteilung der Lagerstätte hinsichtlich Qualität und Quantität des Rohstoffs. Entsprechende Angaben wurden auch vom Antragsteller nicht vorgelegt. Die Befürwortung einer Erweiterung des Abbaus durch den jetzigen Abbaubetreiber in S-10 ist keine Basis einer regionalplanerischen Entscheidung. Zudem müssen bezüglich der Antragsfläche weitere relevante Belange in die Abwägung eingestellt werden, hier vor allem Belange der Freiraumsicherung, des Natur- und Landschaftsschutzes, des Waldes/der Forstwirtschaft, des Gewässerschutzes und der Hydrologie. Diese können auf der regionalplanerischen Ebene nicht vollumfänglich und abschließend abgewogen werden. Mit der Ausweisung eines Vorbehaltsgebietes eröffnet der Plangeber die Möglichkeit, im Rahmen eines Raumordnungsverfahrens zu klären, ob bzw. unter welchen Voraussetzungen und Erfordernissen ein Rohstoffabbau in dem Gebiet raumverträglich erfolgen kann.
30	Z 4-4 S-10 Lausnitz	1891-1293-001	Antrag auf eigene Abbaurechte für Sand S-10 - Lausnitz]	nicht entsprochen

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 4.5 – Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

			Zusätzlich stelle ich den Antrag (aus unternehmerischen alternativen Gründen), auf eine eigene Abbauberechtigung für den Fall, dass der erstgenannte Antrag aus rechtlichen und faktischen Gründen (z.B. Schwierigkeiten mit dem Abtransport der Sande oder zu starke Hängigkeit des Geländes nach Nordwesten usw) nicht verwirklicht werden kann. Wie von verschiedenen Glasproduzenten zu hören ist, besteht großes Interesse vonseiten der Industrie am weiteren und vergrößerten Abbau der speziellen Sande im o.g. Bereich Lausnitz. Mir ist klar, dass es sich bei diesen Anträgen um eine erste Verlautbarung meinerseits handelt. Weitere Nachträge werden sicher erforderlich sein.	Der Plangeber als Träger der Regionalplanung kann keine Bergbauberechtigungen bzw. Abbaugenehmigungen erteilen. Dafür ist das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) bzw. eine andere Genehmigungsbehörde (ggf. nach Baurecht, Wasserrecht, Immissionsschutzrecht) zuständig.
31	Z 4-4 H-3 Dörtendorf WD-1 Pahren	624-2-016	Für die folgenden Vorranggebiete wurden bereits Abschlussbetriebspläne zugelassen. Deshalb ist aus unserer Sicht nochmals zu prüfen, ob diese als Vorranggebiet auszuweisen sind. H 3 - Dörtendorf Abschlussbetriebsplan mit Bescheid Nr.158/2018 vom 26. März 2018 (Sicherung Nordostböschung, Erhöhung der Lebensraumvielfalt auf Abbausohle), kein Abbau mehr. WD 1 - Pahren Abschlussbetriebsplan mit Bescheid Nr. 022/2016 vom 15. Januar 2016 (Schubertsbruch), kein Abbau mehr.	entsprochen Die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung H-3 Dörtendorf und WD-1 Pahren werden in Text und Raumnutzungskarte gestrichen. Mit Beendigung der Abbaue kann davon ausgegangen werden, dass mittelfristig kein wirtschaftlicher Bedarf an diesen Rohstoffen besteht und/oder die gewinnbaren Lagerstättenvorräte erschöpft sind. Die entsprechenden Abschlussbetriebspläne sind lt. TLUBN genehmigt, die jeweilige Bergaufsicht wurde formal beendet. Die ordnungsgemäße Wiedernutzbarmachung wurde festgestellt.
32	Z 4-4 H-3 Dörtendorf WD-1 Pahren	645-240-010	Hinweise zu Vorranggebiete Rohstoffgewinnung (H-3: Hartgestein Dörtendorf, Werk- und Dekorationsstein WD-1 Pahren) Für die Flächen des Vorranggebietes Rohstoffgewinnung Dörtendorf (H-3) wurde durch den Bergbaubetrieb der Abschlussbetriebsplan vorgelegt. Der Abbau wurde bereits vor mehreren Jahren eingestellt. Es wird daher davon ausgegangen, dass die die Vorrangfunktion begründenden Rohstoffe bereits weitgehend ausgebeutet wurden, so dass die Vorrangfunktion	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 4.5 – Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

			hinfällig ist. Gleiches gilt nach den uns vorliegenden Informationen für das Abbaufeld Pahren. Der Plangeber wird gebeten, zu prüfen, ob eine Ausweisung der o. g. Vorranggebiete noch sinnvoll und erforderlich ist.	
33	Z 4-4 H-4 Cossengrün	141-323-011	Nachfolgendes Vorranggebiet befindet sich direkt an bzw. in unmittelbarer Nachbarschaft zur Grenze der Planungsregion Chemnitz. Auf die sich an der Regionsgrenze in der Region Chemnitz befindenden regionalplanerischen Festlegungen wird nachfolgend hingewiesen. H-4 Cossengrün Im Regionalplan Südwestsachsen ist ein Vorranggebiet Natur und Landschaft (Arten- und Biotopschutz) festgelegt. Im Entwurf des Regionalplans Region Chemnitz wird ein Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz sowie ein Vorranggebiet Kulturlandschaftsschutz festgelegt.	Kenntnisnahme Die regionalplanerischen Festsetzungen des Regionalplanes Südwestsachsen bzw. des Entwurfes des Regionalplanes Region Chemnitz sind dem Plangeber bekannt. Nördlich des Vorranggebietes Rohstoffgewinnung H-4 Cossengrün ist bis zur Regionsgrenze im Regionalplan Ostthüringen ein Vorranggebiet Freiraumsicherung ausgewiesen. Eine Erweiterung des bestehenden Rohstoffabbaus in diese Richtung ist somit regionalplanerisch nicht gewollt. Im Osten grenzt das Vorranggebiet Rohstoffgewinnung H-4 Cossengrün de facto an die Regionsgrenze, eine diesbezügliche Erweiterung dürfte aus planungsrechtlichen Gründen, aber auch aufgrund der lagerstättegeologischen und topographischen Verhältnisse sowie der Bahnlinie und des Verlaufes der Weißen Elster eher nicht zu erwarten sein. Der Regionalplan regelt die Art des Rohstoffabbaus und die konkrete Flächenbeanspruchung durch den Rohstoffabbau nicht. Diese Parameter haben aber entscheidenden Einfluss hinsichtlich der Einschätzung einer möglichen Beeinträchtigung von Fauna und Flora bzw. Hochwasserrisiko. Der Plangeber geht davon aus, dass im Rahmen der konkreten Abbauplanung bzw. Abbaugenehmigung diese Belange gebührend geprüft und bei Bedarf durch entsprechende Maßgaben hinsichtlich Abbauart und Abbauführung berücksichtigt wurden bzw. werden.
34	Z 4-4 K-1 Gera / Leumnitz T-1 Aga / West	768-6-015	Hinweise zu K-1 und T-1 K-1 Gera/Leumnitz: Das Vorranggebiet soll als Vorbehaltsgebiet ausgewiesen werden. Begründung: Das Areal ist die noch nicht abgebaute Teilfläche des ehemaligen Gewinnungsrechtes „Kalkstein Gera-Leumnitz“. Der dortige Kalksteintagebau wurde eingestellt, die Bergbaulanlagen zurück gebaut, das Gewinnungsrecht 2014 aufgehoben, ohne den Rohstoff vollständig abzubauen. Offensichtlich gibt es	entsprochen Das Vorranggebiet K-1 Gera/Leumnitz (Kalkstein für die Herstellung von Schotter und Splitt) wird als Vorbehaltsgebiet k-7 Gera/Leumnitz ausgewiesen. Einstellung des Kalksteinabbaus vor Ort, Aufhebung des Gewinnungsrechts und Rückbau der bergbaulichen Anlagen. Es ist daher anzunehmen, dass mittelfristig kein wirtschaftlicher Bedarf an diesem Rohstoff besteht. Die regionalplanerische

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 4.5 – Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

			gegenwärtig keinen wirtschaftlich begründbaren Bedarf. Da das Areal keine Abbauberechtigung mehr aufweist, nicht mehr erschlossen ist und lediglich für einen potentiellen mittelfristigen Bedarf dienen würde, ist eine Ausweisung als Vorbehaltsfläche angemessen. T-1 Aga/West: Hinweis zur Darstellung im Plan: Das Vorranggebiet entspricht in etwa dem ehemals bergrechtlich gesicherten Gebiet „Tonstein Aga“, ist allerdings deutlich nach Süden in Richtung Ortslage Lessen verschoben. Der Plan muss korrigiert werden. Das Vorranggebiet soll als Vorbehaltsgebiet ausgewiesen werden. Begründung: Das Abbaugelände war zur Versorgung eines in den 90er Jahren geplanten Verarbeitungsbetriebes (Ziegelei) ausgewiesen worden, der nie errichtet wurde. Daher wurde der Abbau nie begonnen. Das nahegelegene Bergbaugelände „Tontagebau Aga/Kleinaga“ (Thüringer Teilfläche im Regionalplan als T-2 ausgewiesen) weist noch Vorräte für längere Zeiträume auf. Im angrenzenden sachsen-anhaltinischen Teil wurde der Abbau noch nicht begonnen, im Thüringer Teil ist auf Teilflächen der Abbau noch nicht begonnen. Angesichts der Abbaumengen der vergangenen Jahrzehnte ist hier die Versorgung der Region auf lange Sicht sichergestellt. T-1 könnte also bestenfalls als Ersatzstandort für ein langfristig ausgebeutetes Vorranggebiet T-2 dienen – eine Ausweisung als Vorbehaltsgebiet ist damit angemessen.	Sicherung des noch vorhandenen Rohstoffpotentials erfolgt über die Ausweisung eines entsprechenden Vorbehaltsgebietes Rohstoffgewinnung. Das Vorranggebiet Rohstoffgewinnung T-1 Aga/West (tonig-schluffige Gesteine) wird als Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung t-8 Aga/West ausgewiesen. Aufgrund der vorhandenen Lagerstättenvorräte im Vorranggebiet Rohstoffgewinnung T-2 Aga/Ost sowie im angrenzenden sachsen-anhaltinischen Teil der genannten Lagerstätte sowie des offensichtlich nicht vorhandenen Bedarfes erfolgt die mittelfristige regionalplanerische Sicherung des Rohstoffs über die Ausweisung eines Vorbehaltsgebietes Rohstoffgewinnung. Dies entspricht auch der notwendigen Berücksichtigung anderer Raumnutzungsansprüche im Umfeld des Gebietes (Freiraumsicherung, Natur- und Landschaftsschutz, Landwirtschaft), die auf der Ebene der Regionalplanung nicht vollumfänglich und abschließend (als Voraussetzung der Ausweisung eines Vorranggebietes als Ziel der Raumordnung) abgewogen werden können. Hinsichtlich der Darstellung des Gebietes wird darauf hingewiesen, dass die angesprochene Verschiebung in Richtung Ortslage Lessen nicht erfolgt ist, eine entsprechende Korrektur somit nicht erfolgt. Die Darstellung entspricht der Ausweisung eines Vorranggebietes Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung im Regionalplan Ostthüringen 2012 und basiert auf der Zuarbeit der geologischen Fachbehörde. Es wird darauf hingewiesen, dass die Abgrenzung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Rohstoffgewinnung im Regionalplan nicht zwingend mit der Abgrenzung bestehender Bergrechtsfelder identisch ist.
35	Z 4-4 K-2 Tünschütz/ Kischlitz	766-63-002	Die im Folgenden verbindlich vorgegebenen bestimmten-Vorranggebiete Rohstoffgewinnung sind für den Rohstoffabbau vorgesehen. Damit nicht vereinbare raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen.	entsprochen Eine Erweiterung der Gebiete ist im E-RP OT nicht vorgesehen. Im Grundsatz G 4-23 sind die auf regionalplanerischer Ebene möglichen Festlegungen zur Rekultivierung und zu Folgenutzungen festgeschrieben. Die Rekultivierungsziele und die

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 4.5 – Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

	T-3 Aubitz T-4 Döllschütz		• Kalkstein für die Herstellung von Schotter und Splitt (K) -K-2 Tünschütz/Kischlitz • Tonig-schluffige Gesteine (T) - T-3 Aubitz - T-4 Döllschütz Diese sind nach Beendigung des Abbaus wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen. Eine Ausweitung der Vorranggebiete wird nicht unterstützt.	Folgenutzungen sollen nach Möglichkeit frühzeitig festgelegt und realisiert werden und vor allem die Wiedereingliederung in die umgebenden Nutzungs- und Funktionsfestlegungen gewährleisten. Dabei ist auch die Wiederherstellung landwirtschaftlicher Nutzflächen benannt. Der Regionalplan regelt aber die Art des Rohstoffabbaus und die konkrete Flächenbeanspruchung durch den Rohstoffabbau nicht. Diese Parameter haben aber entscheidenden Einfluss hinsichtlich der Möglichkeiten von Rekultivierung und Folgenutzung. Diese werden somit in nachfolgenden Planverfahren (z. B. nach Bergrecht im Zusammenhang mit Rahmenbetriebsplänen, Betriebsplänen, Abschlussbetriebsplänen) nach Maßgabe der regionalplanerischen Festlegungen konkretisiert.
36	Z 4-4 WD-2 Waldeck	333-1201-001	Hiermit übermitteln wir Ihnen unsere Stellungnahme aus Sicht der Landwirtschaft zu oben genannten Regionalplan, im speziellen das immer wiederkehrende „Vorranggebiet Rohstoffe“. Die Bundesrepublik Deutschland verliert täglich ca. 130 ha Acker- und Grünland durch Straßen- und Städtebau. Mit dem wertvollen „Gut“ Ackerboden hat man sensibel zu verfahren: Wir lehnen jeglichen Entzug zum Zweck der Rohstoffgewinnung in Waldeck ab. Unser Unternehmen verfügt auf dieser Fläche über Eigentumsland. Wir werden auch in Zukunft nicht bereit sein, Acker- und Grünland zum Zweck der Rohstoffnutzung zu verkaufen. Auch werden wir auf die Einhaltung der vorhandenen Pachtverträge bestehen.	nicht entsprochen Die Ausweisung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffe basiert auf der Rohstoffsicherungskonzeption des Geologischen Landesdienstes (2016) für die Gewährleistung einer mittel- und langfristigen Versorgungssicherheit der Planungsregion Ostthüringen mit Rohstoffen und entspricht damit den Vorgaben des LEP 2025, V 6.3.5. Das Vorranggebiet Rohstoffgewinnung WD-2 Waldeck ist ein wesentlicher Bestandteil des regionalen Gesamtkonzeptes zur Sicherung und Gewinnung von Rohstoffen (bestehende Bergbauberechtigung, relativ gesicherte Lagerstättenkenntnis). Die Standortgebundenheit der Rohstoffe erfordert insbesondere die regionalplanerische Sicherung gewinnungsgerechter Gebiete. Der Regionalplan regelt die Art des Rohstoffabbaus und die konkrete Flächenbeanspruchung des Rohstoffabbaus nicht. Diese Parameter haben aber entscheidenden Einfluss hinsichtlich der Einschätzung einer möglichen örtlichen Beeinträchtigung u. a. des Schutzgutes Boden. In Hinblick auf die für den Teilraum Bürgel/Schöngleina/Stadtroda insgesamt ausgewiesene erhebliche Größenordnung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung, muss die Auswirkung der potenziellen und sukzessiven bergbaulichen Flächeninanspruchnahme auf die landwirtschaftliche Bodennutzung, auch unter Berücksichtigung einer im
37	Z 4-4 WD-2 Waldeck	260-74-001	Die Ausweisung des Vorranggebietes WD2 - Werk und Dekorationsstein — ist entbehrlich, da gravierende Beeinträchtigungen der naturschutzfachlichen Belange direkt am Naturschutzgebiet zu erwarten sind. Gemäß Seite 126, Pkt. 4.5.1 auch Z 4-4 soll innerhalb der Gemarkungsgrenzen der Gemeinde Waldeck ein Vorranggebiet für Rohstoffe, konkret Werk- und Dekorationsstein (WD-2), ausgewiesen werden. Die Gemeinde [...] ist mit dieser Ausweisung nicht einverstanden. Zwar ist unter Beachtung der Rohstoffsicherungsklausel, der Ausbeutungsmöglichkeit vorhandener Lagerstätten Rechnung zu tragen. Allerdings kann dies	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 4.5 – Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

		nicht unter Außerachtlassung der Rechte der Gemeinden geschehen, deren durch Art. 2 GG gewährten Hoheitsrechte beeinträchtigt werden. So ist zunächst festzustellen, dass sich das vorgesehene Vorranggebiet in unmittelbarer Nähe der Ortslage befinden soll. So schließt die nächste Wohnbebauung bereits in einem Abstand von 100 m an. Dies ist mit Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse und einer geordneten Siedlungsentwicklung und -gestaltung nicht vereinbar. Die Ausweisung des Vorranggebietes WD-2 wäre geeignet, die Planungshoheit der Gemeinde zu beeinträchtigen. Gleiches gilt für die Stellung der Gemeinde [...] als Straßenbaulasträgerin. Mit der Ausweisung eines Vorranggebietes WD-2, für das offenbar vorhandene Bergbaufeld, ist eine unzumutbare Beeinträchtigung des Verkehrsnetzes der Gemeinde [...] durch den Schwerlastverkehr zu befürchten. Hierdurch wird die Gemeinde als Straßenbaulasträgerin und damit auch in ihrer Planungshoheit betroffen. Die Folge dürften danach finanzielle Beeinträchtigungen durch Straßenbau oder -ausbesserungsmaßnahmen sein. Es ist darauf hinzuweisen, dass das vorgesehene Vorranggebiet FS71 Waldecker Schlossgrund und das in der Nähe befindliche Naturschutzgebiet "Waldecker Buchen" der Ausweisung des Vorranggebietes WD-2 entgegenstehen. Durch den zuständigen Revierförster kann die Ansiedlung eines Rotmilanpärchens in unmittelbarer Nähe bestätigt werden. Gleiches gilt für den Kammolch, bestimmte Fledermausarten sowie Feuer-salamander. Die Habitate geschützter Tierarten würden durch Ausweisung des Vorranggebietes bzw. einer bergrechtlichen Bewilligung in Mitleidenschaft gezogen. Das Vorranggebiet WD-2 entzieht mit einer Fläche von ca. 15 ha vorhandenes Ackerland und steht damit der Zielstellung des Regionalplanes – den Verlust an landwirtschaftlicher Nutzfläche zu dezimieren – konträr. Bei der Abwägung von konkurrierenden Interessen soll der Entwicklung des Landschaftsbildes, des nachhaltigen Naturschutzes und der Entwicklung als Tourismus der Vorzug gegeben werden.	Interesse der Wiederherstellung landwirtschaftlicher Nutzflächen gemäß G 4-23 Regionalplan anzustrebenden und zu erwartenden Rekultivierung, relativiert werden. Die im Regionalplan festgelegten Erfordernisse der Raumordnung entfalten in der Regel keine unmittelbare Rechtswirkung gegenüber dem Einzelnen, u. a. hinsichtlich Eigentumsverhältnisse, Verkauf, Verpachtung von Flächen. Der Regionalplan regelt die Art des Rohstoffabbaus und die konkrete Flächenbeanspruchung des Rohstoffabbaus nicht. Diese Parameter haben aber entscheidenden Einfluss hinsichtlich der Einschätzung einer möglichen örtlichen Beeinträchtigung u. a. der Schutzgüter Mensch und Natur und Landschaft. In nachfolgenden Verfahren zur Erlangung der konkreten Abbauberechtigung sind diese Aspekte vertiefend zu prüfen und zu beurteilen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einstufung des Rohstoffs als Werk- und Dekorationsstein einen Abbau des Sandsteins als Massenbaurohstoff nicht ermöglicht. Gemeindliche Planungen zur Erweiterung der Wohnbebauung sind der Regionalplanung nicht bekannt. Das Vorranggebiet Rohstoffe liegt außerhalb bestehender naturschutzfachlicher Schutzgebiete. Im Rahmen der FFH-Vorprüfung erfolgt auf regionalplanerischer Ebene eine Einschätzung, ob eine potenzielle Beeinträchtigung des angrenzenden FFH-Gebietes zu erwarten ist. Da nach Ansicht der Oberen Naturschutzbehörde eine Beeinträchtigung von Erhaltungszielen des FFH-Gebietes nicht völlig auszuschließen ist, eine fundierte und abschließende Klärung der Konflikttiefe und Konfliktreichweite anhand der vorliegenden Kenntnisse und auf dieser Maßstabsebene aber nicht erfolgen kann, ist die FFH-Verträglichkeit eines potenziellen Rohstoffabbaus im Rahmen der konkreten Folgeverfahren zu prüfen.
--	--	--	--

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 4.5 – Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

38	Z 4-4 WD-5 Probstzella	720-334-009	Ausweisung der gesamten, in Eigentum der [...] befindlichen Parzelle [...] in der Gemarkung Marktgrößitz als Vorrangfläche Freiraumsicherung FS-117 – Bocksberg und Reduzierung der Bergbauvorrangfläche WD-5-Probstzella. Der Einreicher der Stellungnahme führt im Auftrag der [...] die naturschutzfachliche Betreuung dieser Parzelle vor Ort durch. Der Einreicher der Stellungnahme und [...] realisierten auf dieser Parzelle das gemeinsame Projekt „Erhaltung und Verbesserung von landesweit bedeutsamen Fledermauslebensräumen auf dem Bocksberg bei Marktgrößitz (FFH-Gebiet Nr. 156)“ und erhielten dafür eine Zuwendung auf der Grundlage des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum Thüringens in der Förderperiode 2007 bis 2013 (FILET) im Rahmen der Richtlinie des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt zur Förderung von Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft (ENL) vom 14.5.2008 (ThürStAnz. Nr. 23/2008). Ziel Z Zuwendungszweck des Projektes waren: der langfristige Erhalt zweier landesweit bedeutsamer Fledermauswinterquartiere im FFH-Gebiet Nr. 156 „Schieferbrüche bei Probstzella“ und im Naturschutzgebiet „Schieferbrüche am Bocksberg“ durch Erwerb des Flächeneigentums, der Eingangs- und Innensicherung weitgehend verschütteter Stollenmundlöcher, die Verbesserung der Zuflugmöglichkeit für Fledermäuse sowie die Abwehr von Gefährdungen für Fledermäuse in deren Quartieren, die durch unbefugtes Betreten ausgelöst werden können [und] die Erhaltung und Entwicklung eines fledermausgerechten Umfeldes der Stollen durch das Zurückdrängen der nicht standortgerechten Wiederbewaldung auf den Haldenterrassen und den Schuttkegeln des zu erwerbenden Flurstücks [...] in der Gemarkung Marktgrößitz. Das Vorhaben diene der Wiederherstellung eines günstigen Zustandes des Lebensraumtyps 8310 – unterirdische Hohlräume sowie dem Schutz von Fledermäusen und weiteren Zielen des FFH-Gebietes Nr. 156 „Schieferbrüche bei Probstzella“.	entsprochen Das Vorranggebiet Freiraumsicherung FS-117 wird im Rahmen der Darstellungsmöglichkeit in der Raumnutzungskarte (regionalplanerischer Maßstab 1:100.000) um die Fläche der bezeichneten und benannten Gemarkung erweitert, die Fläche des Vorranggebietes Rohstoffgewinnung WD-5 entsprechend verkleinert. Die Belange des Arten- und Naturschutzes und der Freiraumsicherung werden für die Teilfläche regionalplanerisch anerkannt und entsprechend beachtet. Die Begründung des Einreichers für die Beantragung der Flächenumwidmung ist fachlich schlüssig und nachvollziehbar. Unter Berücksichtigung der nunmehrigen Eigentumsverhältnisse und der daraus resultierenden naturschutzfachlichen Flächenbetreuung wird dem Belang der Freiraumsicherung gegenüber dem Belang der Rohstoffgewinnung/Rohstoffsicherung regionalplanerisch ein höheres Gewicht beigemessen.
39	Z 4-4	720-334-010	Reduzierung der Bergbauvorrangfläche SE-9-Unterloquitz um die Parzellen [...] in der Gemarkung Reichenbach bei	entsprochen

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 4.5 – Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

	SE-9 Unterloquitz	Unterloquitz und Ausweisung als Vorrangfläche Freiraumsicherung bzw. Integrierung in vorgeschlagene Vorrangfläche Freiraumsicherung Wälder, Täler und strukturreiche Kulturlandschaft zwischen Loquitztal und Sormitztal. Die [...] ist Eigentümer der Parzellen [...] in der Gemarkung Reichenbach bei Unterloquitz. Der Einreicher der Stellungnahme führt im Auftrag der [...] die naturschutzfachliche Betreuung dieser Parzelle vor Ort durch. Die [...] erwarb die Parzellen mit finanzieller Förderung der Stiftung Naturschutz Thüringen. Die Grundstücke stehen damit ausschließlich Zwecken des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur Verfügung. Ziel des Flächenerwerbs ist die Erhaltung wertvoller Lebensräume für Flechten, Fledermäuse, Reptilien und andere bestandsbedrohte und geschützte Tier- und Pflanzenarten und dass die Entwicklung von standortheimischen Waldgesellschaften gewährleistet bleibt bzw. ermöglicht wird. Die Fledermausvorkommen auf den [...] -Grundstücken besitzen zusammen mit dem angrenzenden Heimannsbruch thüringenweite Bedeutung für den Fledermausschutz – u. a. untertägige, ganzjährig genutzte Fledermausquartiere. Tatsächliche Lebensräume von 12 Fledermausarten, darunter u.a. Kleine Hufeisennase und Mopsfledermaus. Nachweise von Uhu, Sperlingskauz und Rauhfußkauz sowie von Grau- und Schwarzspecht – Arten des Anhang I der europäischen Vogelschutzrichtlinie. Weiterhin leben Zauneidechse und Glattnatter hier – Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie). Auf den Flächen wurden 2 Fichten und eine Eiche als Habitatbäume im Zuge forstlicher Förderungen ausgewiesen. Die Lebensräume und Artvorkommen auf den NABU-Grundstücken stehen in funktionalen Zusammenhänge zum FFH-Gebiet Nr. 156 „Schieferbrüche bei Probstzella“ (EU-Nr. 5434-301) und zum FFH-Punkt-Objekt „Kirche Reichenbach“ (EU-Nr. 5434-302) durch deren Erhaltungsziele: Fledermausarten Kleine Hufeisennase und Mopsfledermaus, Wochenstube der Kleinen Hufeisennase von regionaler Bedeutung in der Kirche mit Jagdhabitaten und Satellitenquartieren in der Nähe, zudem	Das Vorranggebiet Freiraumsicherung FS-116 wird im Rahmen der Darstellungsmöglichkeit in der Raumnutzungskarte (regionalplanerischer Maßstab 1:100.000) um die Fläche der bezeichneten und benannten Gemarkung erweitert, die Fläche des Vorranggebietes Rohstoffgewinnung SE-9 entsprechend verkleinert. Die Belange des Arten- und Naturschutzes und der Freiraumsicherung werden für die Teilfläche regionalplanerisch anerkannt und entsprechend beachtet. Die Begründung des Einreichers für die Beantragung der Flächenumwidmung ist fachlich schlüssig und nachvollziehbar. Unter Berücksichtigung der nunmehrigen Eigentumsverhältnisse und der daraus resultierenden naturschutzfachlichen Flächenbetreuung wird dem Belang der Freiraumsicherung gegenüber dem Belang der Rohstoffgewinnung/Rohstoffsicherung regionalplanerisch ein höheres Gewicht beigemessen.
--	----------------------	---	---

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 4.5 – Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

			funktionaler Zusammenhang mit kleinen Winterquartieren in der Umgebung, Silikatschutthalden der collinen bis montanen Stufe EU-Code 8150, nicht touristisch erschlossene Höhlen EU-Code 8310.	
40	Z 4-4 SE-9 Unterloquitz	720-334-012	Das Gebiet, SLF Unterloquitz/Südost ca. 1 km südlich Unterloquitz - Erweiterung für VR SE-9, ist als geplantes Vorranggebiet Rohstoffgewinnung zu streichen. Das Areal besitzt für den faunistischen Artenschutz eine sehr hohe Bedeutung. Im Gebiet befinden sich von nach BNatSchG streng geschützten Fledermausarten (u.a. Großes Mausohr und Kleine Hufeisennase) als Quartier ganzjährig genutzte unterirdische Hohlräume. Weiterhin tatsächliche Vorkommen von Vogelarten (Schwarzspecht, Raufußkauz, Sperlingskauz) des Anhang I der europäischen Vogelschutzrichtlinie sowie der Wildkatze (Art des Anhang IV der FFH-Richtlinie). Der erwogene Gesteinsabbau erfüllt die Verbotstatbestände des § 3 der Verordnung für das Landschaftsschutzgebiet „Thüringer Schiefergebirge“ - Abbau von Bodenschätzen außerhalb von Vorranggebieten „Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung“ oder Bewilligungsfelder alten Rechts. § 5 der Verordnung kann nicht zur Anwendung kommen, da Ausnahmetatbestände nicht vorliegen. Überwiegende Gründe des Gemeinwohls liegen nicht vor.	entsprochen Das benannte Gebiet Unterloquitz/Südost als Erweiterung des Vorranggebietes Rohstoffgewinnung SE-9 ist im Text und in der Raumnutzungskarte nicht als „geplantes Vorranggebiet Rohstoffgewinnung“ ausgewiesen. Allerdings kann es demzufolge als solches auch nicht gestrichen werden.
41	Z 4-4 SE-9 Unterloquitz	762-5-009	Im Vorranggebiet SE-9 Unterloquitz zur Rohstoffgewinnung gibt es noch Klärungsbedarf. Offensichtlich sollen die bisher im Raum Unterloquitz dem Bergrecht unterliegenden Flächen mit dem geplanten Vorranggebiet SE-9 in Richtung Südosten erweitert werden. Die geplante Erweiterungsfläche besitzt allerdings für den faunistischen Artenschutz eine sehr hohe Bedeutung. Im Gebiet befinden sich nach BNatSchG streng geschützte Fledermausarten (u.a. Großes Mausohr und Kleine Hufeisennase) und als Quartier ganzjährig genutzte unterirdische Hohlräume. Weiterhin gibt es in diesem Gebiet aktuelle Vorkommen von Vogelarten wie z.B. Schwarzspecht, Raufußkauz und Sperlingskauz (Arten des Anhang 1 der	Kenntnisnahme

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 4.5 – Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

			europäischen Vogelschutzrichtlinie) sowie der Wildkatze (Art des Anhang IV der FFH-Richtlinie). Die Erweiterungsfläche liegt zudem im Landschaftsschutzgebiet (LSG) Thüringer Schiefergebirge und im Naturpark (NP) Thüringer Schiefergebirge/Obere Saale. Gemäß der Schutzverordnung zum LSG vom 28. August 2006, hier § 3 Abs. 2 Satz 1, stellt ein Abbau von Bodenschätzen im geplanten Erweiterungsgebiet (siehe Entwurf Regionalplan) möglicherweise einen Verbotstatbestand dar. Ebenso zu beachten ist [...] [der § 4 Abs. 2 der] VO zum NP vom 27. Juli 2009 [...]. Auch hier stellt ein Abbau von Bodenschätzen im geplanten Erweiterungsgebiet (siehe Entwurf Regionalplan) möglicherweise einen Verbotstatbestand dar. Eine telefonische Rückfrage vom Sachgebiet Naturschutz im Umweltamt des Landratsamtes Saalfeld Rudolstadt am 15. April 2019 im Referat 82 des TLUBN bei [...] sowie ein Schreiben ergaben, dass tatsächlich in dieser Angelegenheit noch Klärungsbedarf mit dem vor Ort tätigen Betrieb [...] und dem genannten Referat 82 mit der Unteren Naturschutzbehörde besteht. Das Schreiben des Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz wurde der Stellungnahme als Anlage beigefügt. Das Umweltamt rät im Rahmen der Abwägung und Aufklärung des Sachverhaltes zu einem Gespräch zwischen der Regionale Planungsgemeinschaft, der Naturparkverwaltung, der Unteren Naturschutzbehörde und dem Unternehmen [...].	
42	Z 4-4 SE-9 Unterloquitz	502-1250-001	Bereits im Jahr 2014 hat unser Unternehmen auf eine Abfrage der TLUG zur Rohstoffsicherung im Rahmen der Landes- und Regionalplanung reagiert und die betrieblichen Anforderungen für eine langfristige Rohstoff- und Standortsicherung für die Produktion von Blähschiefer mitgeteilt. In der nun veröffentlichten Bearbeitung des Regionalplanes Ostthüringen finden die von uns eingebrachten Vorstellungen keine Berücksichtigung. Dies möchten wir an dieser Stelle bemängeln und unsere Forderung zur Berücksichtigung der Planungen zur langfristigen Rohstoffsicherung wie folgt begründen: Das Unternehmen [...] ist seit 2012 am Standort in Unterloquitz tätig und setzt mit der Produktion von Blähschiefer eine seit den	nicht entsprochen Die beantragte Erweiterungsfläche besitzt offensichtlich für den faunistischen Artenschutz herausragende Bedeutung. Im Gebiet befinden sich nach Aussage der Naturschutzbehörden nach BNatSchG streng geschützte Arten (Fledermausarten, Schwarzspecht, Raufußkauz, Sperlingskauz, Wildkatze). Die beantragte Erweiterungsfläche liegt zudem im Landschaftsschutzgebiet (LSG) Thüringer Schiefergebirge und im Naturpark (NP) Thüringer Schiefergebirge/Obere Saale und in einem Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung (RP OT 2012, E RP OT). Eine Planung von Rohstoffsicherungsflächen in mögliche Verbotstatbestände der LSG- und NP-Verordnungen ist auf regionalplanerischer Ebene nicht leistbar und nicht üblich.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 4.5 – Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

		1950er Jahren ununterbrochene fortlaufende Tradition am Standort Unterloquitz fort. Mit Ausweitung der Produktionskapazität (Aufbau einer Großofenanlage) in den 1970er Jahren wurde ein Tagebau in den karbonischen Bordenschiefern zur Rohmaterialversorgung der Blähschieferanlage eröffnet. Dieser Tagebau liegt im Bergwerkseigentum (Urkunden-Nr. 185/90/336, 337). Das BWE ist deckungsgleich mit dem Vorranggebiet SE-9 Unterloquitz — Rohstoffe für spezielle Einsatzzwecke (SE). Bis heute findet der Abbau im Gebiet des in den 1970er Jahren begonnenen Tagebaus statt. Die Vorräte in diesem Raum gehen zur Neige und das Unternehmen ulopor Thüringer Schiefer GmbH wird mit dem aktuell gültigen Hauptbetriebsplan (Bescheid Nr. 716/2018) den Tagebau nach SW erweitern. Diese für die Erweiterung vorgesehenen Räume werden aufgrund der geologischen Voraussetzungen nach derzeitigem Kenntnisstand, bei der aktuellen Produktionsgröße und der gegenwärtig genutzten Technologie die Rohstoffversorgung gegenüber dem bis heute genutzten Areal weniger lange absichern können. Aus diesem Grund ist es für eine langfristige Rohstoffsicherung für die Zeit nach dem Abbau des derzeit geplanten Tagebauraumes innerhalb des SE-9 Unterloquitz zwingend notwendig, dass auch im Anschluss eine gesicherte Rohstoffbasis zur Verfügung steht. Aktuell ist nicht erkennbar, dass selbst in einer langfristigen Vorausschau das Produkt Blähschiefer in der Wirtschaft durch andere Produkte substituiert wird. Vielmehr ist eher ein konstanter oder steigender Bedarf wahrscheinlich, weil zunehmend natürliche Wettbewerbsprodukte wie z.B. Bims aufgrund der Erschöpfung von Lagerstätten oder wegen fehlender Abbaugenehmigungen weniger zur Verfügung stehen, aber gleichzeitig städtebauliche Entwicklungen (Dachbegrünungen) zunehmend an Bedeutung gewinnen. Naturräumlich und vor allen geologisch ist eine Weiterentwicklung eines zukünftigen Abbaufeldes in die von uns angegebene Richtung nach SE aus dem jetzigen Vorranggebiet heraus als einzige wirtschaftlich darstellbare Variante herausgearbeitet worden. Dies wurde auch im Rohstoffsicherungskonzept für die Änderung des Regionalplanes Ostthüringen 2016 (Anlage 7)	Insbesondere die Parameter Art des Rohstoffabbaus und die konkrete Flächenbeanspruchung des Rohstoffabbaus haben entscheidenden Einfluss hinsichtlich der Einschätzung einer möglichen örtlichen Beeinträchtigung u. a. des Schutzgutes Natur und Landschaft. Diese Parameter sind dem Plangeber aber nicht bekannt. Somit muss es nachfolgenden Planverfahren und Genehmigungen zur Erlangung der konkreten Abbau-berechtigung vorbehalten sein, alle relevanten Aspekte auf der Ebene unterhalb der Regionalplanung vertiefend zu prüfen und zu beurteilen. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass Vorranggebiete Rohstoffgewinnung keine Eignungsgebiete im Sinne einer absoluten Ausschlusswirkung sind (siehe auch G 4-19 RP OT 2012 bzw. G 4-21 E-RP OT). Laut Aussage des TLUBN, Ref. 85 ist eine notwendige Erweiterung des Abbaus auch innerhalb des bisher ausgewiesenen Vorranggebietes Rohstoffgewinnung möglich. Auf der Grundlage eines beschiedenen Hauptbetriebsplanes ist die Erweiterung des Tagebaus auch vorgesehen bzw. erfolgt. Damit sollte die Rohstoffgewinnung am Standort mittelfristig gesichert sein.
--	--	---	---

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 4.5 – Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

			dargestellt. Sollte diese Erweiterung des Vorranggebietes keine Berücksichtigung finden, ist absehbar, dass nach dem Abbau der Vorräte im jetzigen Vorranggebiet die Blähschieferproduktion am Standort zu Ende gehen würde, denn es ist wirtschaftlich sicher nicht darstellbar, Rohmaterial von einem weiter entfernten Standort nach Unterloquitz zu transportieren, um dort Blähschiefer zu erzeugen.	
43	Z 4-4 G/A-2 Schlettwein	429-154-004	Die Einordnung des G/A 2 Schlettwein als Vorranggebiet zur Rohstoffgewinnung widerspricht ausdrücklich dem Willen der Stadt. Hierzu wird auf die ablehnende Stellungnahme der Stadt [...] vom 30.10.2007 zum Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen vom 27.08.2007 verwiesen (In diesem wurde das Abbauggebiet G/A-2 Schlettwein unter der Bezeichnung G/A-3 Schlettwein geführt). Wir bitten um Berücksichtigung dieses Votums und Verzicht auf G/A 2 Schlettwein als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung zugunsten der weiteren Entwicklungsperspektive der Stadt [...].	nicht entsprochen Die Ausweisung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffe basiert auf der Rohstoffsicherungskonzeption des Geologischen Landesdienstes (Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, 2016) für die Gewährleistung einer mittel- und langfristigen Versorgungssicherheit der Planungsregion Ostthüringen mit Rohstoffen und entspricht damit den Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms 2025, V 6.3.5. In der benannten Rohstoffsicherungskonzeption für die Änderung des Regionalplanes Ostthüringen wird festgestellt: „Die Gips- und Anhydritsteinlagerstätten Thüringens stellen einen bedeutenden Anteil an der Versorgung der Bundesrepublik Deutschland mit dem Rohstoff Gips- und Anhydritstein dar. Die bisherige Fördermenge an Gips- und Anhydritstein muss weiterhin garantiert werden, da ein mengenmäßiger und qualitativ hochwertiger Ersatz durch REA- Gips nicht gewährleistet werden kann“. Dieser Aspekt wird noch dadurch verstärkt, da mit dem schrittweisen „Kohleausstieg“ in Deutschland der Anfall und die Bereitstellung von REA-Gips sukzessive um Größenordnungen zurückgehen wird. Das Vorranggebiet Rohstoffe G/A-2 Schlettwein ist ein wesentlicher Bestandteil des regionalen Gesamtkonzeptes zur Sicherung und Gewinnung von Rohstoffen (bestehende Bergbauberechtigung, relativ gesicherte Lagerstättenkenntnis). Die Standortgebundenheit der Rohstoffe erfordert insbesondere die regionalplanerische Sicherung gewinnungsgerechter Gebiete. In der Orlasenke befindet sich die einzige Gips- und Anhydrit-Lagerstätte Ostthüringens. Die Gips- und Anhydritsteine sind qualitativ hochwertig. Mit der Ausweisung als Vorranggebiet Rohstoffe werden die mittel- bis langfristige wirtschaftliche

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 4.5 – Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

				Inwertsetzung dieser wertvollen Lagerstätte sowie deren Schutz vor entgegenstehenden raumbedeutsamen Planungen und Nutzungen regionalplanerisch gesichert. Die Ausweisung des Vorranggebietes Rohstoffe G/A-2 Schlettwein erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass in einem abgeschlossenen Raumordnungsverfahren mit raumordnerischer Umweltverträglichkeitsprüfung für den geplanten Gips- und Anhydritabbau im Bewilligungsfeld Schlettwein 2006 die Raum- und Umweltverträglichkeit des potenziellen Vorhabens bei Einhaltung der entsprechenden Maßgaben festgestellt wurde. Es ist festzustellen, dass sich die teils räumlichen und raumordnerischen Rahmenbedingungen gegenüber dem Zeitpunkt des Raumordnungsverfahrens nicht wesentlich geändert haben. Gemäß § 10 Abs. 10 ThLPlG ist das Ergebnis von Raumordnungsverfahren von den öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen (also auch vom Plangeber) sowie bei Genehmigungen, Planfeststellungen oder sonstigen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit des Vorhabens zu berücksichtigen. Der Regionalplan regelt die Art des Rohstoffabbaus, die konkrete Flächeninanspruchnahme des Rohstoffabbaus sowie betriebswirtschaftliche Belange nicht. Mit der Ausweisung als Vorranggebiet Rohstoffe wird der angestrebte vollständige Abbau der Lagerstätte regionalplanerisch langfristig gesichert.
44	Z 4-4 G/A-1 Krölpa-Nord G/A-2 Schlettwein	599-572-012	Die Vorranggebiete G/A-1 Krölpa-Nord und G/A-2 Schlettwein werden von der überregional bedeutsamen FWL C (DN 1000, Spannbeton) durchquert. Hier ist der Abbau eingeschränkt, siehe auch bestehende Abbaurechte, und muss auch weiterhin entsprechend eingeschränkt bleiben (alternativ großräumige Umverlegung notwendig).	Kenntnisnahme Im Regionalplan Ostthüringen 2012 waren die Fernwasserleitungen als nachrichtliche Widergabe in der Raumnutzungskarte dargestellt. Auf Veranlassung des Einreichers (Datenschutzgründe) erfolgt diese Darstellung im Entwurf Regionalplan nicht mehr. Somit kann auf regionalplanerischer Ebene der Belang der Sicherung der überregional bedeutsamen Fernwasserleitungen nicht mehr erfolgen. Der Schutz des Bestandes und der Erhalt der Betriebssicherheit der Fernwasserleitungen muss somit nachfolgenden konkreteren Planungen (z. B.) bergrechtlichen Genehmigungs- und Abbauplanungen) vorbehalten bleiben.
45	Z 4-4	141-323-012	Nachfolgendes Vorranggebiet befindet sich direkt an bzw. in unmittelbarer Nachbarschaft zur Grenze der Planungsregion	Kenntnisnahme

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 4.5 – Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

	KIS/T-1 Ponitz / Hainichen		Chemnitz. Auf die sich an der Regionsgrenze in der Region Chemnitz befindenden regionalplanerischen Festlegungen wird nachfolgend hingewiesen. KIS/T-1 Ponitz / Hainichen Im Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge ist ein Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft festgelegt. Im Entwurf des Regionalplans Region Chemnitz wird ein Vorranggebiet Landwirtschaft festgelegt.	Die regionalplanerischen Festsetzungen des Regionalplanes Südwestsachsen bzw. des Entwurfes des Regionalplanes Region Chemnitz sind dem Plangeber bekannt. Der Regionalplan regelt die Art des Rohstoffabbaus und die konkrete Flächenbeanspruchung durch den Rohstoffabbau nicht. Diese Parameter haben aber entscheidenden Einfluss hinsichtlich der Einschätzung einer möglichen Beeinträchtigung von Fauna und Flora bzw. Hochwasserrisiko. Der Plangeber geht davon aus, dass im Rahmen der konkreten Abbauplanung bzw. Abbau-genehmigung diese Belange gebührend geprüft und bei Bedarf durch entsprechende Maßgaben hinsichtlich Abbauart und Abbauführung berücksichtigt wurden bzw. werden.
46	G 4-22 Neu: G 4-19	1907-1451	Antrag auf Erweiterung des Vorbehaltsgebietes Rohstoffgewinnung kis-6 in nördlicher/nordwestlicher Richtung Mit dem geplanten Neubau bzw. der geplanten Verlegung der 380 kV Leitung Röhrsdorf-Weida in den Bereich des Vorbehalts-gebietes Rohstoffgewinnung kis-6 wird dieses Gebiet verkleinert. Der Antragsteller betreibt seit 1993 den Kiestagebau Brandrübél, der Rohstoffvorrat reicht noch ca. 10-15 Jahre. Zur langfristigen Sicherung der Rohstoffgewinnung am Standort ist eine zukünftige bergbauliche Nutzung in kis-6 notwendig. Regional gibt es keinen alternativen Rohstofflieferanten mit der Angebotspalette des Antragstellers. Dieser hat mit Sondierungen hinsichtlich Lager-stättenerkundung und Grundstücksbesitzern/Landpächtern begonnen.	entsprochen Das Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung kis-6 wird in nördliche Richtung um ca. 25 ha erweitert. Kompensation der durch den Neubau bzw. die geplante Verlegung der 380 kV Leitung Röhrsdorf-Weida im Bereich des Vorbehaltsgebietes Rohstoffgewinnung kis-6 nicht mehr nutzbaren möglichen Lagerstättenbereiche im Interesse einer langfristigen Sicherung der teilregionalen Rohstoffversorgung.
47	G 4-20 Neu: G 4-17 Begründung G 4-22 Neu: G 4-19 kis-13 Ahlendorf	596-1271-001	Unsere Forderung: Streichung der kis-13 -Elsteraue bei Ahlendorf 4.5.2 Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung. [Grundsatz G 4-20 und Begründung] Im SHK, insbesondere im Bereich Kleinhemddorf, Schkölen, Zschorgula und angrenzenden Sachsen-Anhalt und im Bereich der Braunkohlereviere gibt es bereits vorhandene, genehmigte und erschlossene Kieslagerstätten. Aufgrund der geologischen Entstehung des Kiesel handelt es sich um nahezu gleichwertige Sorten und Qualitäten. Die Entfernungen der Vorkommen zum Verbraucher sind bei der bestehenden genehmigten Anzahl der Abbaustätten	nicht entsprochen Das benannte Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung hat eine hohe Bedeutung für die teilregionale langfristige Sicherung und Gewinnung von Kiessandlagerstätten. Es umfasst eine der wenigen nach jetzigem Kenntnisstand sicherungswürdigen Kiessandlagerstätten nördlich des Oberzentrums Gera und ist unter Berücksichtigung der Standortgebundenheit von Rohstoff-lagerstätten ein wichtiger Bestandteil der regionalen Gesamt-konzeption der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung in Ostthüringen (siehe auch: Rohstoffsicherungskonzeption für die

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 4.5 – Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

			in der Region selbst bei länderübergreifender Betrachtung bis ca. 100 km kurz. Das Problem der Region ist nicht die vorhandene Menge und Anzahl der Abbaustandorte, sondern die Eigentumsverhältnisse der Vorkommen. Hier besteht ein Preiskampf einzelner Firmen um die Absatzmärkte, was jetzt schon zu einem überregionalen Transport per LKW und Verladungen führt. Im Übrigen möchten wir darauf hinweisen, dass der von der Firma LZR gestellte Antrag ROV Kiesabbau Ahlendorf vom 06.03.2019 erhebliche Mängel aufweist und nach Anzahl der berechtigten Stellungnahmen verschiedenster Seiten, verbunden mit dem Ablehnungsbeschluss des Gemeinderates von Crossen an der Elster vom Dez. 2017, keine Aussicht auf Erfolg einer Genehmigung haben wird. Der von der Firma LZR gestellte Antrag gibt Aufschluss und Gelegenheit, nach Einzelprüfung die Ungeeignetheit des Standortes kis-13 Elsteraue bei Ahlendorf nachzuweisen. Dies muss auch dazu führen, die Fläche kis-13 im Raumordnungsplan Ostthüringen zu streichen. Auf die einzelnen Punkte geht diese Stellungnahmen zum Entwurf dieses Raumordnungsplan Ostthüringen ein: - tatsächlicher Bedarf in der Region - Landschaft und Naturschutz - Denkmalschutz / Elsterflossgraben dazu fehlende Brücke No.3 etc. - Tourismus - Transporte über strategische Regionalachse der Bahn AG Leipzig-Gera-Saalfeld verbunden mit der Vorgabe, diese Verkehrsachse im Regionalplan aufzuwerten.	Änderung des Regionalplanes Ostthüringen [Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie, 2016, jetzt: Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz]). Mit den im Regionalplan festgeschriebenen Zielen und Grundsätzen der Rohstoffgewinnung/Rohstoffsicherung soll unter Berücksichtigung der Standortgebundenheit von Lagerstätten eine verbrauchernahe und räumlich ausgewogene Verteilung der Gewinnungsstandorte in der Planungsregion gesichert werden. Hinsichtlich der vom Einreicher benannten Aspekte Eigentumsverhältnisse, Preiskämpfe, Transportwege wird darauf hingewiesen, dass diese nicht in der Regelungskompetenz des Plangebers liegen und auch nicht Gegenstand der Regionalplanung sind, sondern eher marktwirtschaftlichen Prämissen unterliegen. Vorbehaltsgebiete als Grundsätze der Raumordnung sind allgemeine Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung von Raumnutzungsansprüchen und somit auch Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen für Planverfahren unterhalb der regionalplanerischen Ebene. Als Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung werden im Regionalplan Lagerstättenbereiche ausgewiesen, in denen die Belange der Rohstoffgewinnung und Rohstoffsicherung auf regionalplanerischer Ebene nicht abschließend mit anderen Raumnutzungsansprüchen abgewogen werden konnten bzw. eine abschließende regionalplanerische Abwägung nicht möglich war (z. B. aufgrund des Fehlens von genaueren rohstoffgeologischen Aufsuchungsergebnissen, von detaillierten Aussagen zum geplanten Abbauvorhaben und dessen konkreten Auswirkungen auf andere Raumnutzungen und Schutzgüter). Die raumordnerische Bindungswirkung der Vorbehaltsgebiete ermöglicht somit die Berücksichtigung weiterer möglicher relevanter Belange in nachfolgenden Planverfahren. Im Sinne des abschichtenden Planungsprozesses wurde in einem Raumordnungsverfahren (ROV „Neuaufschluss der Kiessandlagerstätte Ahlendorf“) geprüft, ob das geplante Vorhaben mit den
48	G 4-20 Neu: G 4-17 Begründung G 4-22 Neu: G 4-19	596-1271-002	Unsere Forderung: Streichung der kis-13 -Elsteraue bei Ahlendorf 4.5.2 Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung. [Grundsatz G 4-21 und Begründung] Viele kleine Firmen versuchen eigene Lagerstätten zu bekommen und zu erschließen. Dabei wird ein unverhältnismäßiger und unnötiger Raubbau mit Naturzerstörung erzeugt. Die Fläche kis-13 ist eine raumbedeutsame Fläche, da: - Teil der Flussauenlandschaft	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 4.5 – Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

kis-13 Ahlendorf		- Im Überschwemmungsgebiet - Die letzte unverbaute Sichtachse vom Schloss Crossen - Direkt angrenzend an den Elsterflossgraben – die Flösserei als Unesco Kulturerbe muss mit gelebter Tradition und erlebbarem Tourismus erhalten bleiben - Umschließender Weg Spazier-, Jogging- und Wanderweg v. a. für Crossener Bürger und Touristen - Umschließender Weg Verbindungsstück und Ausweichstrecke für den Elsterradweg Ein besonderes Versorgungserfordernis besteht nach aktuellem Kenntnisstand nicht. Der Gemeinderat Crossen an der Elster hat in seiner Sitzung am 07.12.2017 mit Beschluss des Gemeinderates Nr. 46/17 den Antrag und Kiesabbau der Firma LZR abgelehnt. Im „gemeindlichen Entwicklungskonzept Entwicklungsraum Elstertal“ liegt das wichtigste Augenmerk auf der demographischen Entwicklung. Kis-13 widerspricht den zu fördernden weichen Standortfaktoren und damit dem in Umsetzung befindlichen Entwicklungskonzept. [...Auszug aus Rohstoffsicherungskonzeption für die Änderung des Regionalplanes Ostthüringen - siehe Stellungnahme ...] Der Bedarf berücksichtigt auch die evtl. Lieferungen in Regionen außerhalb Thüringens. Aufgrund des Bevölkerungsrückganges in der Planungsregion ist im Vergleich zur Rohstoffsicherungskonzeption der TLUG zum derzeit gültigen Regionalplan Ostthüringen eine Verringerung des Bedarfes zu verzeichnen. Zum einen ist eine Verringerung des Bedarfs zu verzeichnen, zum anderen sind die meisten kis-Flächen im RP mit „kurz- bis mittelfristiger Rohstoffsicherung“ bemerkt. Ein Neuaufschluss ist damit unverhältnismäßig. Der ausgewiesene Vorbehaltsfläche kis-13 Ahlendorf befindet sich in der Elsteraue. Die Elsteraue wiederum in diesem Bereich ist bereits in diesem Regionalplan Ostthüringen als Überflutungsgebiet bzw. Retentionsfläche der Weißen Elster ausgewiesen. Durch die Ausweisung als Vorbehaltsgebiet wird kein zusätzlicher Retentionsraum geschaffen, sondern durch Kies / Abbaugerät bzw. Mutterboden und Abraumhalden (die letztlich bis zur Renaturierung	Erfordernissen der Raumordnung übereinstimmt (Raumverträglichkeitsprüfung mit raumordnerischer Umweltverträglichkeitsprüfung) bzw. unter welchen Maßgaben die Raumverträglichkeit des Vorhabens erreicht werden kann. In der landesplanerischen Beurteilung (Thüringer Landesverwaltungsamt, obere Landesplanungsbehörde, 22.10.2019) wird im Gesamtergebnis festgestellt, dass das geplante Vorhaben „Neuaufschluss der Kiessandlagerstätte Ahlendorf“ den Erfordernissen der Raumnutzung unter Beachtung von 15 konkret benannten Maßgaben entspricht. Gemäß § 10 Abs. 10 Thüringer Landesplanungsgesetz ist das Ergebnis von Raumordnungsverfahren von den öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen (also auch vom Plangeber) sowie bei Genehmigungen, Planfeststellungen oder sonstigen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit des Vorhabens zu berücksichtigen. Im Ergebnis dessen erfolgt keine Streichung des Vorbehaltsgebietes Rohstoffgewinnung aus Text und Raumnutzungskarte des Regionalplanes Ostthüringen. Da das geplante Vorhaben „Neuaufschluss der Kiessandlagerstätte Ahlendorf“ den Erfordernissen der Raumnutzung unter Beachtung von 15 konkret benannten Maßgaben entspricht (s.o.) erfolgt eine Ausweisung als Vorranggebiet Rohstoffsicherung/Rohstoffgewinnung KIS-38 Ahlendorf. Eine erhebliche Reduzierung bzw. Beeinflussung des Retentionsraumes der Weißen Elster kann insbesondere unter Berücksichtigung der Größe des nunmehrigen Vorranggebietes Rohstoffgewinnung im Vergleich zur Gesamtgröße der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Hochwasserrisiko im Bereich der Weißen Elster nicht konstatiert werden. Im Gegenteil wäre fachlich zu prüfen, inwieweit ein Kiesabbau in den Auen einschließlich der entsprechenden Rekultivierungsmaßnahmen nicht sogar zu einer Vergrößerung des Retentionsraumes führt. Dahingehend wird dem Belang der Rohstoffsicherung bezogen auf das benannte nunmehrige Vorranggebiet Rohstoffgewinnung gegenüber dem Belang des Hochwasserschutzes regionalplanerisch ein höheres
---------------------	--	---	---

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 4.5 – Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

			zwischenlagert und ständig vorgehalten werden müssen) verschärft. Mit den Planungen zum Hochwasserschutz der Stadt Greiz und Gera besteht die zusätzliche Notwendigkeit der Schaffung weiterer Retentionsflächen aufgrund der durch stetige Versiegelung zu erwartenden zunehmenden Extremereignisse der weiteren Zuflüsse zur Weißen Elster. Der Schutz dient damit auch den flussabwärts liegenden Städten wie Zeitz mit den Hydrierwerken in Tröglitz und der Industrie um Leipzig mit der Stadt und der vorliegenden Auenlandschaft. Grundsätzlich zur Rohstoffsicherungskonzeption für die Änderung des Regionalplanes Ostthüringen 2016, Anhang, Anlage 1, Seite V von XXII: Die Bemerkung zu kis-13 beinhaltet eine conditio, sprich es wird eine Empfehlung ausgesprochen, „da Genehmigung in Vorbereitung und Inanspruchnahme geplant“. Diese conditio befriedigt somit die privatwirtschaftlichen Interessen und widerspricht damit in höchstem Maß dem logischen Entstehungsprozess eines Regionalplanes. Dieser Bemerkung/Empfehlung darf nicht gefolgt werden	Gewicht eingeräumt. Die Festlegung regionalplanerischer Ziele und Grundsätze ersetzt die entsprechenden Verfahren nach Fachrecht nicht. Der Prüf- und Genehmigungsvorbehalt der Wasserbehörde z. B. zu Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet, die den Wasserabfluss erheblich verändern können, wird vom Plangeber nicht in Frage gestellt. Die Belange des Hochwasserschutzes wurden in o. g. ROV gebührend geprüft und entsprechend bewertet. Unter Maßgabe M 7 des. ROV ist wie folgt festgelegt: Der Retentionsraumverlust im Bereich des geplanten Tagebaus ist durch geeignete Maßnahmen so gering wie möglich zu halten. Der Hochwasserabfluss ist dabei durch Aufwallungen oder durch Stationierung von Maschinen und Techniken nicht zu behindern. Das Austreten von wassergefährdenden Stoffen aus den eingesetzten Maschinen und Geräten ist im Hochwasserfall zu verhindern. Die fehlende Darstellung des Vorbehaltsgebietes Rohstoffgewinnung kis-13 in der Raumnutzungskarte war ein technischer Fehler (Überlagerung von Shapes) und wurde umgehend korrigiert. Die vom Einreicher benannte späte Wahrnehmung der Thematik ist nicht sachgemäß, da das in Rede stehende Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung bereits Bestandteil des rechtsverbindlichen Regionalplans Ostthüringen 2012 ist.
49	G 4-20 Neu: G 4-17 Begründung G 4-22 Neu: G 4-19 kis-13 Ahlendorf	855-974-001	Die Gemeinde [...] erhebt in diesem Rahmen hiermit Einwände gegen die Beibehaltung der Ausweisung des Vorbehaltsgebietes für die Rohstoffgewinnung kis-13 Ahlendorf. Das Gebiet kis-13 wird an dieser Stelle kategorisch abgelehnt. Es handelt sich um einer der letzten größeren Polderflächen im Elstertal, die als Überflutungsfläche zur Verfügung steht. Im Falle eines Hochwasserereignisses würden diese Überflutungsflächen fehlen und damit die Überflutungsgefahr für Ortschaften weiter flussabwärts im Elstertal steigen, also im Bereich der Gemeinden Wetterzeube (sowie Kretzschau und Gutenborn). Die Hochwasserereignisse der letzten Jahre haben bewiesen, dass gerade im Hochwasserfall durch Überflutung der Polderflächen angespannten Situationen in bewohnten Bereichen entschärft werden können. Der weitestgehend noch unberührte Verlauf der Weißen Elster im Bereich der geplanten Abbaustelle würde in jedem Fall in Mitleidenschaft gezogen. Auch wenn die eigentliche Auskiesung nur temporär wäre, beeinträchtigt der Tagebau und dessen	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 4.5 – Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

			Folgelandschaft doch Flora und Fauna flussabwärts, was sich auch in der Gemeinde Wetterzeube auswirken würde. Als weiteren Punkt führen wir an, dass große Mengen des abgebauten Kiesel über Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen Richtung Norden durch die Gemeinden Wetterzeube (sowie Kretzschau und Gutenborn) bis zu den Verarbeitungsstellen (u.a. Betonwerk Schellbach) zu transportieren wären, verbunden mit einem erhöhten Schwerverkehrsraufkommen auf bereits jetzt geschädigten Streckenabschnitten im Elstertal sowie erhöhten Lärm- und Staubimmissionen. In Anbetracht der o.g. Punkte wird somit die Beibehaltung der Ausweisung des Vorbehaltsgebietes für die Rohstoffgewinnung kis-13 Ahlendorf abgelehnt. Anmerkung: Dadurch, dass die Fläche kis-13 in der Plankarte nicht ersichtlich war, wurde die Thematik hier erst spät wahrgenommen (u.a. durch ein parallel laufendes Raumordnungsverfahren). Es konnte der Eindruck entstehen, an diesem Abbaugelbiet werde nicht festgehalten.	
50	G 4-20 Neu: G 4-17 Begründung G 4-22 Neu: G 4-19 kis-13 Ahlendorf	508-1251-001	Wir hegen arge Bedenken betreffend der Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Kies-13 durch privatwirtschaftliche Interessen. - Die derzeit beantragte Fläche und der damit verbundene Abbauezeitraum entspricht nicht dem tatsächlichen Vorhaben und Interessen der Firma LZR (Siehe Zeitungsausschnitt) - Die Einschnitte würden für die Region mit einem aufstrebenden sanften Tourismus und gravierende Folgen mit zunehmender Entsiedlung in einer schon Strukturschwachen Region führen und zum Verlust weiterer Arbeitsplätze führen. - Daher fordern wir Streichung des Gebietes Kies-13 bei Ahlendorf [...] [Der Einreicher der Stellungnahme] betreibt in Crossen OT Ahlendorf eine Wohnungsgenossenschaft um der Abwärtsspirale von Abwanderung, Infrastrukturrückbau aus den ländlichen Gebieten Thüringens entgegenzuwirken sowie neue Standortfaktoren durch Sicherung neuer Arbeitsplatzstrukturen und kultureller Vielfalt zu etablieren. Wir werben bewusst für einen	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 4.5 – Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

		neuen Lebensstil mit Ruhe auf dem Land und Nähe zur Natur. Dafür werden von uns mehrere ältere Bauernhöfe auf dem Land in Ahlendorf umbaut. Es werden durch unsere Genossenschaft keine zusätzlichen Flächen verbraucht, es erfolgt keine zusätzliche Versiegelung des Bodens und gleichzeitig wird etwas für die Umwelt getan. Wir müssen den Ländlichen Räumen eine Zukunftsperspektive geben, eine bedarfsgerechte öffentliche Daseinsvorsorge flächendeckend sicherstellen und dafür auch in der Zukunft Sorge tragen. Die Bundesregierung hat mit dem Klimaschutzplan 2050 ihre anspruchsvollen nationalen Klimaschutzziele bestätigt und weiter präzisiert. Deutschlands Langfristziel ist es, bis zum Jahr 2050 weitgehend treibhausgasneutral zu werden. Damit setzt die Bundesregierung das Ziel des Übereinkommens von Paris um, den Anstieg der durchschnittlichen Erdtemperatur deutlich unter 2°C über dem vorindustriellen Niveau zu halten und Anstrengungen zu unternehmen, den Temperaturanstieg auf 1,5°C über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen. Mittelfristiges Ziel ist das Senken der Treibhausgasemissionen in Deutschland bis zum Jahr 2030 um mindestens 55 % gegenüber dem Niveau von 1990. Mit der Umwidmung des Kies-13 in eine echte Auenlandschaft würde ein wichtiger Grundstein nicht nur für das Erreichen der Klimaziele der BRD sondern auch für den Hochwasserschutz in der Region und der schon vorhandenen Artenvielfalt beitragen. Die bisherigen aufgeführten Untersuchungen zur Artenvielfalt sind unzureichend und führen nur über mehr als 7 Jahre alten Datenbeständen und Funde auf, [...] [der Einreicher der Stellungnahme kann] auf den mehr als 5000 m2 einen zunehmenden Anstieg einer Artenvielfalt beobachten. Die Vögel, Insekten und Pflanzen sind aus unserer Sicht nun nicht mehr an den Grenzen des Europäischen Vogelschutzgebietes gebunden, sondern besiedeln darüber hinaus Bereiche. Daher beantragen wir eine Ausweitung und Ausweisung der Region als Naturschutzbereich. Als Beispiel fügen wir hier einige eigene Fotos bei.	
--	--	---	--

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 4.5 – Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

			In den letzten Jahren siedelten sich hier mehrere Kleinunternehmen an. Die neu geschaffenen Arbeitsplätze haben sich auf den touristischen Bereich ausgerichtet [Auswahl in der Stellungnahme]. Betreffend die Kulturdenkmäler, den Floßgraben, Schloss Crossen ist noch viel Touristisches Potential noch nicht ausreichend in Betracht gezogen worden. So nimmt der Oberflächenfundplatz Ahlendorf seit etwa 60 Jahren eine wichtige Stellung im mitteldeutschen Magdalénien ein. Gut 4000 Steinartefakte wurden hier geborgen. Charakteristisch ist eine klingen- und lamellenbasierte Grundproduktion, wie sie für das Magdalénien typisch ist. Dies wird sowohl durch die Grundformnutzung als auch durch die Kerne belegt. Die Artefakte geben Hinweise auf die primäre Verwendung der direkten weichen Schlagtechnik. Eine eindeutige Zuordnung sowohl zur Nebraer Gruppe als auch zum Inventartyp Saaleck ist nicht möglich. Stattdessen erscheint das Inventar mehr wie eine Vermischung beider Gruppen. Spätere und frühere Einordnungen sind nach aktuellem Kenntnisstand gänzlich auszuschließen. Sowohl die Zwischenstellung des Inventars als auch eine auffällige Größenselektion bei den Artefakten machen weitere Forschung zu dem Fundplatz nötig. (Archelogisches Korrespondenzblatt Jahrgang 45 - 2015 Heft 1)	
51	G 4-20 Neu: G 4-17 Begründung G 4-22 Neu: G 4-19 kis-13 Ahlendorf	518-1260-003	Hinsichtlich der vorliegenden Planungen zum Kiessandtagebau Ahlendorf möchte der [...] [der Einreicher der Stellungnahme] auf seine Stellungnahme zum „Raumordnungsverfahren Kiessandtagebau Ahlendorf“ vom 14.04.2019 verweisen, Zitat: Zu den Verfahrensunterlagen II.1. Zu Teil I – Allgemeine Beschreibung des Verfahrens Zu 1.2 Begründung des Bedarfs Die dargelegten Begründungen des Bedarfes begründen vordergründig unternehmerische Gründe und stellt somit vorrangig private Interessen des Unternehmens über die Bedürfnisse des Schutzes und Erhaltes der Fluss- und Auenlandschaft der	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 4.5 – Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

			Weißer Elster und angrenzender Natur, Landschaften und Wohngebiete. Zu 2.1.2 Schutzgebiete im Vorhabensgebiet Zu 2.1.3 Raumordnerische Situation – Regionalplan Das Abbaugelände befindet sich in der Tat in keinem ausgewiesenen Schutzgebiet, bildet aber einen sehr bedeutsamen Entwicklungs- und Hochwasserraum des Auen- und Flusssystems der Weißen Elster. Die grundsätzlich begrüßenswerten Bestrebungen des Freistaates Thüringen große Teile der Altaue der Weißen Elster wieder an das Hochwasserregime des Flusses anzuschließen gilt es dringend mit naturnaher bis naturnahen Entwicklungsräumen zu koppeln. In dem Zusammenhang gilt es zudem dem Fluss auch [...] umfassenden Raum zur Mäandrierung und zur Entstehung sukzessiver Gehölz-, Stauden-, Wiesen- und Krautfluren zu geben. Das geplante Abbaugelände bietet sich dazu insbesondere aus folgenden Gründen an: - Der Teil der Weißen Elster zwischen Crossen, Ahlendorf und der Landesgrenze Thüringen/Sachsen-Anhalt ist eingebettet in zwei noch vorhandenen Flussschlingen, welche ein schnelles Überströmen des Gebietes mit Hochwasser ermöglicht. Eng damit verbunden ist ein Antransport von Saat- und Pflanzgut möglich, um die bereits erwähnte sukzessive Entwicklung zuzulassen. - Die räumliche Nähe zum länderübergreifenden Naturschutzgebiet Zeitzer Forst, welcher auch aus Europäisches Vogelschutzgebiet und Schutzgebiet nach der europäischen Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie ausgewiesen ist, rechtfertigt eine besondere Bedeutung als Biotop- und Grünverbundraum. Diese Bedeutung besitzt die Weiße Elster bereits länderübergreifend vom Quellgebiet in Tschechien bis zur Einmündung in die Saale in Halle (Saale). - Berechtigte Bestrebungen die gesamte Weiße Elster als UNESCO-Weltkulturerbe auszuweisen und die umfassende geologische, landschaftliche und historische Bedeutung dieses Fluss- und Auengebietes rechtfertigen eine Unterschutzstellung als länderübergreifendes Landschaftsschutzgebiet.	
--	--	--	---	--

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 4.5 – Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

		- Der in den Jahren von 1578 bis 1580 im Auftrag von Kurfürst August I. nach Plänen von Martin Planer und unter Bauleitung von Christian Kohleiber errichtete Floßgraben prägte ebenfalls bzw. prägt immer noch die Region. Der hauptsächlich vom Wasser der Weißen Elster gespeiste Floßgraben diente der Flößerei von Holz, welches man im Kurfürstentum Sachsen zum Sieden von Sole verwendete. Dieses länderübergreifende Kulturdenkmal gilt es dringend zu erhalten und umwelt-, natur- und landschaftsverträglich wieder herzustellen. Dabei spielt der Anschluss an die Weiße Elster in Crossen eine besondere Bedeutung. Ein Kiessandtagebau in der Aue der Weißen Elster in Ahlendorf behindert diese Entwicklung und zerstört ortsansässige und entwicklungsfähige Natur- und Landschaftsstrukturen. Hinzu kommt die ernstzunehmende Befürchtung, dass eine spätere Ausweitung des Kiesabbaus nach Süden erfolgt. Besonders dann, wenn eine Genehmigung des nunmehr beantragten Abbaufeldes erfolgt. Zu 2.1.4 Geologische Verhältnisse Zu 2.1.5 Hydrogeologische Verhältnisse Im Falle eines 6,45 ha großen Kiessabbaus und des damit verbundenen Abtrags von Deckschichten ist [mit] eine[r] Zerstörung der natürlich gewachsenen Bodenstruktur verbunden. Ebenso besteht die Gefahr, dass durch mögliches Anschneiden der Zechsteinschichten eine schrittweise Versalzung des Grund- und Schichtwassers eintritt. Die Folgen auf das Umfeld können sich negativ auf die Böden, die Vegetation und Bausubstanz auswirken. Zudem kann auf Grund des Verlustes der kapillaren Wirkung der Böden ein Einpegeln des Wassers eines möglichen ca. 5,8 ha großen Restsees in der Waagerechten erfolgen, so dass womöglich das Wasser in Richtung Weiße Elster ansteigt und vom Fluss abgewandt der Wasserspiegel sinkt. Zudem verstärkt sich die Verdunstung von Grundwasser, was zu nicht erheblichen Wasserverlusten in der Region führen kann. Ferner ist von einer Verschärfung der hydrologischen Situation im Floßgraben auszugehen, da während des Abbaus und erst recht	
--	--	--	--

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 4.5 – Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

			nach der Einrichtung des Kiessees durch waagerechte Einpegeln und Verdunstung erheblich weniger Wasser zur Verfügung steht. Zu 2.2 Gesamtkonzept und seine Zielsetzung Mit einem möglichen Abbau sind nicht nur mit Beeinträchtigungen an Landschaft und Natur, sondern auch mit zusätzlichen Belastungen durch LKW-Verkehr. II.2. Zu Teil II UVP-Bericht Zu 2.2.1 Wirkungen der Vorbereitungsphase An der Stelle sei darauf hinweisen, dass laut Umweltbundesamt und Statistischem Bundesamt gegenwärtig eine tagtägliche Neuversiegelung von Boden im Umfang von 69 ha Boden aus. Dies geht zumeist zu Lasten von fruchtbaren Böden und der Landwirtschaft. Das entspricht in etwa einer Fläche von ca. 100 Fußballfeldern und im Jahr in etwa einer Fläche von 25.185 ha (69 ha/Tag x 365 Tage/Jahr = 25.185 ha/Jahr). Im Vergleich dazu die Fläche der Stadt Leipzig, welche 29.760 ha beträgt. Der Bau einer Transportstraße führt zu weiteren Bodenversiegelungen. Zu 2.2.2 Wirkungen der Abbauphase Beobachtungen in ähnlichen Anlagen haben aufgezeigt, dass zu Trockenzeiten mit massiven Staubentwicklungen und –verbreitungen zu rechnen ist. Auf Grund der Abbau- und Transportmaßnahmen ist von starker Lärm- und Staubentwicklung sowie Abgasbelastungen auszugehen, welche die gerade mal 30 m entfernte Ortslage Ahlendorf massiv betreffen kann. Zu 2.3 Nullvariante Es besteht kein Anspruch auf Gewinnerwirtschaftung für private Interessen auf Kosten des überwiegenden öffentlichen Interesses. Das öffentliche Interesse liegt im Erhalt und positiver Weiterentwicklung der Lebens- und Wohnbedingungen sowie des Schutzes und Erhaltes von Umwelt, Natur und Landschaft mit Lebens- und Rückzugsräumen für Fauna und Flora, der Verbesserung von Biotop- und Grünverbundräumen sowie die Bedeutung für den nachhaltigen Umgang mit dem Hochwasser.	
--	--	--	---	--

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 4.5 – Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

		Von daher ist der Abbau von Kies im angedachten Bereich nicht akzeptabel. Zu 4.5.6 Vorbelastungen Die Schilderungen zu den Altlastenverdachtsflächen lassen nur die Schlussfolgerung zu, dass eine unverzügliche und vollständige Beräumung erfolgt. Dazu ist aber keine Umsetzung des Vorhabens Kiessandtagebau Ahlendorf erforderlich. Hier liegen klare Verantwortungen bei den Verursachern, den Eigentümern der Flächen sowie der zuständigen Umwelt- und Abfallbehörden. Zu 4.6.5.2 Oberflächengewässer Die Weiße Elster entspringt nicht im Freistaat Sachsen, sondern im tschechischen As. Zu 4.6.6 Vorbelastungen Die dargestellte starke Nitratbelastung gilt es massiv abzubauen und ggf. mit Stilllegungen von einzelnen Agrarflächen zu erreichen. Der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) schreibt das richtigerweise vor. Ein Aufschluss des Kiessabbaus und die Schaffung eines Folgekiessees können zur starken Algenbelastung der Wasserflächen führen. Zu 4.7.5.2 Klima Die vor Ort gemessenen jährlichen Niederschlagsmengen gehen von einem Umfang von 549 mm aus, was eine umfassende Unterschreitung der Jahresniederschlagswerte von Thüringen im Umfang von 795 mm bzw. l/m² und im Durchschnitt von Deutschland im Umfang von 850 mm bzw. l/m² darstellt. Die Verdunstung einer offenen Wasserfläche dagegen bemisst man häufig auf ca. 600 bis 700 mm im Jahr. Somit ist bei einem Kiessabbau mit massiven Wasserverlusten zu rechnen. Die Niederschlagsmengen im Jahr 2018 gehen von Mengen bis noch nicht einmal 500 mm im Jahr aus. Mit einer derartigen Niederschlagsarmut ist in den nächsten Jahren verstärkt zu rechnen. Zu 6.3.1 Flächeninanspruchnahme in der freien Landschaft Das Ergebnis ist in keiner Weise nachvollziehbar. Die Folgebedingungen sind vollkommen anders. Abgesehen von Wirkungen wie die Gefahr der Eutrophierung, Versalzung und	
--	--	---	--

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 4.5 – Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

		Versauerung des Wassers hat der Mensch die gewachsenen Strukturen vor Ort ge- bzw. gar zerstört. Die gegenwärtige Ackerfläche bietet sich gegenwärtig als sukzessiver Entwicklungsraum für Gehölze, Wiesen, Hochstauden und Kräutern an. Eigene Beobachtungen haben zudem gezeigt, dass das Gebiet Jagdraum u.a. des Mäusebussards und des Rotmilans ist. Zu 6.4.3 Veränderung des Bodenwasserhaushaltes im Auenbereich durch Entstehung des Abbaugewässers Die prognostizierten Grundwasserunterschiede von 0,1 m nach einem Kiessabbau sind spekulativ und nicht durch klare Berechnungen unterlegt. Insofern sind die Aussagen nicht zielführend. Daraus lässt sich ableiten, dass die Unterschiede auch wesentlich höher sein können. III. Schlussbemerkungen Eigene mehrjährige Beobachtungen vor Ort und langjährige Erfahrungen sowie allgemeine und wissenschaftliche Erkenntnisse zeigen auf, dass Fluss- und Auenlandschaften zu den arten- und strukturreichsten Landschaften und Naturräumen gehören. Sie bieten punktuell und flächendeckend Lebens- und Rückzugsraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten, bilden Kaltluft- und Frischluftentstehungsgebiete und fungieren als Ventilationsbahnen sowie üben sehr wichtige Funktionen als Hochwasserausbreitungs-, Biotop- und Grünverbundraum aus. Diese vielfältigen Funktionen erfordern jedoch eine naturnahere bis naturnahe Entwicklung. Die Errichtung eines Kiessandtagebaus behindert bzw. zerstört das flächenhafte sukzessive Entwicklungspotential, entzieht den Auen ihrer sehr wichtigen hydrologischen und geologischen Basis aus Kies und Sand, welcher für eine weitgehend ungestörte Entwicklung unabdingbar ist. Daran ändert auch in eine in Aussicht gestellte verschiedene Stillgewässer- und Feuchtgebietsentstehung und –entwicklung etwas. Dafür mindestens 6,45 ha Aue vollkommen zu zerstören ist ein zu hoher und nicht verantwortbarer Preis. Noch dazu die bisherigen Planungsunterlagen wenig belastbare ökologische, geologische und hydrologische Daten und Prognosen enthalten bzw. enthalten können. Zudem besteht die sehr große Gefahr,	
--	--	---	--

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 4.5 – Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

			dass nach bzw. während der veranschlagten 8,5 Jahren langen Abbau- und Nutzungsphase eine Erweiterung des Aufschlusses nach Süden in die Planung geht. Der [...] [Einreicher der Stellungnahme] schlägt alternativ die Erstellung einer wissenschaftlich fundierten Schutz- und Entwicklungskonzeption u.a. für das Gebiet der Weißen Elster zwischen Crossen, seines Ortsteiles Ahlendorf und der Landesgrenze Thüringen/Sachsen-Anhalt vor. Somit besteht die Möglichkeit auf deren Basis den Schutz, den Erhalt und die Entwicklung dieses bedeutsamen Teils der Auen- und Flusslandschaft der Weißen Elster zu organisieren. Der [...] [Einreicher der Stellungnahme] bietet dazu seine Unterstützung an und ist bestrebt dazu vor Ort eine entsprechende Orts- oder Regionalgruppe zu bilden.	
52	G 4-20 Neu: G 4-17 Begründung G 4-22 Neu: G 4-19 kis-13 Ahlendorf	596-1271-003	Der hier im Regionalplan getroffenen Feststellung der „Einzelfallprüfung“ und Begründung am ausgewiesenen Standort der in der Elsteraue kis-13 möchten wir widersprechen: Bei der Ausweisung des [Vorbehaltsgebietes] in der Elsteraue kis-13 wurde der Abtransport des Kiesel unzureichend betrachtet. Die Route des Abtransportes führt ausschließlich über die überregional bedeutsame Bahnstrecke Leipzig-Saalfeld gehen im Zuge (siehe Regionalplan) diese Strecke soll weiter ausgebaut werden, um die Zentren Gera mit Leipzig zweigleisig per S-Bahn im Halbstundentakt schneller zu verbinden. Weiterhin quert die Transportroute zwangsläufig den denkmalgeschützten und aus dem Mittelalter stammenden Elsterfloßgraben. Die Flößerei hier am Elsterfloßgraben ist anerkanntes Kulturerbe der Bundesrepublik Deutschland. Der Förderverein Elsterfloßgraben e. V. hat im Rahmen der Anhörung zum Regionalplan hierzu ebenfalls eine Stellungnahme abgegeben.	
53	G 4-20 Neu: G 4-17 Begründung G 4-22	638-1281-001	Das Vorhaben [Kiessandlagerstätte Ahlendorf] wird aufgrund einer nicht gegebenen Raumverträglichkeit abgelehnt. Zunächst wird darauf hingewiesen, dass erhebliche Zweifel daran bestehen, dass es sich bei der beantragten Größe des Kiessandtagebaus um die tatsächlich beabsichtigte Größe des Abbaugbietes seitens des Vorhabenträgers handelt. Der	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 4.5 – Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

	Neu: G 4-19 kis-13 Ahlendorf	Vorhabenträger beantragt hier einen Kiessandtagebau von einer Größe von ca. 8 ha mit einer Abbauzeit von ca. 3,5 Jahren. Ungeachtet der Tatsache, dass es sich bei der Flächeninanspruchnahme dieser Größenordnung um einen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft handelt, ist festzustellen, dass dieser Flächenumgriff und der angegebene Abbauzeitraum für ein Bergbauvorhaben äußerst gering und unüblich ist. Es sind keine anderen Bergbauvorhaben einer solchen Größenordnung bekannt, weil auf Seiten von Bergbaubetreibenden ein Abbauvorhaben aufgrund der hohen Investitionskosten und des geringen zu erwartenden Ertrags überwiegend schlicht als unrentabel angesehen wird. Aufgrund dieser Erwägungen sind erhebliche Zweifel daran angebracht, dass der Antragsteller tatsächlich „nur“ die beantragte Fläche in Anspruch nehmen will. Vielmehr ist hier zu erwarten, dass im Sinne einer „Salamitaktik“ verfahren werden soll und nach erstmaliger Zulassung die Erweiterung des Kiessandtagebaus beabsichtigt wird. Es wird daher hilfsweise für den Fall einer positiven Raumverträglichkeit beantragt, jegliche zukünftigen Erweiterungen des Kiessandtagebaus mit entsprechenden Nebenbestimmungen und Auflagen auszuschließen. Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die vom Vorhabenträger überreichten Unterlagen zur raumordnerischen Beurteilung offensichtlich unzureichend sind, soweit dort keine Ausführungen zum Landesentwicklungsplan Thüringen 2025 (LEP 2025) enthalten sind. Bei Berücksichtigung der Raumordnung in Form des LEP 2025 ist zu konstatieren, dass das Vorhaben in Form des Neuaufschlusses der Kiessandlagerstätte Ahlendorf nicht mit den Grundsätzen der Raumordnung vereinbar ist. Das Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 (Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) für den Freistaat Thüringen Nr. 6/2014 vom 4. Juli 2014) konkretisiert die Grundsätze der Raumordnung (§§ 2 Abs. 1 und 2, 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG) für den Freistaat Thüringen. Das LEP 2025 sieht dabei Grundsätze der Raumplanung vor, die nicht mit Vorhaben in Einklang zu bringen sind und das Vorhaben daher nicht den Erfordernissen der Raumordnung entspricht. Darüber hinaus entspricht das Vorhaben auch nicht den Leitvorstellungen des LEP 2025. Zunächst ist das	
--	---	--	--

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 4.5 – Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

		Vorhaben nicht mit der Leitvorstellung nach Punkt 6.1 (Freiraum und Umwelt) des LEP 2025 vereinbar. [Zitat aus LEP - siehe Stellungnahme] Der Neuaufschluss der Kiessandlagerstätte ist mit dem unwiederbringlichen Verlust des Bodens sowie seiner Funktionen verbunden, wird daher nicht erhalten oder gesichert. Zudem führen der Neuaufschluss und die damit verbundenen Maßnahmen (insb. LKW-Abtransport) zur Beeinträchtigung der Naturgüter Boden, Wasser sowie der Luft als auch zu einem Lebensraumverlust der Pflanzen- und Tierwelt. Es ist des Weiteren nicht erkennbar, inwiefern die Neuinanspruchnahme der Lagerstätte mit der Leitvorstellung der Verbrauchsreduzierung auf den unvermeidbaren Bedarf an nicht erneuerbaren Ressourcen vereinbar wäre. Der aus der Leitvorstellung abgeleitete Grundsatz 6.1.1 des LEP 2025 ist auch ganz konkret nicht mit dem Vorhaben vereinbar. [Zitat aus LEP - siehe Stellungnahme] Das Vorhabengebiet wird in Karte 10 des LEP 2025 sowohl als Freiraumbereich Landwirtschaft als auch als Freiraumverbundsystem Auenlebensräume dargestellt. Hierbei handelt es sich um die Konkretisierung des Grundsatzes der Raumordnung nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG. Der Neuaufschluss der Kiessandlagerstätte führt nicht nur zum Verlust dieses Freiraums, sondern auch zum Verlust eines Auenlebensraums und ist somit nicht mit dem Grundsatz 6.1.1 des LEP 2025 vereinbar. Dem kann auch nicht die vorgesehene Renaturierung entgegengehalten werden, da der Verlust durch den Neuaufschluss bereits eintritt. Zudem wird gerade durch die Flächeninanspruchnahme sowie den Verlust des Bodens und des Auenlebensraums das Auenfreiraumverbundsystem erheblich gestört, da das Vorhabengebiet nicht mehr zur Revitalisierung der Aue der Weißen Elster zur Verfügung stehen würde und das Biotopverbundsystem (§ 21 BNatSchG), das das Rückgrat für eine konkrete Biotopvernetzung im Sinne des fachplanerischen Biotopverbundsystems darstellt, nachhaltig gestört wird und Beeinträchtigungen ausgesetzt wird. Entsprechend der Vorgabe des Grundsatzes 6.1.1 des LEP 2025 ist der Freiraumsicherung hier ein höheres Gewicht gegenüber	
--	--	---	--

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 4.5 – Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

		der konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzung in Form des Neuaufschlusses beizumessen. Daneben stehen die Vorhaben auch die Grundsätze 6.2.1 und 6.2.2 des LEP 2025 entgegen. [Zitat aus LEP - siehe Stellungnahme] Das Vorhaben liegt innerhalb eines in Karte 10 des LEP 2025 dargestellten Risikobereichs Hochwassergefahr. Zugleich ist das Vorhaben in der Aue zwischen dem Floßgraben und der Weißen Elster gelegen, deren ausgewiesene Wasserkörper einen nach der Zustandsbewertung nach der WRRL nicht guten Zustand aufweisen. Der Floßgraben weist ein unbefriedigendes ökologisches Potential sowie einen nicht guten chemischen Zustand auf, die Weiße Elster hingegen einen mäßigen ökologischen Zustand sowie einen schlechten chemischen Zustand auf. Das Vorhaben führt zum vollständigen Verlust eines Retentionsgebietes und verschärft damit die Hochwasserrisiken. Dies wird insbesondere mit Blick auf die Tatsache bedeutsam, dass das Vorhabengebiet innerhalb eines festgesetzten Überschwemmungsgebiets liegt und damit den gesetzlichen Verboten (§ 78 a WHG) zuwiderläuft. Zugleich sind die Grundsätze 6.4.1, 6.4.2 und 6.4.3 des LEP 2025 Konkretisierungen des Grundsatzes nach § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG, der dem Vorhaben somit ebenfalls entgegensteht. Das Ziel besteht gerade in einer Rückgewinnung von Auen, Rückhalteflächen und Entlastungsflächen sowohl für den Hochwasserschutz als auch zur Erreichung der europarechtlich vorgegebenen Zielerreichung (guter Zustand bis 2015 nach Wasserrahmenrichtlinie). Gleichzeitig sollen Hochwasserrisiken durch Baumaßnahmen nicht vergrößert werden (Abflusshindernisse), was vorliegend jedoch durch den Vorhabenträger beabsichtigt wird (Errichtung von Erdwällen und Freihalde und damit von Abflusshindernissen). Führt das Vorhaben, wie vorliegend, gerade zum Verlust von solchen Auen- oder Rückhalteflächen oder vergrößert die Hochwasserrisiken, kann dem Vorhaben keine Raumverträglichkeit attestiert werden. Hinsichtlich der Unvereinbarkeit des Vorhabens mit den Bewirtschaftungszielen für Oberflächengewässern (§§ 27, 28 WHG) sowie der Beeinträchtigungen des Hochwasserschutzes wird in einem gesonderten Punkt (vgl. unter	
--	--	--	--

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 4.5 – Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

			3.) Stellung bezogen. Der Vorhabenstandort hat aufgrund seiner Lage im Überschwemmungsgebiet der Weißen Elster (HQ 100) eine herausragende Funktion für den Hochwasserschutz. Ziel der Vorranggebietsausweisung ist nach der Begründung des Regionalplans die Sicherung und Rückgewinnung von natürlichen Überschwemmungsflächen und der Risikovorsorge in überflutungsgefährdeten Bereichen. Diesem Ziel steht der Verlust von natürlichen Rückhalteflächen als auch die Vergrößerung von Hochwasserrisiken in Form der Errichtung von Abflusshindernissen, die mit dem Vorhaben verbunden sind (Abtrag Erdschichten und Errichtung von Erdwällen sowie Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) entgegen. In diesem Sinne ist auch der Umstand von besonderer Bedeutung, dass die Weiße Elster als ein Gewässer im Sinne von § 80 Abs. 2 ThürWG ausgewiesen wurde, bei denen durch Hochwasser nicht nur geringe Schäden entstanden oder zu erwarten sind (Thüringer Verordnung über die Bestimmung der Gewässer und Gewässerabschnitte nach § 80 Abs. 2 Thüringer Wassergesetz) und somit das Erfordernis von vorbeugenden Hochwasserschutzmaßnahmen (Erhaltung Hochwasserrückhalteflächen und Minimierung von Hochwasserrisiken) besonders verdeutlicht wird. Das Vorhaben ist somit nicht mit dem Ziel 4.2 des Regionalplans Ostthüringen vereinbar, was richtigerweise sich auch auf den Vorhabenstandort erstrecken muss bzw. erstreckt. Aus der Begründung zum Ziel 4.2. des Regionalplans Ostthüringen ergibt sich zudem der Hinweis, dass mit der Sicherung der Vorranggebiete Hochwasserschutz auch der Erhalt wichtiger ökologischer und rekreativer Freiraumfunktionen verbunden ist. Insbesondere resultiert dies aus der besonderen Bedeutung der Auen (wichtiges Strukturelement) für einen funktionsfähigen Naturhaushalt und eine ökologische leistungsfähige Kulturlandschaft. Dementsprechend haben Vorranggebiete Hochwasserschutz neben der Hochwasserschutzfunktion auch eine herausragende Bedeutung als Element des ökologischen Freiraumverbundes (so auch Vorgaben des LEP 2025). Dieser Umstand wird in den Antragsunterlagen überhaupt nicht gewürdigt. Insbesondere fehlt die Darstellung, dass das Vorhaben auch dem Grundsatz 4.5 des Regionalplans Ostthüringen entgegensteht.	
--	--	--	---	--

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 4.5 – Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

			[Zitat aus Regionalplan - siehe Stellungnahme]	
54	G 4-20 Neu: G 4-17 Begründung G 4-22 Neu: G 4-19 kis-13 Ahlendorf	638-1281-002	Das Vorhaben [Kiessandlagerstätte Ahlendorf] wird aufgrund einer nicht gegebenen Raumverträglichkeit abgelehnt. Auch die Grundsätze und Ziele der Raumordnung in Form des Regionalplans Ostthüringen (2012) stehen dem Vorhaben entgegen. Der Regionalplan weist den Vorhabenstandort als Vorbehaltsgebiet Rohstoffe aus. Aus der Begründung des Regionalplans lässt sich jedoch entnehmen, dass diese Ausweisung ohne eine Abwägung mit anderen Raumnutzungsansprüchen und ohne Kenntnis von detaillierten Aussagen zum Abbauvorhaben und dessen konkrete Auswirkungen auf andere Raumnutzungen und Schutzgüter vorgenommen wurde. Die Vorbehaltsfläche Rohstoffe wird in der zeichnerischen Darstellung von einem Vorranggebiet Hochwasserschutz (HW 12) umfasst. Das Vorranggebiet wird sich jedoch auch aufgrund fachlicher Erwägungen auf den Vorhabenstandort erstrecken, weil die Fläche ebenfalls einen Retentionsraum darstellt und eine Funktion für den Hochwasserschutz innehat, was sich insbesondere in der Ausweisung eines festgesetzten Überschwemmungsgebiets manifestiert. Dem Vorhaben steht damit das Ziel der Raumordnung in Form des Regionalplans Ostthüringen 4.2 entgegen. [Zitat aus Regionalplan - siehe Stellungnahme] In den Antragsunterlagen wird lediglich erwähnt, dass keine Kenntnisse über das Vorhandensein der Wildkatze vorliegen und das Vorhabengebiet keinen geeigneten Lebensraum der Wildkatze darstellt (Antragsunterlagen, Teil 2 S. 43). Dabei wird übersehen, dass der Regionalplan in seinem Grundsatz 4.5 gerade vorsieht, das mittlere Elstertal zu einem Wanderungskorridor und großräumigen Biotopverbund zu sichern und zu verbessern. Dem steht das Vorhaben entgegen, da hiermit sowohl ein Lebensraumverlust, eine Zerschneidung des Biotopverbunds als auch erhebliche Störungen (Lärm) für eine äußerst störungssensible Art (Wildkatze) verbunden ist. Unberücksichtigt bleibt weiterhin der Umstand, dass das Vorhabengebiet innerhalb der Karte 4.1 des Regionalplans	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 4.5 – Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

			Ostthüringen als touristische Infrastrukturachse ausgewiesen ist. Dieser Umstand wird zwar in den Antragsunterlagen erwähnt, nähere Ausführungen oder eine Begründung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit diesem Grundsatz erfolgen jedoch nicht. Auch dieser Umstand steht dem Vorhaben entgegen, da das Vorhaben aufgrund der damit verbundenen Auswirkungen (Flächenentzug, Lärm- und Luftbelastung) der Funktion für Tourismus und Erholung entgegensteht	
55	G 4-20 Neu: G 4-17 Begründung G 4-22 Neu: G 4-19 kis-13 Ahlendorf	638-1281-003	Das Vorhaben [Kiessandlagerstätte Ahlendorf] wird aufgrund einer nicht gegebenen Raumverträglichkeit abgelehnt. Für Raumbedeutsame Vorhaben ist ein Raumordnungsverfahren nach § 15 Abs. 1 ROG durchzuführen. Nach § 15 Abs. 1 Satz 3 ROG sollen Gegenstand des Raumordnungsverfahrens auch ernsthaft in Betracht kommende Standortalternativen sein. Den Antragsunterlagen ist eine solche Alternativenprüfung nicht zu entnehmen. Lediglich eine fehlerhafte Darstellung der Null-Variante ist den Antragsunterlagen zu entnehmen, wobei diese Darstellung fehlerhaft ist, weil hier keine voraussichtliche Entwicklung des Vorhabengebietes bei einem Verzicht auf den Neuaufschluss dargestellt wird, sondern lediglich dargestellt wird, wie das Entwicklungspotential bei einem Neuaufschluss zu beurteilen ist. Die Antragsunterlagen erfüllen somit nicht die Anforderungen nach § 15 Abs. 1 Satz 3 ROG.	
56	G 4-20 Neu: G 4-17 Begründung G 4-22 Neu: G 4-19 kis-13 Ahlendorf	638-1281-004	Das Vorhaben [Kiessandlagerstätte Ahlendorf] wird aufgrund einer nicht gegebenen Raumverträglichkeit abgelehnt. Neben der fehlenden Raumverträglichkeit des Vorhabens ist weiterhin festzustellen, dass das Vorhaben voraussichtlich auf Ebene der Planfeststellung auch nicht genehmigungsfähig ist, weshalb es einer positiven raumordnerischen Feststellung an der Erforderlichkeit fehlen dürfte. Hierbei sind insbesondere die wasserrechtlichen Vorgaben relevant, da das Vorhaben nach § 68 Abs. 1 WHG planfeststellungspflichtig ist und zudem aufgrund seiner Lage in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet nicht den Verboten der §§ 77 ff. WHG zuwiderlaufen darf. Zunächst darf ein Plan über einen Gewässer Ausbau nach § 68	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 4.5 – Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

			Abs. 3 WHG nur festgestellt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, nicht zu erwarten ist und andere Anforderungen des WHG oder sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften erfüllt werden. Das Vorhaben ist mit einem Flächenverlust im Umfang von ca. 8 ha einer natürlichen Rückhaltefläche (§ 77 WHG) verbunden. Dieser Verlust ist dauerhaft und kann auch nicht wiederhergestellt werden. Zudem führt das Vorhaben auch zu einer Erhöhung der Hochwasserrisiken, denn nach den Antragsunterlagen sind verschiedene Vorhabenbestandteile vorgesehen, die ein Abflusshindernis darstellen (technische Einrichtungen, Siebanlage, Sanitäreinrichtungen, Baufahrzeuge als auch Erdwälle und Freihalde aus Mutterboden und Abraum). Hierdurch wird gerade das Hochwasserrisiko für Unterlieger signifikant erhöht. Daneben ist das Vorhaben auch nicht genehmigungsfähig, weil es in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet gem. § 76 WHG gelegen ist. In einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet gelten die Verbote nach §§ 78 und 78 a WHG sowie die Genehmigungspflicht nach § 81 ThürWG. Zunächst erfüllt das Vorhaben die Verbotstatbestände des § 78a Abs. 1 WHG, da das Vorhaben mit einer Erhöhung und Vertiefung der Erdoberfläche als auch mit der Errichtung von abflusshinderlichen Wällen (Freihalde) sowie der Lagerung von abflusshinderlichen Gegenständen (Baufahrzeuge usw.) verbunden ist. Zugleich ist das Vorhaben auch genehmigungspflichtig nach § 81 Abs. 1 ThürWG, da hier vorgesehen ist, Grünland zum Zwecke der Nutzungsänderung umzubrechen (Grünland auf Standort der vorgesehenen Aufbereitungsanlagen) umgebrochen werden soll. Zudem wird im Vorhabengebiet mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen bzw. werden diese verwendet (Dieseltreibstoff). Weiterhin ist festzustellen, dass der beabsichtigte Restsee zu einer massiven Verdunstung von Wasser in einer Region führt, die durch geringe Niederschlagsmengen gekennzeichnet ist. Die Wasserzerrung durch Verdunstung wirkt sich auch direkt auf die Wasserverfügbarkeit in den betroffenen Gewässern Weiße Elster und Floßgraben aus.	
--	--	--	---	--

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 4.5 – Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

			Dieser Aspekt wird in den Antragsunterlagen nicht angemessen gewürdigt. Eine in Frage kommende Ausnahmeerteilung ist vorliegend nicht ersichtlich, auch weil der Vorhabenträger zu den Auswirkungen auf den Hochwasser- und Auenschutz keine Ausführungen macht und zudem keinerlei Maßnahmen zur Vermeidung oder zum Ausgleich vorsieht. Lediglich findet sich in den Antragsunterlagen die unbegründete und nicht nachvollziehbare Aussage, dass der geplante Rohstoffabbau bei entsprechender Vorhabenplanung mit dem Hochwasserschutz vereinbar sei.	
57	G 4-20 Neu: G 4-17 Begründung G 4-22 Neu: G 4-19 kis-13 Ahrendorf	638-1281-005	Das Vorhaben [Kiessandlagerstätte Ahrendorf] wird aufgrund einer nicht gegebenen Raumverträglichkeit abgelehnt. Anhand der Antragsunterlagen zur Umweltverträglichkeit ist die Annahme der Umweltverträglichkeit des Vorhabens selbst unter Berücksichtigung der groben Betrachtung unter dem weiträumigen Blickwinkel des Raumordnungsverfahrens nicht gerechtfertigt. Innerhalb der Umweltverträglichkeitsprüfung finden sich Aussagen, die durch nichts begründet werden. So lassen sich den Antragsunterlagen bspw. hinsichtlich der Lärm- und Luftschadstoffbetroffenheit folgende Aussagen entnehmen: [Zitat] „Generell kann festgehalten werden, dass die Vorgaben der TA Luft durch Implementierung entsprechender Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen eingehalten werden.“ „Generell kann festgehalten werden, dass die Vorgaben der TA Lärm durch entsprechende Implementierung entsprechender Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen eingehalten werden.“ (Antragsunterlagen, Teil 2, S. 20) Die Richtigkeit dieser Aussagen ist zu bezweifeln, da der Vorhabenträger keinerlei Untersuchungen (Schall- oder Staubprognose) vorweisen kann, die diese Aussagen begründen. Ohne eine Begutachtung der Auswirkungen des Vorhabens kann nicht davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden. In Bezug auf das Schutzgut Mensch ist dies besonders bedeutsam, da sich die nächste Wohnbebauung/Ortslage ca. 30 m zum	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 4.5 – Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

			Vorhaben entfernt befindet. Allein aufgrund der sehr geringen Entfernung ist mit Grenzwertüberschreitungen zu rechnen. Generell sind die Aussagen zu den zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens für die Bewertung als unzureichend anzusehen und geben keinen Aufschluss über die Erheblichkeit dieser Auswirkungen. Denn das Ausmaß der Beeinträchtigungen und Auswirkungen sollen erst im nachgeordneten Planfeststellungsverfahren untersucht werden und entziehen sich nach Ansicht des Vorhabenträgers einer Erheblichkeitsbeurteilung im Rahmen des Raumordnungsverfahrens. Darauf verweist der Vorhabenträger in den Antragsunterlagen mehrfach, so dass sich zumindest für die Öffentlichkeit und die Raumordnungsbehörde aus den Antragsunterlagen keine belastbaren Angaben über die Umweltverträglichkeit finden lassen. Aufgrund der defizitären Antragsunterlagen behalten wir uns die Erhebung weiterer Einwendungen im weiteren Verfahren bzw. in einem Erörterungstermin vorbehalten. Hinsichtlich des Schutzguts Wasser ist zudem schon die Methodik des UVP-Berichts fehlerhaft. Dies ergibt sich bereits daraus, dass offensichtlich nur das Verschlechterungsverbot beurteilt werden soll. Es ist darauf hinzuweisen, dass auch das Verbesserungsgebot zwingendes Zulassungskriterium einer Genehmigung oder wasserrechtlichen Gestattung ist (vgl. EuGH, Urt. v. 1.7.2015 – C-461/13). Da das Verbesserungsgebot an keiner Stelle der Antragsunterlagen behandelt oder beachtet wird, sind die Antragsunterlagen defizitär und unzureichend für die Beurteilung der Raumverträglichkeit. Es fehlt insbesondere an einer Unterlage, die die Vereinbarkeit mit den wasserrechtlichen Bewirtschaftungszielen (§§ 27, 47 WHG) nachweist, bspw. in Form eines Fachbeitrags zur WRRL. Es wird in dieser Hinsicht darauf hingewiesen, dass für den Wasserkörper der Weißen Elster (Süd) zur Erreichung des normativ vorgegebenen Zustands (guter ökologischer Zustand und guter chemischer Zustand) nach der Bewirtschaftungsplanung Maßnahmen vorgesehen sind, die dem Vorhaben entgegenstehen (bspw. Habitatverbesserungen im Gewässer durch Laufveränderungen, Ufer- oder Sohlgestaltung; Verbesserung von	
--	--	--	---	--

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 4.5 – Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

			Habitaten im Uferbereich (z.B. Gehölzentwicklung); Verbesserung von Habitaten im Gewässerentwicklungskorridor einschließlich der Auenentwicklung).	
58	G 4-20 Neu: G 4-17 Begründung G 4-22 Neu: G 4-19 kis-13 Ahlendorf	638-1281-006	Das Vorhaben [Kiessandlagerstätte Ahlendorf] wird aufgrund einer nicht gegebenen Raumverträglichkeit abgelehnt. Hinsichtlich der Betroffenheit von NATURA 2000-Gebieten ist auf den rechtlichen Maßstab der Gewissheit hinzuweisen, wonach eine Behörde einen Plan oder ein Projekt nur zulassen darf, wenn sie unter Berücksichtigung der besten wissenschaftlichen Erkenntnisse Gewissheit darüber erlangt hat, dass sich ein Plan oder Projekt nicht nachteilig auf ein Gebiet auswirkt. Der Vorhabenträger hat lediglich für das SPA-Gebiet „Zeitzer Forst“ (DE 5038-301) eine Verträglichkeitsvorprüfung den Antragsunterlagen beigelegt. Für alle anderen NATURA-2000-Gebiete im Wirkungsbereich des Vorhabens sind den Antragsunterlagen weder Vorprüfungen noch Verträglichkeitsprüfungen zu entnehmen, so dass eine erhebliche Beeinträchtigung dieser Gebiete nicht ausgeschlossen ist und so dem oben dargestellten rechtlichen Maßstab nicht Genüge getan wurde. Für die FFH-Gebiete „Zeitzer Forst“ (DE 5038-301) und „Zeitzer Forst“ (DE 5038-304) noch für das SPA-Gebiet „Zeitzer Forst“ (DE 5038-420) liegen keine Prüfungen vor (erläuternd ist hinzuzufügen, dass beiden Seiten der Landesgrenze zwischen Thüringen und Sachsen-Anhalt jeweils gleichnamige FFH-Gebiete und SPA-Gebiete liegen). Daneben ist auch die den Antragsunterlagen zu entnehmender Vorprüfung für das SPA-Gebiet „Zeitzer Forst“ (DE 5038-301) fehlerhaft und nicht dazu fähig [ist], nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf dieses Gebiet auszuschließen. Nach Aussage der Antragsunterlagen soll die Datenlage über das Gebiet ausreichend sein. Mit Blick auf das Alter der Zustandsbewertung der Erhaltungsziele muss Gegenteiliges angenommen werden, da die Daten überwiegend aus den Jahren 2007, 2008 und 2009 stammen (siehe Antragsunterlagen, Teil 3, S. 7 – 8) und somit teilweise mehr als 12 Jahre alt sind. Generell wird ein „Haltbarkeitsdatum“ von naturschutzfachlichen Daten von fünf Jahren angenommen, ältere Daten bieten keine Aussagekraft und	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 4.5 – Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

			entsprechen im Übrigen nicht den besten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Es ist somit festzustellen, dass bereits aufgrund einer defizitären Datenlage keine den rechtlichen Anforderungen entsprechende Prüfung des Vorhabens vorgenommen werden konnte. Daneben ist die Vorprüfung auch fehlerhaft, da sie ohne Kenntnis des Ausmaßes der Auswirkungen des Vorhabens vorgenommen wird und diese Auswirkungen trotzdem als irrelevant betrachtet werden, wobei den Anforderungen der rechtlichen Vorgaben nicht genügt wird. Als Beispiel wird hierzu ausgeführt, dass Lärmauswirkungen in der Vorprüfung als nicht relevant erachtet werden, obwohl dieser Wirkpfad bspw. gerade für lärmempfindliche Vogelarten relevant ist. Der Vorhabenträger kann keine Schallprognose vorweisen, die eine Beurteilung der Reichweite der Lärmauswirkungen zulässt, so dass dieser Wirkpfad nicht von vornherein als irrelevant ausgeschlossen werden kann. Dies hat zur Folge, dass eine Verträglichkeitsprüfung notwendig ist. Zudem fehlt der Vorprüfung eine fehlerfreie Summationsbetrachtung mit anderen Plänen und Projekten, die sich auf das Gebiet auswirken und seit dessen Meldung an die EU realisiert wurden. Die Aussage, dem Vorhabenträger seien im Rahmen des Scopings keine Pläne oder Projekte bekannt, die zu berücksichtigen wären, ist angesichts der Tatsache, dass hier selbst umgesetzte Projekte zu prüfen sind, unverständlich. Es ist ausgeschlossen, dass hier keine anderen Projekte oder Pläne in Betracht kommen. Auch die artenschutzrechtliche Einschätzung seitens des Vorhabenträgers ist offenkundig defizitär. Der Vorhabenträger verfügt über keine eigenen Kenntnisse über das Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten, beschränkt sich lediglich auf Verbreitungskarten und Artenabfragen bei der Unteren Naturschutzbehörde. Hierzu ist darauf hinzuweisen, dass diese Daten eine Kartierung nicht ersetzen können und überwiegend veraltet sind. Der Vorhabenträger schließt hier die Verwirklichung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG aus, obwohl überhaupt keine ausreichenden Kenntnisse über das Vorkommen von Arten vorliegen. Dies soll an zwei Beispielen verdeutlicht werden: Nach der artenschutzrechtlichen Einschätzung liegen nach den Verbreitungskarten der Thüringer Steckbriefe (deren	
--	--	--	--	--

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 4.5 – Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

			Stand 2009 ist!) Hinweise auf das Vorkommen von Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-RL im Untersuchungsraum vor. Ein Vorkommen wird als potentiell möglich angenommen, wobei keine einzelne Art tatsächlich genannt wird (Antragsunterlagen, Teil 3 Anlage 3, S. 13). Nimmt man an, dass an dem Vorhabenstandort die FFH-RL Anhang IV-Art Kreuzkröte vorkommt, so muss vorsorglich (Worst-case- Betrachtung) von einer Verwirklichung des Tötungstatbestands sowie des Beschädigungsverbots (§ 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG) ausgegangen werden. Denn die Art nutzt für ihre Winterruhe (Ruhestätte nach § 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BNatSchG) auch intensiv genutzte Ackerflächen und vergräbt sich tief in den Boden. Aufgrund dieser Lebensweise kann die Art nicht abgesammelt werden (keine Vermeidungsmaßnahme möglich) da sie im Vorfeld der Baufeldfreimachung nicht gefunden werden kann. Nimmt man weiterhin an, dass die Baufeldfreimachung zur Verhinderung weiterer Verbotstatbestände im Winterzeitraum vorgenommen wird, so ergibt sich das Bild, dass die Kreuzkröte bei der Baufeldfreimachung in Folge des Abtrags der Oberbodenschichten getötet wird. Es ist somit von der Verwirklichung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG auszugehen und eine Ausnahmeprüfung erforderlich. Dem Vorhaben stehen somit schon aufgrund einer Grobprüfung die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände entgegen. Hinsichtlich der den Antragsunterlagen beigelegten Biotopkartierung ist festzustellen, dass auch diese nicht fehlerfrei ist. Die Biotopkartierung erkennt das Vorkommen von gesetzlich geschützten Biotopen (§ 30 BNatSchG). Anhand der in Tabelle 1 aufgeführten Biotoptypen und der Einschätzung des Schutzstatus ist ersichtlich, dass hier die gesetzlich geschützten Biotope nicht als solches gekennzeichnet sind. So werden die Biotoptypen „Breiter Fluss mittlerer Strukturdichte“, „Streuobstbestand auf Acker oder Nutzgarten“ und „Hohlweg“ nicht als gesetzlich geschützte Biotope angesehen. Richtigerweise sind nach § 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG natürliche Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme	
--	--	--	--	--

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 4.5 – Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

			und regelmäßig überschwemmten Bereiche gesetzlich geschützte Biotope. Daher stellt auch der Biotoptyp „Breiter Fluss mittlerer Strukturdichte“ ein gesetzlich geschütztes Biotop dar. Ebenso werden nach § 18 Abs. 1 Nr. 3 und 6 ThürNatSchG Streuobstwiesen und Hohlwege als gesetzlich geschütztes Biotop gewertet. Daher stellen auch die Biotoptypen „Streuobstbestand, auch Acker oder Nutzgarten“ sowie „Hohlweg“ gesetzlich geschützte Biotope dar. Abschließend ist zu bemerken, dass auch bei einem groben Beurteilungsmaßstab, wie er raumordnerischen Prüfungen zu eigen ist, die vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen auf tatsächlich, fachlich und rechtlich korrekter methodischer Vorgehensweise beruhen müssen. Dem werden die bisher vorgelegten Unterlagen nicht gerecht, sodass dem Vorhaben auch keine Raumverträglichkeit bescheinigt werden kann.	
59	G 4-20 Neu: G 4-17 Begründung G 4-22 Neu: G 4-19 kis-13 Ahlendorf	638-1281-007	Das Vorhaben [Kiessandlagerstätte Ahlendorf] wird aufgrund einer nicht gegebenen Raumverträglichkeit abgelehnt. Nach dem in den Antragsunterlagen vorgesehenen Transportkonzept soll der Abtransport über die L1374 in Richtung Eisenberg oder Porstendorf/Triptis erfolgen. Um die L1374 überhaupt nutzen zu können, ist zunächst die Errichtung einer Zufahrtsstraße notwendig, was den gesetzlichen Verboten in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet widerspricht. Zudem ist zu erwarten, dass der beabsichtigte Verkehr, der durch den Tagebau hervorgerufen wird, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der L1374 beeinträchtigt. Hierzu ist festzustellen, dass in den Antragsunterlagen weder die Vorbelastung (durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke) noch das zu erwartende Maß der beabsichtigten Verkehrsaufkommen durch den Abtransport wiedergegeben bzw. verharmlost wird. Die Feststellung in den Antragsunterlagen, die Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs auf der L1374 sei nicht beeinträchtigt, ist jedenfalls ohne eine Würdigung der Vorbelastung völlig unbegründet. Vielmehr ist die gegenwärtige Verkehrsauslastung bereits als sehr hoch einzuschätzen und es bestehen Zweifel, dass die L1374 den durch den Tagebau verursachten Verkehr	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 4.5 – Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

			überhaupt noch aufnehmen kann. Im Übrigen wird die Beeinträchtigungsintensität durch den neu hinzukommenden Verkehr in den Antragsunterlagen verharmlost. Soweit darin angegeben wird, es sei mit einem zusätzlichen täglichen Verkehrsaufkommen von durchschnittlich 30 einfachen Fahrten zu rechnen, spiegelt dies nicht den real zu erwartenden Verkehr wieder. Die zu erwartende Verkehrsbelastung ist in Verkehrsbewegungen anzugeben, so dass mindestens mit 60 LKW/d (An- und Abfahrt) zu rechnen ist. Hinzu kommen Verkehrsbewegungen, die durch Begleitmaßnahmen des Tagebaubetriebs hervorgerufen werden, jedoch nicht berücksichtigt worden sind (bspw. LKW-Verkehr für den Vertrieb des Mutterbodens, welcher zusätzlich zu den Kiessandtransporten entsteht). Ohne eine qualifizierte Untersuchung der Auswirkungen des Verkehrs auf das Verkehrsnetz muss angenommen werden, dass der durch den Tagebaubetrieb entstehende Verkehr die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf öffentlichen Verkehrswegen beeinträchtigt.	
60	G 4-20 Neu: G 4-17 Begründung G 4-22 Neu: G 4-19 kis-13 Ahlendorf	643-77-001	Der Gemeinderat [...] hat sich mit Beschluss [...] deutlich gegen einen möglichen Kiesabbau in Ahlendorf [...] ausgesprochen. Wir möchten in diesem Zusammenhang speziell auf naturrechtliche Bedenken und die langfristigen Folgen einer solchen Rohstoffgewinnung hinweisen. Die Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger, die Natur und den Verkehrsraum, die von solch einem Vorhaben ausgehen, sind derzeit noch nicht vorhersehbar, werden jedoch als gravierend eingeschätzt. Ebenso sollten Bedenken hinsichtlich des Tierschutzes, speziell des Vogelschutzes, beachtet werden. Auch auf den aktuell in Planung befindlichen Hochwasserschutz (HW 10) an der Weißen Elster wird eine mögliche Rohstoffgewinnung nicht ohne Auswirkungen bleiben. Eine entsprechende Abstimmung beider Vorhaben ist bislang nach unserer Kenntnis nicht erfolgt. Zur Vervollständigung und mit der Bitte um Beachtung senden wir Ihnen den betreffenden Beschluss des Gemeinderates sowie die Stellungnahme der Gemeinde, welche im Rahmen des Raumordnungsverfahrens abgegeben wurden und die wesentlichen Anmerkungen, Kritikpunkte und Ablehnungsgründe der	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 4.5 – Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

			Gemeinde wiedergeben. Wir bitten Sie, diese Anmerkungen ebenfalls im Rahmen der Regionalplanung zu berücksichtigen und die betreffenden Flächen nicht als Vorbehaltsfläche auszuweisen.	
61	G 4-20 Neu: G 4-17 Begründung G 4-22 Neu: G 4-19 kis-13 Ahlendorf	813-1323-001	Ablehnung zu kis-13 Seit unserer Gründung arbeiten wir eng mit dem Förderverein Elsterfloßgraben zu Crossen, dem alten Rittergut zu Salsitz, aber auch dem Ziegenhof Schleckweda zusammen, was uns neben gewachsenen, vertrauensvollen Partnerschaften einen umfassenden Einblick in die Mentalität dieser Region, aber auch auf deren Nöten und Wünsche eröffnet hat. Schöne gemeinsame Veranstaltungen halten sich die Waage mit ernsten Gesprächen zahlreicher Beteiligter, die immer wieder aufzeigen, wie wichtig den Menschen im Ostthüringer Elstertal der Erhalt ihrer Heimat und mit diesem der ganzheitliche Ansatz ist. Es ist ihnen aufgrund fundierter Untersuchungen lange kein Geheimnis mehr, dass das Zustandekommen des Kiesabbaus in Ahlendorf nicht nur den Zusammenhalt und die traditionsreiche Bausubstanz dieses Ortsteils von Crossen, sondern auch die komplexe, einzigartige Natur- und Kulturlandschaft dieser Region unwiderruflich beschädigen, wenn nicht gar zerstören würde. Die Folgen sind absehbar: diese Region würde langfristig unter der Abwanderung und dem Ausbleiben von Gästen und BewohnerInnen leiden, eine Verödung wäre die unumkehrbare Konsequenz. Als [...] [Einreicher der Stellungnahme] haben wir die öffentlich bereit gestellten Unterlagen zum genannten Raumordnungsverfahren zur Kenntnis genommen. Im Ergebnis seiner Bewertung wird das Vorhaben „Neuaufschluss der Kiessandlagerstätte Ahlendorf“ von uns vollumfänglich abgelehnt.	
62	G 4-20 Neu: G 4-17 Begründung G 4-22 Neu: G 4-19	883-1260-001	Für eine gesunde und lebendige Fluss- und Auenlandschaft der Weißen Elster– ohne Kiestagebau Das mittlere Elstertal in Thüringen und Sachsen-Anhalt muss sich wieder zu einer gesunden Fluss- und Auenlandschaft entwickeln. Dieser Akt der Nachhaltigkeit ist ein wissenschaftlich begleiteter Prozess zum Erhalt der Region als lebenswerter Raum für Mensch und Natur. Die aktuellen Planungen zur Auskiesung der Aue der Weißen Elster zwischen Crossen, Ahlendorf und der	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 4.5 – Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

	kis-13 Ahlendorf	Grenze Thüringen/Sachsen-Anhalt führt zur massiven Behinderungen dieses Prozesses. Daher muss jeglicher Kiestagebau in der Aue der Weißen Elster unterbleiben! Der aktuelle „kleine“ Antrag zum Kiesabbau wird das Einfallstor zur länderübergreifenden Auskiesung im gesamten mittleren Elstertal. Die regionale Planung, die erst nach dem Kiesantrag entscheidet, würde zwangsläufig die Gegend als Rohstoffabbaufläche deklarieren und dann gibt es kein Halten mehr. Bisher intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen bedürfen wieder des Anbaus einer größeren Vielfalt von Ackerkulturen und einer damit verbundenen umfassenden Fruchtfolge. Auf keinen Fall können Kiesabbauflächen und -seen die Alternative sein. Am konkreten Planungsstandort in der Aue der Weißen Elster zwischen Crossen, Ahlendorf und der Grenze Thüringen/Sachsen-Anhalt gilt es langfristig sukzessive und vielfältige Entwicklungsräumen für Gehölze, Wiesen, Hochstauden und Kräuter zu ermöglichen. Bitte unterstützen Sie unsere Bemühungen für eine arten- und strukturreiche Auen- und Flusslandschaft der Weißen Elster mit seinen Auenwäldern, Auenwiesen und Feuchtgebieten als Lebens- und Rückzugsraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten, Ausbreitungsraum für Hochwasser, Standort für Wohnen und Erholung sowie Ort einer von vielfältiger Anbaukulturen und Fruchtfolge geprägten Landwirtschaft. Helfen Sie uns bitte mit ihrem Votum, den Abbau von Kies und Sand in der Aue der Weißen Elster zwischen Crossen, Ahlendorf und der Grenze Thüringen/Sachsen-Anhalt abzuwenden! In der Stellungnahme des Arbeitskreises [...] vom 14.04.2019 zum Raumordnungsverfahren Kiessandtagebau Ahlendorf heißt es dazu: Zu 1.2. Die dargelegten Begründungen des Bedarfes begründen vordergründig unternehmerische Gründe und stellen somit vorrangig private Interessen des Unternehmens über die Bedürfnisse des Schutzes und Erhalts der Fluss- und Auenlandschaft der Weißen Elster und angrenzender Natur, Landschaften und Wohngebiete.	
--	---------------------	--	--

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 4.5 – Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

		Zu 2.1.3 Das Abbaugelände befindet sich in der Tat in keinem ausgewiesenen Schutzgebiet, bildet aber einen sehr bedeutsamen Entwicklungs- und Hochwasserraum des Auen- und Flusssystems der Weißen Elster. Die grundsätzlich begrüßenswerten Bestrebungen des Freistaates Thüringen, große Teile der Altaue der Weißen Elster wieder an das Hochwasserregime des Flusses anzuschließen, gilt es dringend mit naturnaher bis naturnahen Entwicklungsräumen zu koppeln. In dem Zusammenhang gilt es zudem, dem Fluss auch umfassenden Raum zur Mäandrierung und zur Entstehung sukzessiver Gehölz-, Stauden-, Wiesen- und Krautfluren zu geben. Das geplante Abbaugelände bietet sich dazu insbesondere aus folgenden Gründen an: Der Teil der Weißen Elster zwischen Crossen, Ahlendorf und der Landesgrenze Thüringen/Sachsen-Anhalt ist eingebettet in zwei noch vorhandene Flussschlingen, welche ein schnelles Überströmen des Gebietes mit Hochwasser ermöglichen. Seite 7 Die räumliche Nähe zum länderübergreifenden Naturschutzgebiet Zeitzer Forst, welcher auch als Europäisches Vogelschutzgebiet und Schutzgebiet nach der europäischen Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie ausgewiesen ist, rechtfertigt eine besondere Bedeutung als Biotop- und Grünverbundraum. Diese Bedeutung besitzt die Weiße Elster bereits länderübergreifend vom Quellgebiet in Tschechien bis zur Einmündung in die Saale in Halle (Saale). Berechtigte Bestrebungen, die gesamte Weiße Elster als UNESCO-Weltkulturerbe auszuweisen und die umfassende geologische, landschaftliche und historische Bedeutung dieses Fluss- und Auengebietes rechtfertigen eine Unterschutzstellung als länderübergreifendes Landschaftsschutzgebiet. Der in den Jahren von 1578 bis 1580 im Auftrag von Kurfürst August I. nach Plänen von Martin Planer und unter Bauleitung von Christian Kohlreiter errichtete Floßgraben prägte ebenfalls bzw. prägt immer noch die Region. Der hauptsächlich vom Wasser der Weißen Elster gespeiste Floßgraben diente der Flößerei von Holz, welches man im Kurfürstentum Sachsen zum Sieden von Sole verwendete. Dieses länderübergreifende Kulturdenkmal gilt	
--	--	--	--

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 4.5 – Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

			es dringend zu erhalten und umwelt-, natur- und landschafts-verträglich wiederherzustellen. Dabei spielt der Anschluss an die Weiße Elster in Crossen eine besondere Bedeutung. Zu 2.1.5 Im Falle eines 6,45 ha großen Kiessabbaus und des damit verbundenen Abtrags von Deckschichten ist eine Zerstörung der natürlich gewachsenen Bodenstruktur verbunden. Ebenso besteht die Gefahr, dass durch mögliches Anschneiden der Zechsteinschichten eine schrittweise Versalzung des Grund- und Schichtwassers eintritt. Die Folgen auf das Umfeld können sich negativ auf die Böden, die Vegetation und Bausubstanz auswirken. Zudem kann auf Grund des Verlustes der kapillaren Wirkung der Böden ein Einpegeln des Wassers eines möglichen ca. 5,8 ha großen Restsees in der Waagerechten erfolgen, so dass womöglich das Wasser in Richtung Weiße Elster ansteigt und vom Fluss abgewandt der Wasserspiegel sinkt. Zudem verstärkt sich die Verdunstung von Grundwasser, was zu nicht unerheblichen Wasserverlusten in der Region führen kann. Ferner ist von einer Verschärfung der hydrologischen Situation im Floßgraben auszugehen, da während des Abbaus und erst recht nach der Einrichtung des Kiessees durch waagerechte Einpegelung und Verdunstung erheblich weniger Wasser zur Verfügung steht. Zu 2.2 Mit einem möglichen Abbau ist nicht nur mit Beeinträchtigungen an Landschaft und Natur, sondern auch mit zusätzlichen Belastungen durch LKW-Verkehr zu rechnen. Zu 2.2.1 An der Stelle sei darauf hingewiesen, dass laut Umweltbundesamt und Statistischem Bundesamt gegenwärtig eine tagtägliche Neuversiegelung von Boden im Umfang von 69 ha Boden erfolgt. Dies geht zumeist zu Lasten von fruchtbaren Böden und der Landwirtschaft. Das entspricht in etwa einer Fläche von ca. 100 Fußballfeldern und im Jahr in etwa einer Fläche von 25.185 ha (69 ha/Tag x 365 Tage/Jahr = 25.185 ha/Jahr). Im Vergleich dazu	
--	--	--	--	--

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 4.5 – Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

			die Fläche der Stadt Leipzig, welche 29.760 ha beträgt. Der Bau einer Transportstraße führt zu weiteren Bodenversiegelungen. Zu 4.5.6 Die Schilderungen zu den Altlastenverdachtsflächen lassen nur die Schlussfolgerung zu, dass eine unverzügliche und vollständige Beräumung erfolgt. Dazu ist aber keine Umsetzung des Vorhabens Kiessandtagebau Ahlendorf erforderlich. Hier liegen klare Verantwortungen bei den Verursachern, den Eigentümern der Flächen sowie bei den zuständigen Umwelt- und Abfallbehörden. Seite 10 Diese vielfältigen Funktionen erfordern jedoch eine naturnahere bis naturnahe Entwicklung. Die Errichtung eines Kiessandtagebaus behindert bzw. zerstört das flächenhafte sukzessive Entwicklungspotential, entzieht den Auen ihre sehr wichtige hydrologische und geologische Basis aus Kies und Sand, welche für eine weitgehend ungestörte Entwicklung unabdingbar ist. Daran ändert auch in eine in Aussicht gestellte Entwicklung und Entstehung verschiedener Stillgewässer- und Feuchtgebiets wenig. Dafür mindestens 6,45 ha Aue vollkommen zu zerstören ist ein zu hoher und nicht verantwortbarer Preis. Noch dazu, dass die bisherigen Planungsunterlagen wenig belastbare ökologische, geologische und hydrologische Daten und Prognosen enthalten bzw. enthalten können. Zudem besteht die sehr große Gefahr, dass nach bzw. während der veranschlagten 8,5 Jahren langen Abbau- und Nutzungsphase eine Erweiterung des Aufschlusses nach Süden in die Planung geht. Der Arbeitskreis [...] schlägt alternativ die Erstellung einer wissenschaftlich fundierten Schutz- und Entwicklungskonzeption u. a. für das Gebiet der Weißen Elster zwischen Crossen, seines Ortsteiles Ahlendorf und der Landesgrenze Thüringen/Sachsen-Anhalt vor. Somit besteht die Möglichkeit auf deren Basis den Schutz, den Erhalt und die Entwicklung dieses bedeutsamen Teils der Auen- und Flusslandschaft der Weißen Elster zu organisieren.	
63	Begründung G 4-22	56-399-001	Allgemeine Korrekturen im Text. Begründung G 4-22, S. 130 letzte Zeile des Kapitels: statt Z 4-3 [muss] Z 4-4 [stehen]	entsprochen

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 4.5 – Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

	Neu: G 4-19			Korrektur Begründung G 4-22, 3. Absatz: „Die Ausweisungsgrundlagen und -methodik ... entsprechen den in Begründung Z 4-4 gemachten Aussagen“. Planqualifizierender Hinweis.
64	G 4-22 Neu: G 4-19 KalksteinSteudnitz Feld 3	56-399-007	Anmerkungen zu den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten „Rohstoffgewinnung“. Rohstoffgruppe Kalkstein zur Herstellung von Schotter und Splitt. Steudnitz, Feld 3 (s. Rohstoffsicherungskonzeption 2016, Anlage 4 Einzeldarstellung zu Pkt. 4: Kalkstein zur Herstellung von Schotter und Splitt (K), Tab. II)) zur Herstellung von Schotter und Splitt (H), Tab. II). Das bergrechtlich zur Rohstoffgewinnung genehmigte Feld stellt die langfristige Rohstoffreserve für den benachbarten Abbau dar und sollte als VB RG in den Regionalplan Ostthüringen aufgenommen werden.	nicht entsprochen Das benannte Feld 3 Kalkstein Steudnitz liegt innerhalb eines im Fachbeitrag Natur und Landschaft ausgewiesenen Gebietes mit herausragender Bedeutung für Natur und Landschaft (u. a. FFH-Gebiet). Unter Berücksichtigung der Rohstoffvorratssituation im Bereich des Feldes I/ II Kalkstein Steudnitz (Vorranggebiet Rohstoffgewinnung K-3 Steudnitz sowie der Ausweisung von zwei Vorbehaltsgebieten Rohstoffe für Kalkstein westlich des Vorranggebietes Rohstoffe K-3 (k-2 Steudnitz, k-6 Hirschroda) wird dem Belang von Natur und Landschaft gegenüber dem Belang der Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung bezogen auf das beantragte Vorbehaltsgebiet Rohstoffe regionalplanerisch ein höheres Gewicht eingeräumt (Ausweisung des Teilgebietes im Entwurf Regionalplan als Vorranggebiet Freiraumsicherung). Der Regionalplan hebt bestehende Rechte weder auf noch ersetzt er diese.
65	G 4-22 Neu: G 4-19 KalksteinSteudnitz Feld 3	381-535-006	Das Feld 3 [Kalkstein-Lagerstätte Steudnitz], Steudnitz, ist in den Regionalplan aufzunehmen. Für eine flächenmäßige Ausweisung ergibt sich die Möglichkeit einer Ausweisung als Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung oder auch eines Vorranggebietes vorsorgende Rohstoffsicherung. In Abhängigkeit von den zeitlichen Planungen des Unternehmens kann hier vom Träger der Regionalplanung das neue Sicherungselement des Vorranggebietes vorsorgende Rohstoffsicherung angewendet werden. Das Feld 3, Steudnitz, stellt die langfristige Rohstoffreserve für eine in Abbau befindliche Lagerstätte dar und ist für die Standortsicherung des Unternehmens sowie die langfristige Rohstoffversorgung notwendig.	
66	G 4-22 Neu: G 4-19 KalksteinSteudnitz Feld 3	807-349-178	Einige Vorschläge [aus der Rohstoffsicherungskonzeption des Geologischen Landesdienstes, 2016] blieben jedoch unberücksichtigt, die im Folgenden nochmals vorgelegt werden (Nummerierung gem. Entwurf RP Ost): Steudnitz, Feld 3 (s. Rohstoffsicherungskonzeption 2016, Anlage 4 Einzeldarstellung zu Pkt. 4: Kalkstein zur Herstellung von Schotter und Splitt (K), Tab. II)	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 4.5 – Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

			Das bergrechtlich zur Rohstoffgewinnung genehmigte Feld stellt die langfristige Rohstoffreserve für den benachbarten Abbau dar und sollte als VB RG in den Regionalplan Ostthüringen aufgenommen werden.	
67	G 4-22 Neu: G 4-19 Lehm/ Ton/Tonstein Tegkwitz	56-399-008	Anmerkungen zu den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten „Rohstoffgewinnung“. Rohstoffgruppe Grobkeramische Rohstoffe. Lehm/Ton/Tonstein Tegkwitz (s. Rohstoffsicherungskonzeption 2016, Anlage 5 Einzeldarstellung zu Pkt. 5. Tonig schluffige Gesteine (Grobkeramische Rohstoffe - 1), Tab. II). Das Areal sollte als VB RG in den Regionalplan Ostthüringen aufgenommen werden. Es fand keine Aufnahme dieses bergrechtlich genehmigten Feldes statt. Die Lagerstätte ist rohstoffgeologisch untersucht und Vorräte sind nachgewiesen [TREVIRANUS, U. (1981): Ergebnisbericht — Ziegelrohstoff Tegkwitz. — Freiberg, VEB GFEJ.	nicht entsprochen Für das benannte Gebiet sind Belange der Landwirtschaft, der Siedlungs- und Infrastruktur sowie von Natur und Landschaft in die Abwägung einzustellen. Im Landwirtschaftlichen Fachbeitrag wird der Teilraum mit sehr hoher Nutzungseignung für die Landwirtschaft ausgewiesen. Die Nähe zu Siedlungen sowie die ungeeignete verkehrliche Erschließung lässt entsprechende Konflikte mit hoher Wahrscheinlichkeit erwarten. Im Fachbeitrag Natur und Landschaft ist unmittelbar angrenzend ein Gebiet mit herausragender Bedeutung für Natur und Landschaft ausgewiesen. Die Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen hat in ihrer Stellungnahme zum geplanten Aufschluss des Tontagebaus Tegkwitz (1996) die ablehnende Haltung ausführlich begründet. Es ist festzustellen, dass sich die teilräumlichen und großräumigen Rahmenbedingungen gegenüber dem Zeitpunkt dieser Stellungnahme nicht wesentlich geändert haben. Insgesamt werden die Belange der Landwirtschaft, der Siedlungs- und Infrastruktur sowie von Natur und Landschaft gegenüber dem Belang der Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung bezogen auf das vorgeschlagene Vorbehaltsgebiet Rohstoffe regionalplanerisch höher gewichtet. Der Regionalplan hebt bestehende Rechte weder auf noch ersetzt er diese.
68	G 4-22 Neu: G 4-19 Lehm/ Ton/Tonstein Tegkwitz	381-535-007	Die Ton-Lagerstätte [Ton-Lagerstätte Tegkwitz] ist in den Regionalplan aufzunehmen. Für eine flächenmäßige Ausweisung ergibt sich die Möglichkeit einer Ausweisung als Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung oder auch eines Vorranggebietes vorsorgende Rohstoffsicherung. Bei dieser erkundeten Lagerstätte wurde ein Rohstoff nachgewiesen, der in der grobkeramischen Industrie eingesetzt werden kann. Diese Rohstoffe besitzen in der Regel ein sehr hohes Wertschöpfungspotential und sollten deshalb auch gesichert werden. Häufig ergeben sich für Tone weiter umfangreiche Einsatzbereiche zum Beispiel als Dichtungsmaterial.	
69	G 4-22 Neu: G 4-19 Lehm/ Ton/Tonstein Tegkwitz	807-349-179	Einige Vorschläge [aus der Rohstoffsicherungskonzeption des Geologischen Landesdienstes, 2016] blieben jedoch unberücksichtigt, die im Folgenden nochmals vorgelegt werden (Nummerierung gem. Entwurf RP Ost): Lehm/Ton/Tonstein Tegkwitz (s. Rohstoffsicherungskonzeption 2016, Anlage 5 Einzeldarstellung zu Pkt. 5: Tonig-schluffige Gesteine (Grobkeramische Rohstoffe - T), Tab. II)	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 4.5 – Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

			Es fand keine Aufnahme dieses bergrechtlich genehmigten Feldes statt. Die Lagerstätte ist rohstoffgeologisch untersucht und Vorräte sind nachgewiesen (TREVIRANUS, U. (1981): Ergebnisbericht - Ziegelrohstoff Tegkwitz. - Freiberg, VEB GFE). Aus diesen Gründen sollte das Areal als VB RG in den Regionalplan Ostthüringen aufgenommen werden.	
70	G 4-22 Neu: G 4-19 Kiessand Sommeritz	381-535-009	Die Fläche [Kiessand Sommeritz-Süd] ist als Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung auszuweisen. Sie dient der mittel bis langfristigen Sicherung der Rohstoffversorgung sowie der Standortsicherung für das betroffene Unternehmen. Bei dieser Teilfläche handelt es sich um eine rohstoffgeologisch untersuchte Teilfläche der Gesamtlagerstätte Sommeritz. Im Interesse der vollständigen Gewinnung des Rohstoffes sollte sie in den Regionalplan Ostthüringen aufgenommen werden	nicht entsprochen Den Belangen der Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung wird mit der Ausweisung eines ca. 20 ha großen Vorranggebietes Rohstoffgewinnung regionalplanerisch gebührend entsprochen. Gegenüber dem Regionalplan 2012 wurde das Feld IV Sommeritz im Entwurf Regionalplan zusätzlich als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung auch im Interesse der vollständigen Gewinnung des Rohstoffes im bestehenden Aufschluss ausgewiesen. Bezüglich des geplanten Abbaufeldes V (benannte südliche Teilfläche) sind Belange der Landwirtschaft sowie der Wirtschafts- und Siedlungsentwicklung zu berücksichtigen. Im Sinne des Gegenstromprinzips sind die kommunalen Planungen (u. a. Flächennutzungspläne, sonstige städtebauliche Planungen) im Rahmen der regionalplanerischen Abwägung zu berücksichtigen. Die mittel- bis langfristigen Entwicklungsoptionen des Mittelzentrums Schmölln/Gößnitz werden regionalplanerisch unterstützt. Zur Stärkung der Wirtschaftsfunktion (G 1-9) sind entsprechende Flächen für die Ansiedlung/ Erweiterung von Industrie und Gewerbe vorzuhalten. Dahingehend wird der Belang der Wirtschafts- und Siedlungsentwicklung eines Mittelzentrums, bezogen auf die benannte Teilfläche (u. a. Bereich der potenziellen Erweiterung des Industriegebietes Crimmitschauer Straße), höher gewichtet als der Belang der Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung. Mit der Ausweisung als weiße Flächen wird der Offenhaltung von Entwicklungsmöglichkeiten entsprochen. Das Vorranggebiet Rohstoffgewinnung KIS-13 Brandrübél und das Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung kis-8 Heyersdorf/Grünberg werden als Rohstoffsicherungsflächen für die langfristige Sicherung bekannter Rohstoffpotenziale und als mögliche Ersatzstandorte
71	G 4-22 Neu: G 4-19 Kiessand Sommeritz	56-399-005	Anmerkungen zu den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten „Rohstoffgewinnung“. Rohstoffgruppe Kiessand. Kiessand Sommeritz-Süd (s. Rohstoffsicherungskonzeption 2016, Anlage 1 Einzeldarstellung zu Pkt. 1: Kiessand (KIS), Tab. III). Diese Erweiterungsmöglichkeit sollte als VB RG in den Regionalplan Ostthüringen aufgenommen werden. Diese Fläche ist rohstoffgeologisch untersucht und der Nachweis von Vorräten erbracht (GALINSKY, G. (2011): Geologisches Gutachten Kiessand Schmölln/Sommeritz - Feld V. — Galinsky & Partner GmbH, Obergruna). Sie soll der mittel- bis langfristigen Rohstoffsicherung dienen und wurde — auch im Interesse der vollständigen Gewinnung des Rohstoffes — im Rahmen der Rohstoffsicherungskonzeption als Vorbehaltsgebiet Rohstoffe seitens des GD vorgeschlagen. Bei den Rohstoffgruppen Kiessand und (silikatische) Hartgesteine zur Herstellung von Schotter und Splitt ist zu berücksichtigen, dass sie zu den in Thüringen nur begrenzt zur Verfügung stehenden Rohstoffen zählen und somit rohstoffhöfliche Areale vor Nutzungen, die einer zukünftigen Gewinnung entgegenstehen, zu schützen sind (LEP 2025, Pkt. 6.3.2: besonders wichtige Rohstoffgruppen). Die Planungsregion Ostthüringen hat	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 4.5 – Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

			außerdem bezüglich dieser beiden Rohstoffgruppen nicht nur regionale Versorgungsaufgaben, sondern beliefert auch Regionen außerhalb des Planungsgebietes und des Landes Thüringen mit diesen Rohstoffen.	für im Teilraum Schmölln aktive Bergbauunternehmen mit beschränkter Rohstoffbasis regionalplanerisch vorgehalten.
72	G 4-22 Neu: G 4-19 Kiessand Sommeritz	807-349-175	Einige Vorschläge [aus der Rohstoffsicherungskonzeption des Geologischen Landesdienstes, 2016] blieben jedoch unberücksichtigt, die im Folgenden nochmals vorgelegt werden (Nummerierung gem. Entwurf RP Ost): Kiessand Sommeritz-Süd (s. Rohstoffsicherungskonzeption 2016, Anlage 1 Einzeldarstellung zu Pkt. 1: Kiessand (KIS), Tab. III) Diese Fläche ist rohstoffgeologisch untersucht und der Nachweis von Vorräten erbracht (GALINSKY, G. (2011): Geologisches Gutachten Kiessand Schmölln/Sommeritz - Feld V. - Galinsky & Partner GmbH, Obergruna). Sie soll der mittel- bis langfristigen Rohstoffsicherung dienen und wurde – auch im Interesse der vollständigen Gewinnung des Rohstoffs – im Rahmen der Rohstoffsicherungskonzeption als Vorbehaltsgebiet Rohstoffe seitens des Geologischen Landesdienstes vorgeschlagen. Diese Erweiterungsmöglichkeit sollte als VB RG in den Regionalplan Ostthüringen aufgenommen werden.	
73	G 4-22 Neu: G 4-19 kis-13 Ahlendorf Z 4-4	492-1247-001	Das Vorbehaltsgebiet [kis-13] ist in ein Vorranggebiet für die Rohstoffgewinnung aufgrund der fortgeschrittenen Planung hochzustufen. Die Ergebnisse der Untersuchungen zum laufenden Raumordnungsverfahren, die in der ausgelegten Verfahrensakte dokumentiert sind (Hydrogeologie, Biotop- und Artenschutz, Immissionsschutz), rechtfertigen eine Ausweisung als Vorranggebiet. Bereits in den 90er Jahren begannen wir mit einem Genehmigungsverfahren, stellten dieses aber zurück bis wir unsere anderen Lagerstätten ausgeküst haben. Im Jahr 2016 griffen wir die Lagerstätte wieder auf und führten Nacherkundungen durch. Die neuen Erkundungen bestätigten Kiesmächtigkeiten bis 14 Meter und einem Körnungsanteil größer 2mm von über 60 %. Im Folgenden führten wir einen Scoping-Termin beim Thüringer Landesverwaltungsamt durch. Aktuell	entsprochen Das Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung kis-13 Ahlendorf wird im Regionalplan in Text und Raumnutzungskarte in ein Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (KIS-38 Ahlendorf) umgewidmet. Im Sinne des abschichtenden Planungsprozesses wurde in einem Raumordnungsverfahren (ROV „Neuaufschluss der Kiessand-lagerstätte Ahlendorf“) geprüft, ob das geplante Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung übereinstimmt (Raumverträglichkeitsprüfung mit raumordnerischer Umweltverträglichkeitsprüfung) bzw. unter welchen Maßgaben die Raumverträglichkeit des Vorhabens erreicht werden kann. In der landesplanerischen Beurteilung (Thüringer Landesverwaltungsamt, obere Landesplanungsbehörde, 22.10.2019) wird im Gesamtergebnis festgestellt, dass das geplante Vorhaben

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 4.5 – Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

			laufen ein Raumordnungsverfahren und ein Planfeststellungsverfahren. Die Lagerstätte Ahlendorf erfüllt wesentliche Kriterien an ein Vorranggebiet Rohstoffgewinnung: - Der Neuauflschluss ist für die kurz- bis mittelfristige Rohstoffversorgung mit Sanden und Kiesen notwendig. - Bei der Lagerstätte handelt es sich um eine Rohstofflagerstätte mit einem hohen Veredelungspotential. Sie dient uns zur Versorgung unserer eigenen Transportbetonwerke. - Der rohstoffgeologische Kenntnissstand ist durch aktuelle Untersuchungen aus dem Jahr 2017 gesichert und in das Rohstoffsicherungskonzept des geologischen Dienstes Thüringen eingegangen.	„Neuauflschluss der Kiessandlagerstätte Ahlendorf“ den Erfordernissen der Raumnutzung unter Beachtung von 15 konkret benannten Maßgaben entspricht. Gemäß § 10 Abs. 10 Thüringer Landesplanungsgesetz ist das Ergebnis von Raumordnungsverfahren von den öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen (also auch vom Plangeber) sowie bei Genehmigungen, Planfeststellungen oder sonstigen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit des Vorhabens zu berücksichtigen.
74	G 4-22 Neu: G 4-19 kis-13 Ahlendorf Z 4-4	56-399-004	Anmerkungen zu den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten „Rohstoffgewinnung“. Rohstoffgruppe Kiessand. VB kis-13 Ahlendorf (S. 129): Die in der Rohstoffsicherungskonzeption vorgeschlagene Umstufung des VB kis-13 in ein VR RG wurde bisher nicht umgesetzt. Daher wird dieser Vorschlag erneut bekräftigt. Diese Fläche ist rohstoffgeologisch erkundet [SCHEFFLER, J. (2017): Erkundungsbericht Kiessandlagerstätte Ahlendorf. — Fugro Consult GmbH, Dresden] und Vorräte sind nachgewiesen. Ein Beginn des Rohstoffabbaus ist zeitnah geplant. 1996 erfolgte bereits durch die TLUG die rechtliche Zuordnung des Bodenschatzes Kiessand im Feld Ahlendorf. Bei den Rohstoffgruppen Kiessand und (silikatische) Hartgesteine zur Herstellung von Schotter und Splitt ist zu berücksichtigen, dass sie zu den in Thüringen nur begrenzt zur Verfügung stehenden Rohstoffen zählen und somit rohstoffhöfliche Areale vor Nutzungen, die einer zukünftigen Gewinnung entgegenstehen, zu schützen sind (LEP 2025, Pkt. 6.3.2: besonders wichtige Rohstoffgruppen). Die Planungsregion Ostthüringen hat außerdem bezüglich dieser beiden Rohstoffgruppen nicht nur regionale Versorgungsaufgaben, sondern beliefert auch Regionen außerhalb des Planungsgebietes und des Landes Thüringen mit diesen Rohstoffen.	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 4.5 – Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

75	G 4-22 Neu: G 4-19 kis-13 Ahlendorf Z 4-4	381-535-004	Das Vorbehaltsgebiet [kis-13 Ahlendorf] ist in ein Vorranggebiet für die Rohstoffgewinnung aufgrund der fortgeschrittenen Planung hochzustufen. Die Ergebnisse der Untersuchungen zum laufenden Raumordnungsverfahren, die in der ausgelegten Verfahrensakte dokumentiert sind (Hydrogeologie, Biotop- und Artenschutz, Immissionschutz), rechtfertigen eine Ausweisung als Vorranggebiet. Die Kiessandlagerstätte Ahlendorf ist im gegenwärtig noch gültigen Regionalplan Ostthüringen als Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung ausgewiesen. Im Moment werden die Planungen für den Aufschluss der Lagerstätte und die Rohstoffgewinnung am Standort Ahlendorf vorangetrieben. Im Zeitraum der Gültigkeit des neuen, dann fortgeschriebenen Regionalplans Ostthüringen ist die Aufnahme der Rohstoffgewinnung vorgesehen. Für das Vorhaben läuft momentan ein Raumordnungsverfahren. Der Vorhabenträger gewinnt nicht nur Rohstoffe, sondern betreibt auch Transportbetonwerke, in denen die Sande und Kiese zu Betonprodukten weiterverarbeitet werden. Momentan ist feststellbar, dass gerade von der Bauindustrie und der weiterverarbeitenden Steine- und Erden-Industrie Sande und Kiese im starken Maß nachgefragt werden. Inzwischen treten sogar Engpässe bei der Versorgung der Transportbetonindustrie mit der maßgeblichen Gesteinskörnung 8-16 mm auf. In der Planungsregion Ostthüringen sind Sande und Kiese geologisch bedingt nur begrenzt verfügbar und konzentrieren sich hier vor allem auf den nordöstlichen Teil der Planungsregion. In den letzten beiden Jahrzehnten sind in der Planungsregion bedeutende Mengen an Sanden und Kiesen gewonnen worden. In den gegenwärtig ausgewiesenen Vorranggebieten für den Rohstoff Kiessand ist der Abbau weit fortgeschritten und in großen Flächenbereichen stehen diese Vorranggebiete für eine Rohstoffgewinnung (da bereits angebaut) nicht mehr zur Verfügung. Die Regionalplanung muss im Interesse der Versorgungssicherheit mit Rohstoffen an der Ausweisung neuer Vorranggebiete Rohstoffgewinnung für den Rohstoff Kiessand interessiert sein. Die Lagerstätte Ahlendorf erfüllt wesentliche Kriterien an ein Vorranggebiet Rohstoffgewinnung:	
----	---	-------------	---	--

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 4.5 – Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

			- Der Neuaufschluss ist für die kurz- bis mittelfristige Rohstoffversorgung mit Sanden und Kiesen notwendig. - Bei der Lagerstätte handelt es sich um eine Rohstofflagerstätte mit einem hohen Veredelungspotential. Sie dient dem Vorhabenträger zur Versorgung seiner eigenen Transportbetonwerke. - Der rohstoffgeologische Kenntnistand ist durch aktuelle Untersuchungen aus dem Jahr 2017 gesichert und in das Rohstoffsicherungskonzept des geologischen Dienstes Thüringen eingegangen.	
76	G 4-22 Neu: G 4-19 kis-13 Ahlendorf Z 4-4	807-349-174	Einige Vorschläge [aus der Rohstoffsicherungskonzeption des Geologischen Landesdienstes, 2016] blieben jedoch unberücksichtigt, die im Folgenden nochmals vorgelegt werden (Nummerierung gem. Entwurf RP Ost): VB kis-13 Ahlendorf (S. 129) Diese Fläche ist rohstoffgeologisch erkundet (SCHEFFLER, J. (2017): Erkundungsbericht Kiessandlagerstätte Ahlendorf. - Fugro Consult GmbH, Dresden) und Vorräte sind nachgewiesen. Ein Beginn des Rohstoffabbaus ist zeitnah geplant. 1996 erfolgte bereits durch die TLUG die rechtliche Zuordnung des Bodenschatzes Kiessand im Feld Ahlendorf. Die in der Rohstoffsicherungskonzeption vorgeschlagene Umstufung des VB kis-13 in ein VR RG wurde bisher nicht umgesetzt. Daher wird dieser Vorschlag erneut bekräftigt.	
77	G 4-22 Neu: G 4-19	56-399-006	Anmerkungen zu den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten „Rohstoffgewinnung“. Rohstoffgruppe Hartgestein (silikatisches Gestein) zur Herstellung von Schotter und Splitt. Mielesdorf und Unterkoskau (s. Rohstoffsicherungskonzeption 2016, Anlage 3 Einzeldarstellung zu Pkt. 3: Hartgestein (silikatisches Gestein) zur Herstellung von Schotter und Splitt (H), Tab. II). Diese beiden Felder sind als VB RG bzw. besser noch als VR RG in den Regionalplan Ostthüringen aufzunehmen. Es handelt sich um zwei bergrechtlich zur Gewinnung genehmigte Felder (Diabas Unterkoskau und Diabas Mielesdorf). Beide Lagerstätten sind rohstoffgeologisch sehr gut erkundet [z. B.: SEIFERT, J. u. a. (1996): Ergebnisbericht der Erkundung einer	nicht entsprochen Für den geplanten Diabastagebau „Hohe Reuthen/ Mielesdorf“ wurde 2002 ein Raumordnungsverfahren mit raumordnerischer Umweltverträglichkeitsprüfung durch das Thüringer Landesverwaltungsamt durchgeführt. Im Ergebnis des Verfahrens wurde festgestellt, dass das geplante Vorhaben nicht den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung hinsichtlich der Belange der Rohstoffsicherung und -gewinnung sowie von Natur und Landschaft entspricht. Dabei wurde die Erkenntnis gewonnen, dass unter dem Aspekt der bedarfsgerechten Bereitstellung von Massenbaurohstoffen für den Versorgungsraum keine Notwendigkeit im Sinne des

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 4.5 – Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

			Teilfläche im SW-Teil des Feldes "Alte Rechte Diabas Hohe Reuthen/Mielesdorf". – Geologische Land- und Bodenuntersuchung, Jena II SCHRÖDER, N. (1970): Ergebnisbericht über die Erkundung der Hartgesteinslagerstätte Diabas Unterkoskau bei Mühitroff, Kreis Schleiz. — VEB Geol. Forsch. u. Erkundung, Jena]. Die Gesteine stellen ein hochwertiges Ausgangsmaterial zur Herstellung von Schotter und Splitt dar. Die vorsorgende Sicherung dieser qualitativ hochwertigen und nur begrenzt zur Verfügung stehenden Rohstoffe muss bereits weit im Vorfeld der Gewinnung erfolgen. Bei den Rohstoffgruppen Kiessand und (silikatische) Hartgesteine zur Herstellung von Schotter und Splitt ist zu berücksichtigen, dass sie zu den in Thüringen nur begrenzt zur Verfügung stehenden Rohstoffen zählen und somit rohstoffhohe Areale vor Nutzungen, die einer zukünftigen Gewinnung entgegenstehen, zu schützen sind (LEP 2025, Pkt. 6.3.2: besonders wichtige Rohstoffgruppen). Die Planungsregion Ostthüringen hat außerdem bezüglich dieser beiden Rohstoffgruppen nicht nur regionale Versorgungsaufgaben, sondern beliefert auch Regionen außerhalb des Planungsgebietes und des Landes Thüringen mit diesen Rohstoffen.	öffentlichen Interesses für einen Neuaufschluss bzw. dessen regionalplanerische Präferenz besteht. Dies berücksichtigt die Tatsache des zurückgegangenen Bedarfes an Rohstoffen sowie die Bedarfsdeckungsmöglichkeiten (qualitäts- und quantitätsgerecht) aus Steinbrüchen der Umgebung. Insbesondere wurden die möglichen Auswirkungen auf das in der Nähe befindliche FFH-Gebiet „Wettera“, die Inanspruchnahme von größeren Waldbereichen, die nicht abschließend bestimmbar sind, auf das Grund- und Oberflächenwasser sowie die erhebliche Verkehrserzeugung durch den Rohstofftransport kritisch gesehen. Im Rahmen der Aufstellung des Entwurfes Regionalplan sowie der Auswertung und Abwägung der in der Anhörung/Auslegung des Planentwurfes eingegangenen Stellungnahmen waren die Ergebnisse des Raumordnungsverfahrens gebührend zu beachten. Es ist festzustellen, dass sich die teilräumlichen und raumordnerischen Rahmenbedingungen gegenüber dem Zeitpunkt des Raumordnungsverfahrens nicht wesentlich geändert haben. Insbesondere die auf der Ebene eines Raumordnungsverfahrens gegenüber der Regionalplanung detailliert geprüften Belange der Schutzgüter bzw. Raumnutzungen Natur und Landschaft, Grund- und Oberflächenwasser sowie Wald sind nach wie vor von erheblicher Bedeutung und werden mit entsprechendem Gewicht in die Abwägung eingestellt. Für die Lagerstätte Unterkoskau sind Belange der Forstwirtschaft (Inanspruchnahme von Wald, in der Forstlichen Rahmenplanung Ausweisung von Waldgebieten mit besonderen Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen) und des Grundwasserschutzes (Lage in der Schutzzone III) in die Abwägung einzustellen. Der Rohstoff Diabas wird in der Region Ostthüringen an vier Standorten im Umkreis von ca. 30 km (bezogen auf den Teilraum Mielesdorf- Unterkoskau) abgebaut. Die dort vorhandenen Vorräte betragen geschätzte 100 Mio. Tonnen, die geplante Laufzeit der Tagebaue liegt zwischen 20 und 65 Jahren. Für 2 der bestehenden Abbaustandorte werden im Regionalplan mögliche Erweiterungsflächen in der Größenordnung von 10 ha bis 35 ha
78	G 4-22 Neu: G 4-19	381-535-005	Diabase sind sehr hochwertige Rohstoffe zur Herstellung von Schotter und Splitt. Gerade für die Asphaltbauweise ist dieser regional nur sehr begrenzt verfügbare Rohstoff von großer Bedeutung. Er kommt im Freistaat Thüringen lediglich in der Planungsregion Ostthüringen vor und ist auch großräumig betrachtet nur im Bereich des Thüringisch Fränkisch-Vogtländischen Schiefergebirges verbreitet. Der hohe Polierwiderstand, die guten Hafteigenschaften mit dem Bitumenbinder (Affinität) und die Gesteinsdichte machen ihn zu einem idealen Zuschlag für die Asphaltproduktion. Als Edelsplitt wird er im sogenannten „Flüsterasphalt“ eingesetzt und trägt zur Minderung der Fahrgeräusche bei. In den vergangenen Jahren sind eine Reihe von Diabas-Lagerstätten in Ostthüringen aber auch in Westsachsen abgebaut worden. Bei den Lagerstätten Mielesdorf und Unterkoskau handelt es sich um [die] letzten beiden	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 4.5 – Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

			bekannten Thüringer Diabas Lagerstätten. Sie stellen Reserve-lagerstätten dar. Aus dieser Sonderstellung ergibt sich ein besonders hohes Sicherungsbedürfnis für Lagerstätten dieses Gesteins. In diesem Zusammenhang möchte ich auch auf die ständig steigenden qualitativen Anforderungen des Thüringer Landesamtes für Bau und Verkehr an Rohstoffe für den Straßenbau verweisen, die eine Sicherung qualitativ hochwertiger Lagerstätten im Interesse des Straßenbaus notwendig macht.	durch Ausweisung von erweiterten Vorranggebieten Rohstoff-gewinnung regionalplanerisch gesichert. Damit wird dem Aspekt eines Ressourcen schonenden, raum- und umweltverträglichen, mit Flächen und Rohstoffen sparsam umgehenden Rohstoffab-baus sowie den Aspekten eines möglichst vollständigen Abbaus vorhandener Gewinnungsstandorte und Erweiterung bestehen-der Abbaugebiete vor Neuaufrschluss von Lagerstätten entsprochen. Hinsichtlich Bedarfseinschätzung wird darauf verwiesen, dass die Fördermenge an Massenbaurohstoffen in Thüringen seit 1994 kontinuierlich um ca. 50 % auf ca. 10 t pro Einwohner pro Jahr im Jahr 2018 gesunken ist (Lagerstätten-wirtschaftliche Jahresanalyse für die Jahre 2017 und 2018, Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz 2021).
79	G 4-22 Neu: G 4-19	807-349-176	Einige Vorschläge [aus der Rohstoffsicherungskonzeption des Geologischen Landesdienstes, 2016] blieben jedoch unberücksichtigt, die im Folgenden nochmals vorgelegt werden (Nummerierung gem. Entwurf RP Ost): Mielesdorf und Unterkoskau (s. Rohstoffsicherungskonzeption 2016, Anlage 3 Einzeldarstellung zu Pkt. 3: Hartgestein (silikatisches Gestein) zur Herstellung von Schotter und Splitt (H), Tab. II) Es handelt sich um zwei bergrechtlich zur Gewinnung genehmigte Felder (Diabas Unterkoskau und Diabas Mielesdorf). Beide Lagerstätten sind rohstoffgeologisch sehr gut erkundet (z. B.: SEIFERT, J. u. a. (1996): Ergebnisbericht der Erkundung einer Teilfläche im SW-Teil des Feldes "Alte Rechte Diabas Hohe Reuthen/Mielesdorf". - Geologische Land- und Bodenuntersuchung, Jena II SCHRÖDER, N. (1970): Ergebnisbericht über die Erkundung der Hartgesteinslagerstätte Diabas Unterkoskau bei Mühltröff, Kreis Schleiz. - VEB Geol. Forsch. u. Erkundung, Jena). Die Gesteine stellen ein hochwertiges Ausgangsmaterial zur Herstellung von Schotter und Splitt dar. Die vorsorgende Sicherung dieser qualitativ hochwertigen und nur begrenzt zur Verfügung stehenden Rohstoffe muss bereits weit im Vorfeld der Gewinnung erfolgen. Deshalb sind diese beiden Felder als VB RG bzw. besser noch als VR RG in den Regionalplan Ostthüringen aufzunehmen.	Insgesamt wird somit eingeschätzt, dass die Notwendigkeit einer über die bisherigen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffe hinausgehenden regionalplanerischen Präferenz der Rohstoff-gewinnung und Rohstoffsicherung bezogen auf den Versorgungs-raum und hinsichtlich der Diabaslagerstätten Mielesdorf und Unterkoskau sowie unter Berücksichtigung anderer Raum-nutzungsansprüche für den Zeitraum des künftigen Regional-planes nicht besteht. Die existierenden Bergrechte Bergwerks-eigentum „Unterkoskau“ und Bestätigtes Gewinnungsrecht (Altes Recht) „Hohe Reuthen/Mielesdorf“ werden durch den Regional-plan weder ersetzt noch aufgehoben und müssen bei entsprechenden Fachplanungen Berücksichtigung finden. Im Übrigen werden im Regionalplan Ostthüringen keine „Vorrang-gebiete vorsorgende Rohstoffsicherung“ ausgewiesen. Diese „Kategorie“ ist planungsrechtlich umstritten und unsicher, da Vorranggebiete als Ziele der Raumordnung verbindliche Vorgaben von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimm-baren, vom Träger der Regionalplanung abschließend abgewogenen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung von Raumnutzungs-ansprüchen sind. Dieser hohe planerische Anspruch ist unter den gegebenen Voraussetzungen und Bedingungen nicht erfüllbar.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 4.5 – Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

				Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass Vorranggebiete Rohstoffgewinnung keine Eignungsgebiete im Sinne einer absoluten Ausschlusswirkung sind. Im Regionalplan/Raumnutzungskarte sind in den benannten Lagerstättenbereichen keine einem potentiellen späteren Rohstoffabbau entgegenstehende Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für andere Raumnutzungen ausgewiesen.
80	G 4-22 Neu: G 4-19	56-399-009	Anmerkungen zu den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten „Rohstoffgewinnung“. Rohstoff für Spezielle Einsatzzwecke. Unterloquitz/Südost (s. Rohstoffsicherungskonzeption 2016, Anlage 7 Einzeldarstellung zu Pkt. 7: Rohstoffe für spezielle Einsatzzwecke (SE), Tab. III). Mit einer Ausweisung als VB RG im Regionalplan Ostthüringen kann sie mittel- bis langfristig gesichert werden. Diese Fläche stellt eine geplante Erweiterung ohne derzeitigen Genehmigungsstatus für den Abbau von Blähschiefer dar. Mit einer Ausweisung als VB RG im Regionalplan Ostthüringen kann sie mittel- bis langfristig gesichert werden. Es sind jedoch noch rohstoffgeologische Aufsuchungsarbeiten erforderlich.	nicht entsprochen Die beantragte Erweiterungsfläche besitzt offensichtlich für den faunistischen Artenschutz herausragende Bedeutung. Im Gebiet befinden sich nach Aussage der Naturschutzbehörden nach BNatSchG streng geschützte Arten (Fledermausarten, Schwarzspecht, Raufußkauz, Sperlingskauz, Wildkatze). Die beantragte Erweiterungsfläche liegt zudem im Landschaftsschutzgebiet (LSG) Thüringer Schiefergebirge und im Naturpark (NP) Thüringer Schiefergebirge/Obere Saale und in einem Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung (RP OT 2012, E RP OT). Eine Planung von Rohstoffsicherungsflächen in mögliche Verbotstatbestände der LSG- und NP-Verordnungen ist auf regionalplanerischer Ebene nicht leistbar und nicht üblich. Insbesondere die Parameter Lagerstättenqualität/-quantität, Art des Rohstoffabbaus und die konkrete Flächenbeanspruchung des Rohstoffabbaus haben entscheidenden Einfluss hinsichtlich der Einschätzung einer möglichen örtlichen Beeinträchtigung u. a. des Schutzgutes Natur und Landschaft. Diese Parameter sind dem Plangeber aber nicht bekannt. Somit muss es nachfolgenden Planverfahren und Genehmigungen zur Erlangung der konkreten Abbauberechtigung vorbehalten sein, alle relevanten Aspekte auf der Ebene unterhalb der Regionalplanung vertiefend zu prüfen und zu beurteilen. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass Vorranggebiete Rohstoffgewinnung keine Eignungsgebiete im Sinne einer absoluten Ausschlusswirkung sind (siehe auch G 4-19 RP OT 2012 bzw. G 4-21 E-RP OT). Laut Aussage des TLUBN, Ref. 85, ist eine notwendige Erkundung der Lagerstätte bzw. die Erweiterung des Abbaus
81	G 4-22 Neu: G 4-19	381-535-008	Die Fläche zur Sicherung der Blähschiefergewinnung [Schiefer Unterloquitz-Südost] ist in den Regionalplan aufzunehmen. Für eine flächenmäßige Ausweisung ergibt sich die Möglichkeit einer Ausweisung als Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung oder auch eines Vorranggebietes vorsorgende Rohstoffsicherung. In Abhängigkeit von den zeitlichen Planungen des Unternehmens kann hier vom Träger der Regionalplanung das neue Sicherungselement des Vorranggebietes vorsorgende Rohstoffsicherung sehr effektiv angewendet werden. Diese Fläche stellt eine geplante Erweiterung für den Abbau von Blähschiefer ohne Genehmigungsstatus dar. Aus diesen Gründen ist eine raumordnerische Sicherung besonders wichtig.	
82	G 4-22 Neu: G 4-19	807-349-180	Einige Vorschläge [aus der Rohstoffsicherungskonzeption des Geologischen Landesdienstes, 2016] blieben jedoch unberücksichtigt, die im Folgenden nochmals vorgelegt werden (Nummerierung gem. Entwurf RP Ost):	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 4.5 – Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

			Unterloquitz/Südost (s. Rohstoffsicherungskonzeption 2016, Anlage 7 Einzeldarstellung zu Pkt. 7: Rohstoffe für spezielle Einsatzzwecke (SE), Tab. III) Diese Fläche stellt eine geplante Erweiterung ohne derzeitigen Genehmigungsstatus für den Abbau von Blähschiefer dar. Mit einer Ausweisung als VB RG im Regionalplan Ostthüringen kann sie mittel- bis langfristig gesichert werden. Es sind jedoch noch rohstoffgeologische Aufsuchungsarbeiten erforderlich	auch innerhalb des bisher ausgewiesenen Vorranggebietes Rohstoffgewinnung möglich. Auf der Grundlage eines beschiedenen Hauptbetriebsplanes ist die Erweiterung des Tagebaus auch vorgesehen bzw. erfolgt. Damit sollte die Rohstoffgewinnung am Standort mittelfristig gesichert sein.
83	G 4-22 Neu: G 4-19	933-399-003	Ausweisung der Erweiterungsfläche als Vorbehaltsgebiet - Rohstoffgewinnung (hier: se-3). Diese zur Ausweisung im RP Ost beantragte Fläche stellt eine geplante, sinnvolle Erweiterung für den Abbau von Borden-schiefer am Standort Unterloquitz dar (siehe Rohstoffsicherungskonzeption 2016, Anlage 7 Einzeldarstellung zu Pkt. 7: Rohstoffe für spezielle Einsatzzwecke (SE), Tab. III und die dieser E-Mail beigefügte Anlage). Mit einer Ausweisung der Erweiterungsfläche als VB - RG (hier: se-3) im Regionalplan Ostthüringen wird sie mittel- bis langfristig gesichert.	
84	G 4-22 Neu: G 4-19 s-1 Rüdersdorf	503-242-034	[Zu] G 4-22 Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung. Der Einreicher der Stellungnahme fordert, dass das Vorbehaltsgebiet s-1 Rüdersdorf ersatzlos gestrichen wird. Der Entwurf enthält im Gebiet der Gemeinde Kraftsdorf das Vorbehaltsgebiet s-1 Rüdersdorf zur Gewinnung von Sand / Sandstein. Wie es zu der Auswahl dieses Standortes kam, ist der Begründung nicht zu entnehmen. Ausgehend von den mit einem solchen Abbaubetrieb verbundenen Belastungen (insbesondere Lärm, Staub, Erschütterungen) sowie der Nähe zu den Ortslagen Rüdersdorf und Gröna sowie von Kleingärten, die vorrangig der Erholung dienen, lehnt der Einreicher der Stellungnahme das genannte Vorbehaltsgebiet ab. Zudem wird bezweifelt, dass auf Grund der geringen Größe des Gebietes überhaupt ein wirtschaftlicher Betrieb möglich ist.	nicht entsprochen Das Vorbehaltsgebiet Rohstoffe s-1 Rüdersdorf ist in der Rohstoffsicherungskonzeption für die Änderung des Regionalplanes Ostthüringen (TLUG Jena, Geologischer Dienst 2016, jetzt TLUBN, Abt. 8), die eine wesentliche fachliche Grundlage für die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Rohstoffgewinnung im Regionalplan ist, nach wie als ein wichtiger Bestandteil des regionalen Gesamtkonzeptes zur Sicherung und Gewinnung von Rohstoffen in der Planungsregion Ostthüringen enthalten. Der Ausweisung als Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung gravierend entgegenstehende Raumnutzungsansprüche sind nicht bekannt. Der Regionalplan regelt die Art des Rohstoffabbaus und die konkrete Flächenbeanspruchung des Rohstoffabbaus nicht. Diese Parameter haben aber entscheidenden Einfluss hinsichtlich der Einschätzung einer möglichen örtlichen Beeinträchtigung u. a. der Schutzgüter Mensch, Landwirtschaft und Natur und

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 4.5 – Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

				Landschaft. In nachfolgenden Verfahren zur eventuellen Erlangung einer konkreten Abbauberechtigung sind diese Aspekte vertiefend zu prüfen und zu beurteilen.
85	G 4-22 Neu: G 4-19	624-2-055	Eine Überprüfung der festgelegten Vorbehaltsgebiete Rohstoffe im Landkreis Greiz sollte hinsichtlich folgender Gebietsausweisungen erfolgen: h-2 Krölpa h-3 Dörtendorf	entsprochen Die Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung h-2 Krölpa und h-3 Dörtendorf (im vorliegenden Entwurf E-RP OT h-1 Dörtendorf) wurden geprüft. Das Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung h-2 Krölpa ist in der Rohstoffsicherungskonzeption für die Änderung des Regionalplanes Ostthüringen (TLUG Jena, Geologischer Dienst 2016, jetzt TLUBN, Abt. 8), die eine wesentliche fachliche Grundlage für die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Rohstoffgewinnung im Regionalplan ist, nach wie als ein wichtiger Bestandteil des regionalen Gesamtkonzeptes zur Sicherung und Gewinnung von Rohstoffen in der Planungsregion Ostthüringen enthalten. Der Ausweisung als Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung entgegenstehende Raumnutzungsansprüche sind nicht bekannt. Das Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung h-1 Dörtendorf wird gestrichen. Das Gebiet war als Ersatz- bzw. Erweiterungsfläche für das Vorranggebiet Rohstoffgewinnung H-3 Dörtendorf regionalplanerisch gesichert. Mit Beendigung des Abbaus im Vorranggebiet Rohstoffgewinnung H-3 Dörtendorf kann davon ausgegangen werden, dass mittelfristig kein wirtschaftlicher Bedarf am Rohstoff besteht und/oder die gewinnbaren Lagerstättenvorräte erschöpft sind. Der entsprechende Abschlussbetriebsplan ist lt. TLUBN genehmigt, die Bergaufsicht wurde formal beendet. Die ordnungsgemäße Wiedernutzbarmachung wurde festgestellt. Das Vorranggebiet Rohstoffgewinnung H-3 Dörtendorf wurde demzufolge gestrichen. Planungen hinsichtlich einer potentiellen Inanspruchnahme des Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung h-1 Dörtendorf und somit einer Wiederaufnahme der Abbautätigkeit sind nicht bekannt.
86	G 4-22	630-79-005	Die Gemeinde [...] schlägt vor, die Fläche der ehemaligen Deponie an der Landesstraße von Eisenberg nach	entsprochen

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 4.5 – Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

	Neu: G 4-19		Königshofen als Vorbehaltsfläche für Solaranlagen auszuweisen. Die Fläche befindet sich nach dem derzeitigen Entwurf im Gebiet se-2. Die Rohstoffgewinnung lässt sich auf der ehemaligen Deponie nicht umsetzen. Die Errichtung einer Solaranlage erscheint als zukünftige Nachnutzung der Fläche als sinnvoll und sollte deshalb so festgesetzt werden.	Die benannte Deponie wird nicht mehr als Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung, sondern als Weißfläche dargestellt. Die vorgeschlagene Ausweisung als Vorbehaltsgebiet Großflächige Solaranlagen ist im entsprechenden Abschnitt des E RP OT zu prüfen und entsprechend in die Abwägung einzustellen.
87	G 4-22 Neu: G 4-19 wd-2 Fischersdorf	762-5-010	Das Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung wd-2 Fischersdorf wurde laut Auskunft des NABU Kreisverbandes 2012 vom Naturschutzbund (NABU) erworben. Der NABU gibt an, dass im Grundbuch u.a. eine Grunddienstbarkeit eingetragen ist, die besagt, dass der Abbau von Gesteinen, die Errichtung, Betreibung oder anderweitige Nutzung des Grundstücks als Steinbruch zukünftig zu unterlassen ist. Demnach wäre auf eine Ausbeutung des Gesteinsvorkommens zukünftig zu verzichten. Wir bitten um Prüfung, ob die Fläche weiterhin zum Abbau von Werk- und Dekorationssteinen zur Verfügung stehen soll bzw. was zukünftig mit dieser Fläche passieren soll. Der NABU-Kreisverband Saalfeld-Rudolstadt führte im Jahr 2018 mittels einer Förderung über das NALAP-Förderprogramm das Projekt „Erhalt offener Felssteppen am Gositzfelsen“ durch. Im Vorfeld des Projektes bat der NABU das Thüringer Landesbergamt um Informationen. Das Thüringer Landesbergamt teilte mit Schreiben vom 06.09.2018 in einer bergbaulichen Stellungnahme dem NABU Kreisverband Saalfeld-Rudolstadt mit, dass es sich hier um einen ehemaligen Steinbruch handelt, der stillgelegt wurde, Belange des Bergrechtes nicht mehr berührt werden, Gewinnungs- und Aufsuchungsberechtigungen für den in Rede stehenden Standort nicht erteilt wurden. Sollte im Ergebnis der Prüfung festgestellt werden, dass der Argumentation des NABU Kreisverbandes gefolgt werden kann, ist aus unserer Sicht von der Regionalen Planungsgemeinschaft zu prüfen, ob das Gebiet wd-2 im Regionalplan Ostthüringen als Vorranggebiet Freiraumsicherung eingestuft werden kann.	entsprochen Das Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung wd-2 Fischersdorf wird in Text und Raumnutzungskarte gestrichen. Die Fläche wird Bestandteil des Vorranggebietes Freiraumsicherung FS-135. Die benannte naturschutzfachliche Bewertung wurde aus Sicht der Regionalplanung geprüft. Die Bedeutung des Gebietes für Natur und Landschaft im unmittelbaren funktionalen Zusammenhang mit dem benannten FFH-Gebiet sowie dessen Erhaltungszielen wird anerkannt. Aus diesen Gründen sowie unter Berücksichtigung der nunmehrigen Eigentumsverhältnisse, der eingetragenen Grunddienstbarkeiten, der daraus resultierenden naturschutzfachlichen Flächenbetreuung und der Aussagen in der Stellungnahme des TLUBN (Landesbergamt) wird dem Belang der Freiraumsicherung gegenüber dem Belang der Rohstoffgewinnung/Rohstoffsicherung regionalplanerisch ein höheres Gewicht beigemessen.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 4.5 – Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

			Das genannte Vorbehaltsgebiet wd-2 grenzt unmittelbar an das FFH-Gebiet Nr. 154 „Saaletal zwischen Hohenwarte und Saalfeld“ (DE 5334-310) an und steht mit diesem im unmittelbaren funktionalen Zusammenhang. Das ehemalige Steinbruchgelände wird im Norden, Süden und Westen vom FFH-Gebiet umschlossen. Das ehemalige Steinbruchgelände mit der Flur Gositzfelsen befindet sich zudem im Landschaftsschutzgebiet „Gleitsch“. Floristisch und faunistisch zeichnet sich das Gebiet durch die nachfolgenden Besonderheiten aus: Lebensräume des Anhang 1 und Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie / Schutzziele des FFH-Gebietes / Lebensraumtypen des Anhang 1 der europäischen FFH-Richtlinie • Kalk- oder basenhaltige Felsen mit Kalk-Pionierrasen — Code: 6110 — Lebensraumtyp des Anhang 1 der europäischen FFH-Richtlinie und Schutzziel des FFH-Gebiet Nr. 154 • Silikatfelsen und ihre Felsspaltenvegetation — Code 8220 - Lebensraumtyp des Anhang 1 der europäischen FFH-Richtlinie und Schutzziel des FFH-Gebiet Nr. 154 • Silikatfelskuppen mit ihrer Pioniervegetation — Code 8230 — Lebensraumtyp des Anhang 1 der europäischen FFH-Richtlinie und Schutzziel FFH-Gebiet Nr. 154 Arten des Anhang II FFH-Richtlinie und Schutzziele des FFH-Gebietes: • Spanische Flagge (<i>Callimorpha quadripunctaria</i>) - Art des Anhang II und prioritäre Art der europäischen FFH-Richtlinie und Schutzziel des FFH-Gebiet Nr. 154, Rote Liste Thüringen Kat. 3-Spanische Flagge • Teil der Bundesmonitoringfläche dieser streng geschützten Art • Vorkommen zahlreicher streng geschützter, geschützter, nach den Roten Listen als bedroht eingestufte Tier- und Pflanzenarten, darunter die streng geschützten Arten Uhu und Fetthennenbläuling	
88	G 4-22	720-334-011	Die Vorbehaltsfläche wd-2 Fischersdorf [Vorbehaltsfläche Werk- und Dekorstein – wd-2 Fischersdorf] ist zu streichen.	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 4.5 – Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

	Neu: G 4-19 wd-2 Fischersdorf	Das Gebiet ist als Vorrangfläche Freiraumsicherung auszuweisen. Das Rohstoff-Vorbehaltsgebiet grenzt unmittelbar an das FFH-Gebiet Nr. 154 „Saaletal zwischen Hohenwarte und Saalfeld“ (DE 5334-310) an und steht aufgrund des Vorkommens von Erhaltungszielen zu diesem im unmittelbaren funktionalen Zusammenhang. Das Gebiet wird im Norden, Süden und Westen vom FFH-Gebiet umschlossen. Der Gositzfelsen befindet sich zudem im Landschaftsschutzgebiet „Gleitsch“. Hier kommen Lebensräume des Anhang I und Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie - Schutzziele des FFH-Gebietes – vor: Lebensraumtypen des Anhang I der europäischen FFH-Richtlinie im Vorbehaltsgebiet: Kalk- oder basenhaltige Felsen mit Kalk-Pionierrasen – Code: 6110 – Lebensraumtyp des Anhang I der europäischen FFH-Richtlinie und Schutzziel FFH-Gebiet Nr. 154 Silikatfelsen und ihre Felsspaltenvegetation – Code 8220 - Lebensraumtyp des Anhang I der europäischen FFH-Richtlinie und Schutzziel FFH-Gebiet Nr. 154 Silikatfelskuppen mit ihrer Pioniervegetation – Code 8230 – Lebensraumtyp des Anhang I der europäischen FFH-Richtlinie und Schutzziel FFH-Gebiet Nr. 154 Arten des Anhang II FFH-Richtlinie und Schutzziele des FFH-Gebietes: Spanische Flagge (<i>Callimorpha quadripunctaria</i>) - Art des Anhang II und prioritäre Art der europäischen FFH-Richtlinie und Schutzziel FFH-Gebiet Nr. 154, Rote Liste Thüringen Kat. 3 - Spanische Flagge, Teil der Bundesmonitoringfläche dieser streng geschützten Art, Vorkommen zahlreicher streng geschützter, geschützter, nach den Roten Listen als bedroht eingestufte Tier- und Pflanzenarten, darunter die streng geschützten Arten Uhu und Fetthennenbläuling	
--	---	--	--

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 4.5 – Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

			Das Grundstück [...] – Gemarkung Obernitz ging im Jahr 2018 in Eigentum der [...] über. Der Einreicher der Stellungnahme hat die naturschutzfachliche Gebietsbetreuung der Fläche übernommen. Im Grundbuch ist u.a. eine Grunddienstbarkeit eingetragen, dass der Abbau von Gesteinen, die Errichtung, Betreibung oder anderweitige Nutzung des Grundstücks als Steinbruch zu unterlassen ist. Es ist auf eine Ausbeutung des Gesteinsvorkommens für immer zu verzichten. Der Einreicher der Stellungnahme führte im Jahr 2018 mittels einer Förderung über das NALAP-Förderprogramm das Projekt „Erhalt offener Felssteppen am Gositzfelsen“ durch. Im Vorfeld des Projektes bat der [...] das Thüringer Landesbergamt um Information. Das Thüringer Landesbergamt teilte mit Schreiben vom 06.09.2018 in einer bergbaulichen Stellungnahme dem Einreicher der Stellungnahme mit, dass es sich hier um einen ehemaligen Steinbruch handelt, der still- gelegt wurde, Berechtsamsbelange nicht berührt werden, Gewinnungs- und Aufsuchungsberechtigungen dort nicht erteilt wurden.	
89	G 4-22 Neu: G 4-19	766-63-003	In den folgenden bestimmten Vorbehaltsgebieten Rohstoffgewinnung soll der Sicherung des Rohstoffabbaus bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonders Gewicht beigemessen werden. • Tonig-schluffige Gesteine (t) - t-4 Döllschütz Diese sind nach Beendigung des Abbaus wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen. Eine Ausweitung der Vorranggebiete wird nicht unterstützt.	entsprochen Eine Erweiterung des Gebietes ist im RP OT nicht vorgesehen. Im Grundsatz G 4-23 sind die auf regionalplanerischer Ebene möglichen Festlegungen zur Rekultivierung und zu Folgenutzungen festgeschrieben. Die Rekultivierungsziele und die Folgenutzungen sollen nach Möglichkeit frühzeitig festgelegt und realisiert werden und vor allem die Wiedereingliederung in die umgebenden Nutzungs- und Funktionsfestlegungen gewährleisten. Dabei ist auch die Wiederherstellung landwirtschaftlicher Nutzflächen benannt. Der Regionalplan regelt aber die Art des Rohstoffabbaus und die konkrete Flächenbeanspruchung durch den Rohstoffabbau nicht. Diese Parameter haben aber entscheidenden Einfluss hinsichtlich der Möglichkeiten von Rekultivierung und Folgenutzung. Diese werden somit in nachfolgenden Planverfahren (z. B. nach Bergrecht im Zusammenhang mit Rahmenbetriebsplänen, Betriebsplänen, Abschlussbetriebsplänen) nach Maßgabe der regionalplanerischen Festlegungen konkretisiert.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 4.5 – Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

90	G 4-22 Neu: G 4-19	768-6-016	Hinweise zu t-2 und t-3 t-2 Steinbrücken: Das Vorbehaltsgebiet soll nicht ausgewiesen werden. Begründung: Es gibt auf lange Sicht keinen Bedarf. Die Fläche war im Regionalen Raumordnungsplan (RROP) 1999 als Ersatzfläche für die Vorrangfläche T 1 (Aga West) festgesetzt worden. Da im Bereich T-2 Aga Ost der Bodenschatz voraussichtlich noch für Jahrzehnte reicht und auf der potentiellen Ersatzfläche T-1 selbst ein Beginn des Abbaus aufgrund fehlender Nachfrage nicht absehbar ist, wird eine weitere nahegelegene Ersatzfläche für die nächsten Jahrzehnte nicht erforderlich. Es sind erhebliche Konflikte zu den Nachbarnutzungen zu erwarten: Das Vorbehaltsgebiet grenzt nach Süden unmittelbar an die Ortslage Steinbrücken. Zusätzlich grenzt das nach Norden direkt an das Naturschutzgebiet (NSG), Fauna-Flora-Habitat- (FFH) und Vogelschutzgebiet „Zeitzer Forst“ an. Ein Abbau in der dargestellten Größenordnung lässt erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen (zum Beispiel durch Grundwasserabsenkung) für die dortigen FFH-Wald- Lebensräume erwarten. Aus unserem Kenntnisstand zum Gebiet würde der Abbau voraussichtlich zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes und zu einer Beeinträchtigung der Erhaltungsziele dieses Gebietes führen. t-3 Söllmnitz/Hirschfeld: Das Vorbehaltsgebiet soll nicht ausgewiesen werden. Begründung: Mit dem in Abbau befindlichen Gebiet T-2 und dem eher langfristig zu erschließenden Gebiet T-1 sind der aktuelle und der Ersatzbedarf für Gera und Umgebung auf lange Sicht gedeckt, weitere Ausweisungen sind weder erforderlich noch verträglich.	nicht entsprochen Die Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung t-2 Steinbrücken und t-3 Söllmnitz/Hirschfeld sind in der Rohstoffsicherungskonzeption für die Änderung des Regionalplanes Ostthüringen (TLUG Jena, Geologischer Dienst 2016, jetzt TLUBN, Abt. 8), die eine wesentliche fachliche Grundlage für die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Rohstoffgewinnung im Regionalplan ist, nach wie als ein wichtiger Bestandteil des regionalen Gesamtkonzeptes zur Sicherung und Gewinnung von Rohstoffen in der Planungsregion Ostthüringen enthalten. Auch wenn mittelfristig kein offensichtlicher Bedarf am Rohstoff besteht ist die Lagerstättensicherung durch Ausweisung von Vorbehaltsgebieten Rohstoffgewinnung regionalplanerisch legitim. Dabei ist der Aspekt „Ersatzfläche“ nicht vordergründig relevant. Der Regionalplan regelt die Art des Rohstoffabbaus und die konkrete Flächenbeanspruchung des Rohstoffabbaus nicht. Diese Parameter haben aber entscheidenden Einfluss hinsichtlich der Einschätzung einer möglichen örtlichen Beeinträchtigung u. a. der Schutzgüter Mensch, Landwirtschaft und Natur und Landschaft. In nachfolgenden Verfahren zur eventuellen Erlangung einer konkreten Abbauberechtigung sind diese Aspekte vertiefend zu prüfen und zu beurteilen. Im Übrigen grenzt t-2 weder im Süden unmittelbar an die Ortslage Steinbrücken noch im Norden unmittelbar an das FFH-Gebiet. Unter Berücksichtigung des regionalplanerischen Maßstabs 1:100.000 (Raumnutzungskarte) wurden die Ortslage und das FFH-Gebiet entsprechend gepuffert. Außerdem sind der Ausweisung als Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung gravierend entgegenstehende Raumnutzungsansprüche nicht bekannt.
91	G 4-22 Neu: G 4-19 t-7	807-349-182	Die räumliche Abgrenzung des Vorbehaltsgebiets Rohstoffgewinnung t-7 Unterkoskau/Ost ist zu ändern. Das Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung t-7 Unterkoskau/Ost erstreckt sich teilweise auf Waldflächen, die gesetzlich geschützt sind (Sumpf- und Moorwälder). Eine räumliche Verschiebung des	entsprochen Die gesetzlich geschützten Waldflächen werden unter Berücksichtigung der Darstellungsmöglichkeit des regionalplanerischen Maßstabs 1:100.000 (Raumnutzungskarte) aus dem Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung t-7 Unterkoskau/Ost ausgrenzt.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 4.5 – Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

	Unterkoskau /Ost		Vorbehaltsgebiets aus dem Wald heraus oder eine entsprechende Flächenreduktion ist daher erforderlich.	
92	Begründung G 4-22 Neu: G 4-19 Raumnutzungskarte	807-349-183	Text und Raumnutzungskarte sind bezüglich der Vorbehaltsgebiete in Übereinstimmung zu bringen. Die Begründung ist zu korrigieren. Die Lagerstätte „Kiessand Ahlendorf“ ist im Textteil als Vorbehaltsgebiet kis-13 ausgewiesen, in der Raumnutzungskarte aber nicht dargestellt. In der letzten Zeile der Begründung muss es statt Z 4-3 Z 4-4 heißen.	entsprochen Die fehlende Darstellung des Vorbehaltsgebietes Rohstoffgewinnung kis-13 in der Raumnutzungskarte war ein technischer Fehler (Überlagerung von Shapes) und wurde umgehend korrigiert. Korrektur Begründung G 4-22, 3. Absatz: „Die Ausweisungsgrundlagen und –methodik ... entsprechen den in Begründung Z 4-4 gemachten Aussagen“. Planqualifizierende Hinweise.
93	G 4-23 Neu: G 4-21	807-349-184	Der Grundsatz zur „Rekultivierung von Bergbauflächen“ soll um eine Regelung zur Nutzung mittels großflächiger Solaranlagen ergänzt werden. Das Verhältnis zum Grundsatz G 3-38 soll dargestellt werden. Es gibt in den letzten Jahren immer wieder Bestrebungen, abgebaute Rohstoffgewinnungsflächen als Fläche „die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans eine Konversionsfläche aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung war“ gemäß EEG einzuordnen und für PV-Freiflächenanlagen zu nutzen. Dies geschieht auch dann, wenn es bestätigte Abschlussbetriebspläne u. ä. gibt, die Anderes aussagen. Es ist auch das Verhältnis zum Grundsatz G 3-38 zu erläutern, sofern dieser nicht geändert wird (s. o.) [siehe Anreg.-Nr. 0807-349-118].	entsprochen G 4-23 wird wie folgt ergänzt: - „Möglichkeiten zur Errichtung von Photovoltaikanlagen genutzt werden“ Begründung G 4-23 wird wie folgt ergänzt: „Die mögliche Errichtung von Photovoltaikanlagen auf bergbaulich nicht mehr genutzten Teilflächen ergibt sich aus der Notwendigkeit der Forcierung des Ausbaus der Nutzung alternativer Energien.“
94	G 4-23 Neu: G 4-21	745-358-062	Hier sollte explizit auch auf die Nachnutzung für Freiflächen-PV-Anlagen eingegangen werden, ebenso wie auf das Verhältnis zum Grundsatz G 3-38. Es gab in den letzten Jahren immer wieder Bestrebungen, abgebaute Rohstoffgewinnungsflächen als Fläche „die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans eine Konversionsfläche aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung war“ (EEG) einzuordnen und für PV-Freiflächenanlagen zu nutzen.	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 4.5 – Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

			Dies geschieht auch dann, wenn es bestätigte Abschlussbetriebspläne u. ä. gibt, die Anderes aussagen	
95	G 4-23 Neu: G 4-21	807-349-185	Bei der Rekultivierung von Abbauflächen sollte vor allem dann eine forstliche Folgenutzung vorgesehen werden, wenn vor Beginn des Rohstoffabbaus dort Wald vorhanden war. Durch Aufforstung von ausgesteinten Tagebauflächen kann eine Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für forstrechtliche Ausgleichsaufforstungen verhindert bzw. reduziert werden.	entsprochen Dem Anliegen des Einreichers wird mit den Formulierungen im Grundsatz G 4-23, insbesondere durch den Passus „... Wiedereingliederung in die umgebenden Nutzungs- und Funktionsfestlegungen gewährleisten ...“ entsprochen.
96	G 4-23 Neu: G 4-21	869-279-006	Entsprechend dem Grundsatz 4-23 soll die Nachnutzung von Abbauflächen sowie die Folgenutzung frühzeitig festgelegt werden. --> Der Einreicher fordert, für die in Abbau befindlichen Flächen (hier: KIS-1) die Folgenutzung bereits auf Ebene des Regionalplanes verbindlich abzustimmen und festzulegen. Bei den im Regionalplan dargestellten Vorranggebieten zur Rohstoffsicherung handelt es sich weitgehend um großflächige und damit raumbedeutsame Flächen. Für die in Abbau befindlichen Flächen sollte dabei die generelle Folgenutzung bereits auf der Ebene des Regionalplanes festgelegt werden. Damit kommt der Regionalplan seiner Programmfunktion nach. Zudem werden nachfolgend kontroverse Diskussionen zur Nachnutzung vermieden (s. Solarpark Heukendorf).	nicht entsprochen Auf der Ebene der Regionalplanung kann die Folgenutzung für bergbaulich beanspruchte Flächen nicht verbindlich geregelt werden. Regionalplanung ist eine rahmensetzende Planung im Maßstab 1: 100.000. Für eine verbindliche, genehmigungsfähige Planung sind detaillierte Prüfungen und Abstimmungen in nachfolgenden, abschichtenden Planverfahren (Bauleitplanung, Landschaftsplanung, bergbauliche Betriebsplanung) zwingend erforderlich.
97	G 4-24 Neu: G 4-22	56-399-002	Allgemeine Korrekturen im Text. G 4-24, S.130, 3. Zeile des Grundsatzes: das Wort „Dolomit“ bitte streichen	entsprochen In G 4-24, dritte Zeile, wird der Begriff „Dolomit“ gestrichen. Planqualifizierender Hinweis, dem der Plangeber auch ohne Begründung des Einreichers aufgrund dessen fachlicher Kompetenz entspricht.
98	G 4-24 Neu: G 4-22	807-349-186	In der dritten Zeile des Grundsatzes ist das Wort „Dolomit“ zu streichen!	
99	G 4-23 Neu: G 4-21	628-83-005	Hinweis zu KIS-29 Für die Fläche mit der Bezeichnung „KIS-29“ (Rohstoffgewinnung Kies und Kiessand) erfolgt derzeit die Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Errichtung einer großflächigen Solaranlage. Das Planungsgebiet liegt teilweise innerhalb des	entsprochen G 4-23 wird wie folgt ergänzt: - „Möglichkeiten zur Errichtung von Photovoltaikanlagen genutzt werden“

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 4.5 – Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

	Z 4-4		Bergwerkseigentums „Schkölen/Nautschütz“ und teilweise innerhalb einer Fläche, auf der aktuell grundeigener Kies abgebaut wird. Die Flächen sind weitgehend ausgeküst und auch schon wieder nutzbar gemacht. Das Ende der Bergaufsicht ist bisher aber noch nicht förmlich festgestellt. Hier ist zu prüfen, ob diese Fläche (KIS-29) im Regionalplan unter Punkt G 3-36 als Fläche für großflächige Solaranlagen aufgenommen wird, bei der die Abwägung mit anderen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist. Alternativ dazu könnte die Fläche unter Punkt G 3-38 als bergbaulich nicht mehr genutzte Fläche für großflächige Solaranlagen ergänzend aufgeführt werden	Begründung G 4-23 wird wie folgt ergänzt: „Die mögliche Errichtung von Photovoltaikanlagen auf bergbaulich nicht mehr genutzten Teilflächen ergibt sich aus der Notwendigkeit der Forcierung des Ausbaus der Nutzung alternativer Energien
100	Z 4-5	745-358-060	Der Plansatz ist zu streichen oder zu ändern. Der Plangeber hat in diesem Plansatz eine Ausnahme sowohl vom Ziel Z 4-4 (Vorranggebiete Rohstoffgewinnung) als auch vom Ziel Z 3-3 (Vorranggebiete Windenergie mit der Funktion von Eignungsgebieten) formuliert. Derartige Ausnahmen sind grundsätzlich möglich. Inwieweit die gewollte Regelung Zielcharakter (abschließende, räumlich und sachlich konkrete Festlegung) hat, ist allerdings fraglich. Da den Bergbautreibenden die Errichtung von Windenergieanlagen nicht erst als Folgenutzung, sondern bereits bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen bergbaulichen Inanspruchnahme ermöglicht werden soll, erfolgt hier keine raumordnerische Letztentscheidung. Da z. B. auch keine Beschränkung der Anzahl der WEA erfolgte, würde die Entscheidung zur tatsächlichen Nutzung des Vorranggebietes Rohstoffsicherung völlig dem Unternehmen überlassen. Hinweis: Die Bezeichnung des betroffenen geplanten Vorranggebietes Windenergie ist W-36 Naundorf (nicht W-2 Starkenberg).	entsprochen Z 4-5 wird gestrichen Die Regelung hat keinen Zielcharakter (abschließend abgewogene, räumlich und sachlich konkrete Festlegung) und ist somit keine raumordnerische Letztentscheidung. Weiterhin sind raumbedeutsame Windenergieanlagen gemäß Z 3-3 des rechtsverbindlichen Sachlichen Teilplanes Windenergie Ostthüringen nur in den dort ausgewiesenen Vorranggebieten Windenergie zulässig, die zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben. Wenn auch an anderer Stelle Windenergieanlagen zugelassen werden sollen, steht das dazu im absoluten Widerspruch, was entsprechende Auswirkungen auf die Wirksamkeit von Z 3-3 hat. Der Plangeber hat sich dafür entschieden, dem Belang der Rohstoffgewinnung/Rohstoffsicherung durch die Ausweisung der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung KIS-3 Kleinröda und KIS-4 Starkenberg gebührenden Vorrang gegenüber dem Belang der Nutzung der Windenergie zu geben. Damit wird dem Bergbautreibenden auf regionalplanerischer Ebene mittel- bis langfristig Gewinnungs- und Planungssicherheit gegeben.
101	Z 4-5	807-349-181	Der Plansatz [Z 4-5] zur Zwischennutzung der Flächen für die Windenergienutzung ist zu streichen. Die betreffenden Flächen der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung KIS-3 und KIS-4 sollen als Vorranggebiet Windenergie, verbunden mit einer Bedingung/ Befristung nach § 2 Abs. 2 ThürLPIG, ausgewiesen werden.	Ein Vorranggebiet Windenergie mit einer Fläche von ca. 40 ha wird in einem bereits abgebauten und wiedernutzbar gemachten Teilbereich ausgewiesen (Sachlicher Teilplan Windenergie Ostthüringen 2020, W-36 Naundorf).

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 4.5 – Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

		Die Planungsträgerin hat in diesem Plansatz eine Ausnahme sowohl vom Ziel Z 4-4 (Vorranggebiete Rohstoffgewinnung) als auch vom Ziel Z 3-3 (Vorranggebiete Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten) formuliert. Derartige Ausnahmen sind gemäß § 35 Abs. 3 Nr. 3 BauGB grundsätzlich möglich. Inwieweit die gewollte Regelung Zielcharakter (abschließende, räumlich und sachlich konkrete Festlegung) hat, ist allerdings fraglich. Da die Bergbautreibenden die Errichtung von Windenergieanlagen nicht erst als Folgenutzung, sondern bereits bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen bergbaulichen Inanspruchnahme ermöglicht werden soll, erfolgt hier keine raumordnerische Letztentscheidung. Da z. B. auch keine Beschränkung der Anzahl der Windenergieanlagen erfolgte, würde die Entscheidung zur tatsächlichen Nutzung des Vorranggebiets Rohstoffsicherung völlig dem Unternehmen überlassen. Gegen das Ziel bestehen jedoch auch weitere rechtliche Bedenken. Raumbedeutsame Windenergieanlagen sind gemäß Z 3-3 des vorliegenden Regionalplanentwurfs nur in den dort genannten Vorranggebieten zulässig, die zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben. Wenn auch an anderer Stelle Windenergieanlagen zugelassen werden sollen, steht das dazu im Widerspruch, was auch Auswirkungen auf die Wirksamkeit von Z 3-3 haben dürfte. Die betreffenden Flächen wären somit in das räumliche Gesamtkonzept für den Regionalplan einzubeziehen. Dies wäre zudem ein Beitrag, den mit dem zweiten Entwurf erheblich reduzierten Flächenanteil für die Nutzung der Windenergie (wieder) zu erhöhen. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Anforderungen des Thüringer Klimagesetzes verwiesen. Falsch ist die Aussage in der Begründung, dass nur eine temporäre Windnutzung zugelassen wird. Soweit es sich um Windenergieanlagen handelt, die nach Beendigung des Abbaus errichtet werden, handelt es sich um eine Dauerlösung. Rechtlich eindeutiger wäre nach hiesiger Auffassung die Ausweisung als Vorranggebiet Windenergie, verbunden mit einer Bedingung/Befristung nach § 2 Abs. 2 ThürlPIG. Ein Widerspruch zu der Festlegung der Vorranggebiete KIS-3 und	
--	--	---	--

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 4.5 – Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

			KIS-4 besteht nicht, da durch die Bedingung gewährleistet ist, dass sich die Vorranggebietsausweisungen nicht zeitlich überschneiden. Die Bezeichnung des betroffenen geplanten Vorranggebiets Windenergie ist W-36 Naundorf (nicht W-2 Starkenberg).	
102	Z 4-5	745-358-025	Widersprüche zwischen Z 3-3 und Z 4-4 In Z 4-4 wurden Vorranggebiete für die Rohstoffgewinnung ausgewiesen. Die Ausweisung betrifft auch die Vorranggebiete für die Kiessandgewinnung KIS-3 (Kleinröda) und KIS-4 (Starkenberg). Nach dem Ziel Z 4-5 soll in den Vorranggebieten KIS 3 und KIS 4 eine Windenergienutzung möglich sein. Nach der Formulierung in Z 4-5 liegt keine abschließende konstitutive Regelung mit Zielcharakter vor. Auch steht die Regelung zur möglichen Zulassung einer Windenergienutzung in den Vorranggebieten Rohstoffgewinnung KIS-3 und KIS-4 im Widerspruch zum Ziel Z 3-3, nach dem Vorranggebiete Windenergie in Verbindung mit einer abschließenden Konzentrationsplanung im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ausgewiesen wurden. Darüber hinaus steht die mögliche Windenergienutzung im Widerspruch zur Festlegung in Z 4-4, wonach die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung (also auch die Vorranggebiete KIS-3 und KIS-4) für den Rohstoffabbau vorgesehen und andere raumbedeutsame Funktionen ausgeschlossen sind. Nach der Begründung zu Z 4-5 besteht das Planungsziel einer ergänzenden Zulassung von Windenergieanlagen in den Gebieten KIS 3 und KIS 4. Eine entsprechende Regelung wäre Kapitel 3.2.2 zuzuordnen (s. hierzu oben zu Z 3-3). Darüber hinaus ist das Verhältnis zur abschließenden Zielfestlegung Z 4-4 zu regeln. Auch ist zu klären, ob die Nachnutzung der Gebiete KIS 3 und KIS 4 für die Windenergienutzung abschließend im Sinne eines Ziels festgelegt oder ob die Möglichkeit der Windenergienutzung nur in Form eines Grundsatzes geregelt werden soll. Als Vorgabe mit Zielqualität könnte eine bedingte Festlegung entsprechend § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG getroffen werden. In Z 4-4 sollte unter KIS 3 und KIS 4 die Angabe „als Erstnutzung, s. im Übrigen Z 4-5“ ergänzt werden. Für das Ziel Z 4-5 wird folgende Formulierung	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 4.5 – Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

			vorgeschlagen. „Die Ausweisung der Vorranggebiete KIS 3 (Kleinröda) und KIS 4 (Starkenbergr) betrifft eine bedingte Darstellung: Als Erstnutzung wird ein Kiessandabbau und als Folgenutzung nach dem erfolgten Kiessandabbau wird das Vorranggebiet W 41 „Windenergie“ festgelegt (vgl. Z 3-3). Bei einer Vereinbarkeit mit den bergbaulichen Belangen in bereits abgebauten Teilgebieten der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung KIS-3 und KIS-4 sind Windkraftanlagen bereits zulässig, wenn der Rohstoffabbau im übrigen Gebiet noch nicht abgeschlossen ist (vgl. Z 3-4).“	
103	Z 4-5	1880-1-013	In der Begründung zu Z 4-5 wird auf das Vorranggebiet W-2 – Starkenberg verwiesen. Vermutlich soll hier Bezug auf das Vorranggebiet W-36 – Naundorf genommen werden. Es wird um Berichtigung gebeten. Das Vorranggebiet W-36 – Naundorf liegt im Gemeindegebiet der Gemeinde Starkenberg. Die Gemeinde Starkenberg besitzt seit 2017 einen rechtskräftigen Flächennutzungsplan. Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Starkenberg wird das Vorranggebiet Windenergie W-36 – Naundorf entsprechend der Gebietskulisse des Vorranggebietes aus dem 1. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie des Regionalplan Ostthüringen dargestellt. Im vorliegenden 2. Entwurf wird das Vorranggebiet hauptsächlich in östliche und nördliche Richtung erweitert. Drei weitere Bestandsanlagen werden damit im 2. Entwurf des Vorranggebietes eingefangen. Damit befinden sich fünf von neun WEA im Bestand innerhalb der Vorranggebietsfläche W-36 – Naundorf. Die Anlagen haben eine Gesamthöhe zwischen 175 m und 196 m. Das Vorranggebiet soll mit einer teilweisen Höhenbeschränkung für WEA bis max. 200 m ausgewiesen werden. Gemäß dem vorliegenden Entwurf des Regionalplans Ostthüringen befindet sich das Vorranggebiet Windenergie W-36 – Naundorf innerhalb eines festgelegten Vorranggebietes zur langfristigen Sicherung der Rohstoffgewinnung (KIS-4). Gemäß Regionalplan erfolgt mit der Ausweisung von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung eine Freihaltung von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die einen späteren Rohstoffabbau	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 4.5 – Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

			verhindern oder erheblich erschweren können (Begründung, Z 4-4, Seite 127). Mit dem Ziel Z 4-5 wird die Nutzung von Teilflächen für die Windenergienutzung innerhalb der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung KIS-3 Kleinröda und KIS-4 Starkenberg bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen bergbaulichen Inanspruchnahme und/oder nach deren Beendigung ermöglicht	
--	--	--	---	--